



Ausgabe Dezember • erscheint am 13. Dezember 2024

Glashütte / Sachsen

... hier lebt die Zeit!

**Fröhliche Weihnachten &
ein gesundes
neues Jahr 2025**



**Amts- und Mitteilungsblatt
der Stadt Glashütte in Sachsen**

mit den Ortsteilen: Bärenhecke • Börnchen • Cunnersdorf • Dittersdorf • Glashütte
Hausdorf • Hermsdorf am Wilisch • Hirschbach • Johnsbach • Luchau • Neudörfel
Niederfrauendorf • Oberfrauendorf • Reinhardtsgrimma • Rückenhain • Schlottwitz

Wochenrückblick des Bürgermeisters

dennoch parallel die Prüfung des Bauantrages durch das Landratsamt. Zudem werde ich auch nochmal das Gespräch zu dem gewerblichen Grundstücksnachbarn aufnehmen um eine Realisierung auf der Dresdner Str. zu ermöglichen.

➔ Dienstberatung mit dem Bauamtsleiter

— U.a. besprachen wir die weiteren Schritte für die Vorhaben „Brücke Bärenhecke“, „abflusslose Grube an der FFW Luchau“ sowie anfallende Mehrkosten im Rahmen des Baus der Trinkwasserleitung an der Kita „Sonnenuhr“.

➔ Bewerbungsgespräche für die ausgeschriebene Stelle im Gebäudemanagement vom Bauamt

— Auch für diese Stelle haben uns zahlreiche Bewerbungen erreicht und wir sind positiver Dinge, dass es auch hier eine gute Nachbesetzung geben wird. Hier gibt es ebenfalls noch ein paar kleine Formalitäten zu klären und letztlich auch ein Stadtratsbeschluss in der nächsten Sitzung zu fassen.

➔ Bundesweiter Vorlesestag am 15.11.2024

— Gerne bin ich der Einladung unseres Kindergartens Glashütte gefolgt und habe dabei Bücher aus meiner privaten Sammlung mitgebracht – solche, die wir auch unseren eigenen Kindern immer gern vorgelesen haben. — Der Vorlesestag stand in diesem Jahr unter dem Motto „Vorlesen schafft Zukunft“. Er soll darauf aufmerksam machen, wie wichtig regelmäßiges Vorlesen für die Entwicklung unserer Kinder ist. Es erweitert den Wortschatz, stärkt die sprachlichen Fähigkeiten und regt Fantasie sowie kreatives Denken an.

Jeder Beitrag zählt – jede Geschichte wirkt!

➔ Absprachen mit dem Bauamt zu den Räumlichkeiten vom Jugendclub Johnsbach sowie zu den Herausforderungen auf einigen Straßen und Wegen im Rahmen des bevorstehenden Winterdienstes

— Ein Weg in Reinhardtsgrimma, der bisher durch einen externen Dienstleister betreut wurde, kann in diesem Winter leider nicht mehr durch den Winterdienst versorgt werden. Der Dienstleister und der städtische Bauhof sind aufgrund der Größe seiner Fahrzeuge nicht in der Lage, diesen Weg zu beräumen und die Suche nach einem neuen Dienstleister blieb bisher leider erfolglos. Wir werden die betroffene Anwohnerfamilie darüber informieren und unser Bestes geben, den Weg zumindest wöchentlich mit einer Handfräse freizuräumen.

➔ Haushaltsplan 2025

— Neben ersten umfangreichen Absprachen mit der Kämmerin, begleitete mich auch der Haushalt das gesamte Wochenende. Angemeldete Maßnahmen mussten gesichtet und priorisiert werden, um diese sowohl finanziell als auch personell in den Folgejahren umzusetzen. Eine erste nichtöffentliche Einbringung vom Haushaltsplan soll im Rahmen der Sitzung am 26.11.2024 erfolgen, so dass wir bestenfalls im Januar zu einer Beschlussfassung kommen können.

➔ Teilnahme an der **Gedenkveranstaltung und Kranzniederlegung** anlässlich des Gedenken der

weltweiten Opfer von Krieg und Gewalt am Volkstrauertag auf dem Pirnaer Friedhof

➔ Teilnahme am „Schlottwitzer Vorlesenachmittag“

organisiert durch den „Schlottwitzer Tage e.V.“

— Zusammen mit vielen Besuchern lauschte ich mit meinen Kindern der Geschichte „Wildbiene Wonka vom Landgut Kemper & Schlomski“, welche unmittelbar aus unserer Region kommt und mit viel Liebe auf die fleißigen und nützlichen Tiere aufmerksam macht. Großes Danke an die Ehrenamtlichen für diesen besinnlichen Wochenaklang!

➔ Besuch von einem Geburtstagsjubililar und einer Goldenen Hochzeit

Ich danke Ihnen fürs Lesen und wünsche Ihnen allen einen schönen Abend sowie einen guten Start in die neue Woche.

Ihr Sven Gleißberg



Breitbandausbau
IN GLASHÜTTE UND SEINEN ORTSTEILEN

Sachsenweit Info mobil in Glashütte

16.11.2024
22.11.2024
23.11.2024

Sven Gleißberg - Bürgermeister der Stadt Glashütte

Sachsenweit Info mobil
zum Breitbandausbau in Glashütte:
Jetzt in Formulare und profitieren!

Der Breitbandausbau in Glashütte und seinen Ortsteilen ist gestartet. Im Ortsteil Johnsbach haben die Arbeiten bereits begonnen.

Beach: Wir rund 1.800 möglichen Adressen (zweielle Flecken und Wohnbereich) haben bislang nur ca. 80% aller Eigentümer ihre Einwilligungserklärung für einen Glasfaserschluss angesetzt.

Ein Glasfaserschluss steigert den Wert vom Grundstück erheblich und wird in Zukunft immer wichtiger. Lassen Sie diese Gelegenheit nicht ungenutzt verstreichen. Lassen Sie Ihre Chancen, Teil der digitalen Zukunft zu werden – und das in bestimmten Bereichen sogar kostenfrei!

Haben Sie Fragen oder möchten sich persönlich beraten lassen?

Das Sachsenweit Info mobil ist für Sie auf Besuchen Sie es an folgenden Tagen:

- Freitag (16.11.2024) oder am 22.11. und 23.11.2024
- regulär auf dem Marktplatz in Glashütte

Im Ortsteil Johnsbach Experten all Ihre Fragen rund um den Glasfaserschluss und den weiteren Ausbau.

Weitere Informationen und Kontaktmöglichkeiten:

- Kundenservice-Hotline: 0800 907600 (Mo-Fr: 08:00-20:00 Uhr, Sa: 09:00-18:00 Uhr)
- E-Mail: kundenservice@sachsenweit.de
- Webseite: www.sachsenweit.de

Nutzen Sie diese Chance!

Informationsveranstaltung und Kranzniederlegung
am 27. November 2024 10:00 Uhr
auf dem
Pirnaer Friedhof (Trossenthaler
Diplomstraße Str. 25
in 01796 Pirna

Informationsveranstaltung und Kranzniederlegung
am 27. November 2024 10:00 Uhr

Die Informationsveranstaltung wird von 10:00 bis 11:00 Uhr im Pirnaer Friedhof (Trossenthaler Diplomstraße Str. 25) in 01796 Pirna abgehalten. Die Kranzniederlegung erfolgt im Anschluss daran.

Die Veranstaltung ist kostenfrei und für alle Interessierten offen. Bitte bringen Sie keine Getränke mit. Die Veranstaltung wird von der Stadt Glashütte und dem Ortsteil Johnsbach durchgeführt.

Wochenrückblick des Bürgermeisters



155. Wochenrückblick

18.11.-24.11.
2024

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

in der vergangenen Woche standen neben intensiven Abstimmungen zum Haushaltsplanentwurf auch zahlreiche Begegnungen mit Gewerbetreibenden auf der Agenda. Besonders erfreulich ist, dass ein Großteil der Gewerbetreibenden trotz der aktuellen Herausforderungen optimistisch in die Zukunft blickt. Viele haben bereits Investitionen umgesetzt, weitere befinden sich in Planung – auch in den Ausbau von Personal wird investiert. Diese Entwicklung stimmt zuversichtlich, auch wenn weiterhin notwendige Veränderungen auf Bundes- und Landesebene umgesetzt werden müssen. Hier nun ein Überblick über die Themen und Termine der letzten Woche:

- ➔ Notartermin zur Schaffung der Erschließungsvoraussetzungen (u.a. Leitungs- und Wegerechte) zum Neubau der Kita in Reinhardtsgrimma
 - Damit liegen nun alle Voraussetzungen für eine Baugenehmigung vor, die wir im Laufe der nächsten Woche erwarten.
- ➔ Dienstberatung mit dem Eigenbetriebsleiter der Abwasserentsorgung Glashütte
 - Themen waren unter anderem die angekündigte Preiserhöhung unseres Dienstleisters, des KWA (Kreischeaer Wasser- und Abwasserbetrieb), sowie ein Austausch über mögliche perspektivische Anpassungen im Eigenbetrieb.
- ➔ Dienstberatung mit der Hauptamtsleiterin
 - Themen waren hier der Haushaltsplanentwurf 2025 und damit verbundene geringfügige Anpassungen des Stellenplans.
- ➔ Gespräch mit einem Gebäudeeigentümer in Glashütte und Austausch über perspektivische Entwicklungen
- ➔ Treff mit dem Vorstand vom Heimat- und Kulturverein

„An der Lockwitzquelle“ Oberfrauendorf e.V.

- U.a. tauschten wir uns über den aktuellen Baufortschritt, die Kostenentwicklungen und die weitere Ausstattung der Vereinsräume aus. Hierzu werden wir in der Dezembersitzung des Stadtrates eine entsprechende Beschlussvorlage einbringen, damit das Dorfgemeinschaftshaus Anfang 2025 feierlich eröffnet werden kann.
- ➔ Teilnahme an der Gesellschafterversammlung der Kommunalen Beteiligungsgesellschaft mbH der Sachsen Energien Ost (KBO)
 - Neben den Berichten der Geschäftsführerin der KBO und dem Vorstand der SachsenEnergie ging es u.a. um die Feststellung vom Jahresabschluss 2023/2024, um die Entlastung des Aufsichtsrates, um die Verwendung des Jahresergebnisses 2023/2024, um den Erwerb von Aktien an der SachsenEnergie und um den Wirtschaftsplan 2024/2025
- ➔ finale Absprachen mit der Kämmerin zum Haushaltsplanentwurf 2025, welcher i.R. der nächsten Stadtratssitzung nichtöffentlich und im Dezember öffentlich eingebracht werden soll
- ➔ Teilnahme an der Veranstaltung „Lithium im Osterzgebirge und die Verkehrs- und Energiewende: Eine Annäherung an das Thema aus verschiedenen Blickwinkeln“ mit verschiedenen Referenten aus Politik, Behörden, Bürgerinitiativen und Wirtschaft organisiert durch die Grüne Liga Osterzgebirge
- ➔ Dienstberatung mit Bianca Braun vom Tourismusbüro
 - Neben finalen Absprachen zur Glashütter WeihnachtsZEIT vom 29.11.-01.12.2024 ging es auch um die Planung zukünftiger Veranstaltungen.
- ➔ Dienstberatung mit dem Bauamtsleiter
 - Themen waren u.a. die Installation einer neuen Sirene auf dem Neubau vom Feuerwehrgerätehaus Reinhardtsgrimma sowie die zeitnahe Ausschreibung der Tiefbauleistungen zum Neubau der Kita Reinhardtsgrimma
- ➔ **Übergabe des Zuwendungsbescheides zum Neubau der Kita Reinhardtsgrimma**
 - Unser Landrat Herr Michael Geisler übergab uns einen Zuwendungsbescheid über rund 1,4 Millionen Euro. Diese Mittel des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge leisten einen wichtigen Beitrag zur geplanten Kita mit Platz für 72 Kinder in sechs Gruppenräumen. Bei Gesamtkosten von etwa 5 Millionen Euro trägt die Stadt rund 3,6 Millionen Euro aus dem kommunalen Haushalt. Ziel ist es, die ersten Ausschreibungen noch in diesem Jahr vorzubereiten, den Bau 2025 zu starten und bis Ende 2026 abzuschließen.
- ➔ Klärung verschiedener Rückfragen zum Winterdienst
 - In der letzten Woche startete der Winterdienst in Glashütte und seinen Ortsteilen. Anzumerken ist, dass der Winterdienst sehr komplex ist und neben dem Bauhof, noch zahlreiche externe Dienstleister mit den Aufgaben beauftragt sind. Die überörtlichen Straßen liegen in der

Wochenrückblick des Bürgermeisters

Zuständigkeit der Straßenmeisterei Altenberg.

— Wie gerade in allen Bereichen, geht die Krankheitswelle auch am städtischen Bauhof nicht vorbei, so dass uns letzte Woche 4 Mitarbeiter fehlten. Aus dem Grund konnten auch nur die „Prio 1“ Straßen und Wege (Hauptverkehr, Haltestellen, ...) durch den Winterdienst versorgt werden (Hinweis: „Prio 1“ beinhaltet die Strecken, die geleistet werden müssen. Weitere Strecken der „Prio 2 und 3“ leisten wir im Rahmen unserer Möglichkeiten). Wir bitten dies zu entschuldigen!

— Die Straßenmeisterei Altenberg hatte laut eigenen Aussagen mit defekter und damit fehlender Technik zu kämpfen, so dass es auch hier zu Verschiebungen der Abläufe gekommen ist.

— Wir setzen alles daran, dass mit dem nächsten Wintereinbruch wieder die gewohnten Qualitäten geleistet werden können.

— Die im Rahmen meines letzten Wochenrückblicks thematisierte Schwierigkeit vom Winterdienst an einem „Weg in Reinhardtsgrimma“ konnte dankenswerter Weise durch den Bauhof und der punktuellen Hinzuziehung eines externen Dienstleisters geklärt werden.

➔ Gespräche mit verschiedenen Gewerbetreibenden zur Suche nach passenden Räumlichkeiten zur perspektivischen Erweiterung ihres Unternehmens

— Anlass hierzu war sicherlich auch die derzeit laufende **öffentliche Grundstücksausschreibung** vom ehemaligen Kindergarten in Johnsbach, welche Sie hier finden: <https://www.glashuette-sachs.de/de/grundstuecksverkaeufe.html>

➔ Besuch der Maschinenbau Schlottwitz GmbH & Co. KG zum „Tag der offenen Tür“ anlässlich des 150jährigen Bestehens

— Im Namen der Stadt Glashütte überbrachte ich die besten Glückwünsche und nahm an einer Führung durch den Geschäftsführer teil.

— Seit 1874 steht MBS für Präzision und Innovation im Maschinenbau – und das mit Erfolg: Neben über 50 engagierten Mitarbeitern beschäftigt das Unternehmen derzeit 7 Auszubildende, um auch künftig auf Fachkräfte setzen zu können. Mit Stolz wurde zudem die Investition in eine neue Anlage von über 1 Million Euro präsentiert, die die Wettbewerbsfähigkeit auch für die Zukunft weiter stärken wird. Dieser Einsatz zeigt, wie wichtig MBS sowohl Tradition als auch Fortschritt ist – ein starker Partner für individuelle Lösungen aus dem Müglitztal!

Alles Gute weiterhin!

➔ Austausch zur **Eröffnung der „Fleischerei Wojack“**

— Der Umbau der ehemaligen Räumlichkeiten des „Bistro H4“ auf der Hauptstraße 4 in Glashütte schreitet voran. Ich freue mich, dass voraussichtlich am **09.12.2024** ein zusätzliches kulinarisches Angebot in neu gestalteten und ansprechenden Räumlichkeiten für alle Glashütter und ihre Gäste eröffnet wird. Selbstverständlich werde ich zur Eröffnung vorbeischauen!

➔ Baustellenbesichtigung des Feuerwehrgerätehauses in Reinhardtsgrimma

— Die Arbeiten schreiten weiterhin gut voran und gehen langsam auf die Zielgerade. Nach Absprache mit der Wehrleitung wird es voraussichtlich am Wochenende vom **20.-22.06.2025 eine große Eröffnungsfeier** mit einem abwechslungsreichen Programm geben.

Seien Sie also gespannt und tragen Sie sich den Termin schon mal in den Kalender ein ;-).

➔ Besuch vom **Glühweinfest in Oberfrauendorf**

— Traditionell läuteten wieder die Frauendorfer die Weihnachtszeit mit Ihrem Glühweinfest ein. Diesmal erstmalig am neuen „Domizil“ – nämlich dem Dorfgemeinschaftshaus Oberfrauendorf. **Vielen Dank** für die tolle Organisation und die vielen netten Gespräche.

➔ Besuch von 2 Diamanten Hochzeiten

Nun wünsche ich Ihnen allen noch einen schönen Abend und einen guten Start in die neue Woche. Ich würde mich sehr freuen, den ein oder anderen am kommenden Wochenende zu unserer **Glashütter WeihnachtsZEIT** zu sehen. Es erwartet Sie auf alle Fälle wieder ein buntes Programm und jede Menge kulinarische Angebote. Wir sehen uns ...

Ihr Sven Gleißberg

Übergabe des Zuwendungsbescheides zum Neubau der Kita in Reinhardtsgrimma



Wichtiger Meilenstein für den Neubau unserer Kita in Reinhardtsgrimma erreicht!

Wir freuen uns, dass uns heute durch unseren Landrat Herrn Michael Gester ein Zuwendungsbescheid in Höhe von **~3,4 Millionen Euro** übergeben wurde. Die Zuwendung leistet einen entscheidenden Beitrag zur Realisierung unseres Projekts und setzt sich aus Mitteln des **Sächsischen Staatsministeriums für Kultur und Sport** des **Landkreises Sächsische Schweiz-Ostturingen** zusammen.

Die geplante Kita wird **sechs Gruppenräume** umfassen und Platz für **72 Kinder** bieten. Bei einem geschätzten Gesamtwert von etwa **5 Millionen Euro** tragen wir als **Stadt Glashütte** mit rund **1,6 Millionen Euro** einen erheblichen Anteil an dem kommunalen Haushalt.

Im heutigen Termin haben wir dem Landrat gemeinsam mit dem Ortsvorsteher, der Kita-Leitung und dem Planungsbüro unsere Pläne präsentiert. Ziel ist es, die ersten Ausschreibungen noch in diesem Jahr vorzubereiten, den ersten Spatenstich 2025 zu setzen und die Fertigstellung bis Ende 2026 zu realisieren.

Wir danken allen Beteiligten und werden Sie selbstverständlich weiterhin über die Fortschritte informieren!

Ihr Sven Gleißberg

Lage: Sörenhecher Straße 30, 01768 Glashütte OT Jahnbech
Fläche: 71727
Grundstücksklasse: 2.061 qm
Mietangebot: 1.500,00 €

Angebotschluss ist der 16.11.2025.

Das Exposé ist auf der Homepage unter www.glashuette-sachs.de anzusehen und auch in der Stadtbibliothek (Glashütte, Hauptstraße 42, 01768 Glashütte) erhältlich.

Stadtbibliothek Glashütte

Letzsystem in Glashütte erweitert: Hinweise auf Gäste-WCs

Aufmerksame Beobachterinnen und Beobachter haben sicherlich bemerkt, dass das Letzsystem am Bahnhof und am Stadtbüro erweitert wurde. Wir haben dort neue Hinweisschilder anbringen lassen, die auf die öffentlichen Gäste-WCs in Rathaus, im Arthur-Fabig-Haus und im Uhrenmuseum hinweisen. Zusätzlich wurde an den Stellen im Stadtzentrum, unterhalb des Stadtwahns, ein entsprechender Hinweis angebracht. Über den QR-Code auf den Schildern können Besucherinnen und Besucher die aktuellen Öffnungszeiten der Toiletten abrufen. Wir freuen uns, dass wir in Glashütte an allen Tagen der Woche saubere und gut erreichbare öffentliche WC-Anlagen anbieten können.



Wochenrückblick des Bürgermeisters



156. Wochenrückblick

25.11.-01.12.
2024

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

hinter uns liegt ein wunderbares 1. Adventswochenende mit unserer **Glashütter WeihnachtsZEIT**. Während ich diese Zeilen schreibe, sind wir noch mitten im Programm und dem Trubel des dritten und letzten Tages. Die Stimmung ist großartig und es freut mich so viele Besucherinnen und Besucher hier begrüßen zu dürfen. Gern gebe ich Ihnen wie gewohnt einen kurzen Einblick in die Themen und Termine der vergangenen Woche:

- ➔ finale Absprachen mit der Kämmerin zum Haushalt 2025 vor der nichtöffentlichen Einbringung im Stadtrat
- ➔ Vorbereitung der Stadtratssitzung
- ➔ Bürgerversammlung zu Ausweisungen im Flächennutzungsplan (FNP)
 - In den letzten Tagen erhielten wir zudem die Genehmigung des Landratsamtes zu unserem eingereichten FNP. Diese ist, wie schon vermutet, mit einigen Auflagen verbunden. Über diese und die damit verbundenen Anpassungen werden wir im Rahmen der Dezembersitzung im Stadtrat informieren und hierzu noch einen Beitrittsbeschluss vorlegen.
- ➔ Fraktionssitzung mit Vorabsprachen zur Kreistagssitzung am Montag, den 02.12.2024
- ➔ Dienstberatung mit den Amtsleitern und dem Bauhofleiter
 - U.a. informierte der Eigenbetrieb über die geplante Beschlussfassung vom Jahresabschluss 2019, der Bauhof ist neben dem Winterdienst derzeit noch in den Bereichen der Laubentfernung, Ersatzbepflanzungen sowie der Gewässerpflege aktiv, das Bauamt informierte über die Fortführung der Planung für die Stützmauer auf der Priebnitztalstr. und das Hauptamt informierte über den Stand an Wahlhelfern für die voraussichtliche

Bundestagswahl am 23.02.2025 (weitere Wahlhelfer werden noch dringend gesucht und können sich gerne bei Frau Mutze, Tel. 035053/45121 oder per Mail an „Wahlen@glashuette-sachs.de“ melden).

- ➔ Dienstberatung mit der Kämmerin zu aktuellen Themen
- ➔ Dienstberatung mit der Hauptamtsleiterin
 - U.a. besprachen wir die Arbeitsverträge für die beiden zu besetzenden Stellen im Bauamt.
 - Zudem haben wir derzeit noch **2 offene und zu besetzende Stellen als Sachbearbeiter Finanzbuchhaltung/Stadtkasse (m/w/d)** sowie als **Mitarbeiter Reinigung und Küchendienst (m/w/d)** und würden uns über zahlreiche Bewerbungen sehr freuen.
- ➔ Stadtratssitzung am Dienstag, den 26.11.2024
 - ✓ Verabschiedung des ehemaligen Ortsvorstehers und Ernennung des neu gewählten Ortsvorstehers der Ortschaft Schlottwitz
 - Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung am 29.10.2024 gefassten Beschlüsse:



Informationen der Verwaltung:



— Vorstellung vom Konzept "Bergwiesen Erlebnispfad Glashütte" durch den Naturstation Osterzgebirge e.V.



— Informationen über Förderregelungen für private Maßnahmen im Fördergebiet "Stadtzentrum" im Programm „Lebendige Zentren - Erhaltung und Entwicklung von Stadt- und Ortskernen" (LZP)

Wochenrückblick des Bürgermeisters

(Beschlussfassung sowie die Vorstellung der kommunalen Maßnahmen im Fördergebiet voraussichtlich in der März Sitzung 2025)

✓ Beschluss zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Glashütte

✗ Beschluss zur Veräußerung einer Teilfläche vom Flurstück 28/1 der Gemarkung Oberfrauendorf (wurde aufgrund noch zu klärender Punkte auf die Dezembersitzung vertagt)

✓ Beschluss über die Beauftragung eines Netzanschlussvertrages Strom für den Neubau der Kita in Reinhardtsgrimma

✓ Beschluss über Ort und Zeit der regelmäßigen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse im Jahr 2025

(Stadtratssitzungen und Sitzungen vom Verwaltungsausschuss finden zukünftig mittwochs, Sitzungen vom Technischen Ausschuss donnerstags, jeweils 18:30 Uhr statt)

➔ interne Schulung zum Datenschutz und Informationssicherheit

➔ Teilnahme an der Mitgliederversammlung des Landschaft(f)t Zukunft e.V.

— Neben dem Jahresabschluss 2023, der Entlastung vom Vorstand und der Haushaltsplanung 2025/2026 ging es vor allem auch um die zurückliegenden und zukünftigen Aktivitäten der beiden Regionalmanagements (Sächsische Schweiz und für uns zuständig „Silbernes Erzgebirge“).

➔ Austausch mit Verantwortlichen der SachsenEnergie zum derzeit laufenden Breitbandausbau in Glashütte und seinen Ortsteilen

— Hierzu wird es in den nächsten Wochen noch mehrere Veröffentlichungen auf der Homepage und im Amtsblatt geben. Zusätzlich besprachen wir auch die Möglichkeiten von zusätzlichen

Informationsveranstaltungen in den Ortsteilen vor dem Baubeginn. Gemeinsames Ziel ist es, alle Bürger umfassend über den Bauablauf und auch über die Vorteile von einem Glasfaseranschluss zu informieren.

➔ Dienstberatung mit dem Bauamtsleiter

— U.a. besprachen wir verschiedene Anfragen, die Beauftragung einer Bodenuntersuchung und Planungsleistungen zum Rückbau des ehemaligen Freibades sowie die notwendigen Umbenennungen verschiedener Haltestellen.

➔ Gespräch mit dem Geschäftsführer der **DUG Deutsche Uhrenmanufaktur Glashütte GmbH**

— In der letzten Woche hatte ich die Freude, den Geschäftsführer der nunmehr **11. Uhrenmanufaktur** in Glashütte kennenzulernen. Dabei wurden mir erste Modelle der Uhren präsentiert. Weitere Veröffentlichungen zu den Produkten und Entwicklungen sollen in den kommenden Tagen folgen.

— Ich freue mich sehr über neue Firmengründungen und Ansiedlungen und hoffe selbstverständlich, dass dadurch

in Zukunft weitere Arbeitsplätze entstehen und gleichzeitig auch zusätzliche Einnahmen für Glashütte generiert werden können. Ich wünsche der Deutschen Uhrenmanufaktur Glashütte GmbH viel Erfolg und freue mich auf den weiteren Austausch.

➔ Einsatz für den Erhalt der medizinischen Versorgung

— Ich habe mich dem offenen Brief der Bürgermeister der Weißeritzregion angeschlossen um gemeinsam gegen die geplante Schließung der Gynäkologie, Geburtshilfe und Pädiatrie im Freitaler Krankenhaus einzutreten. Diese Entscheidung würde die Gesundheitsversorgung in unserer Region erheblich schwächen.

— Zudem setze ich mich weiterhin dafür ein, die medizinische Versorgung vor Ort zu sichern und gleichwertige Lebensbedingungen in unserer Region zu erhalten.

➔ Aufsichtsratssitzung und Gesellschafterversammlung der Kommunalen Wohnungsgesellschaft mbH Dippodiswalde (KWG)

— U.a. ging es um die aktuelle Lage der Gesellschaft, die derzeit positive Ergebnisse aufweist, sowie um den Jahresabschluss 2023. Zudem wurde ich in der Sitzung zum Stellv. Aufsichtsratsvorsitzenden gewählt und bedanke mich herzlich für das ausgesprochene Vertrauen.

— Hinweis: die geplanten Balkonbauten an den KWG-Gebäuden auf der Hauptstraße sollen aufgrund fehlender Kapazitäten des beauftragten Büros im Frühjahr 2025 realisiert werden.

➔ Das Wochenende stand ganz im Zeichen der Glashütter WeihnachtsZEIT:

— Am Freitag starteten wir mit dem feierlichen **Pyramidenanschub**. Am Samstag folgte dann die feierliche **Eröffnung** und der traditionelle **Verkauf vom Riesenstollen**. In Rekordzeit wurden die Stollenstücke der Bäckerei Gaffron verkauft, wodurch 256 € für die gemeinnützige Einrichtung der Panta Rhei gGmbH gesammelt wurden. Diesen Betrag haben wir als Stadt auf **550 €** aufgestockt, um das geplante Musikprojekt in den Kellerräumen von Panta Rhei zu unterstützen.

— Ein buntes Programm für Groß und Klein rundete das Wochenende ab. **Mein herzlicher Dank gilt allen Beteiligten und Gästen, die diese Veranstaltung möglich gemacht haben!**

Wir freuen uns schon auf die Glashütter WeihnachtsZEIT 2025.

Facebook



Stadt Glashütte

www.facebook.com/StadtGlashuette



Sven Gleißberg

www.facebook.com/BuergermeisterGlashuette

Wochenrückblick des Bürgermeisters

➔ Besuch von drei Geburtstagsjubilaren und einer Diamantenen Hochzeit

Nun genießen wir noch die letzten Minuten der Glashütter WeihnachtsZEIT und ich wünsche Ihnen noch einen schönen restlichen 1. Advent und einen guten Start in die neue Woche.

Ihr Sven Gleißberg



Bekanntgabe von Beschlüssen der Ausschüsse

■ Bekanntgabe der in der Sitzung des Technischen Ausschusses am 12.11.2024 gefassten Beschlüsse in der öffentlichen Sitzung

Beschluss Nr. 10/2024 TA: Beratung und Beschluss über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB zur Bauvoranfrage: „Neubau eines Einfamilienhauses“, Schmiedeberger Straße, Flurstück 21/8, Gemarkung Niederfrauendorf. **Beschluss:** Der Technische Ausschuss erteilt der Bauvoranfrage „Neubau eines Einfamilienhauses“, Schmiedeberger Straße, Flurstück 21/8, Gemarkung Niederfrauendorf entsprechend den in der Anlage dargestellten Ausführungen kein gemeindliches Einvernehmen nach § 36 BauGB.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 1, Stimmenthaltungen: 0, Nein-Stimmen: 6, Befangenheit: 0

Beschluss Nr. 11/2024 TA: Beratung und Beschluss über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB zur Bauvoranfrage: „Neubau eines Einfamilienhauses“, Am Feldrain 3, Flurstücke 64/12, und 64/8, Gemarkung Oberfrauendorf. **Beschluss:** Der Technische Ausschuss erteilt der Bauvoranfrage „Neubau eines Einfamilienhauses“, Am Feldrain 3, Flurstücke 64/12, und 64/8, Gemarkung Oberfrauendorf entsprechend den in der Anlage dargestellten Ausführungen das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 8, Stimmenthaltungen: 0, Nein-Stimmen: 0, Befangenheit: 0

■ Bekanntgabe der in der Sitzung des Technischen Ausschusses am 03. Dezember 2024 gefassten Beschlüsse in der öffentlichen Sitzung

Beschluss Nr. 12/2024 TA: Beratung und Beschluss über die Vergabe von Bauleistungen zur Sanierung der KITA-Sonnenuhr / Los 14 – Bautischlerarbeiten. **Beschluss:** Der Technische Ausschuss der Stadt Glashütte beschließt auf der Grundlage des Vergabevorschlages des Architekturbüros Schubert-Horst aus Dresden die Bauleistungen Los 14 - Bautischlerarbeiten zur Sanierung der KITA-Sonnenuhr mit einer Bauleistungssumme in Höhe von **vorläufig brutto 37.534,50 € an die Fa. Jaeger Tischlerei GmbH + Co. KG aus Dresden** zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 6, Stimmenthaltungen: 0, Nein-Stimmen: 0, Befangenheit: 0

Beschluss Nr. 13/2024 TA: Beratung und Beschluss über die Vergabe von Bauleistungen zur Sanierung der KITA-Sonnenuhr / Los 09 – Schlosserarbeiten. **Beschluss:** Der Technische Ausschuss der Stadt Glashütte beschließt auf der Grundlage des Vergabevorschlages des Architekturbüros Schubert-Horst aus Dresden die Bauleistungen Los 09 - Schlosserarbeiten zur Sanierung der KITA-Sonnenuhr mit einer Bauleistungssumme in Höhe von **vorläufig brutto 12.709,18 € an Meisterbetrieb Worsch Metallbau aus Bad Gottleuba - Berggießhübel** zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 6, Stimmenthaltungen: 0, Nein-Stimmen: 0, Befangenheit: 0

Beschluss Nr. 14/2024 TA: Beratung und Beschluss über die Vergabe von Bauleistungen zur Sanierung der KITA-Sonnenuhr / Los 13 – Zimmererarbeiten. **Beschluss:** Der Technische Ausschuss der Stadt Glashütte beschließt auf der Grundlage des Vergabevorschlages des Architekturbüros Schubert-Horst aus Dresden die Bauleistungen Los 13 - Zimmererarbeiten zur Sanierung der KITA-Sonnenuhr mit einer Bauleistungssumme in Höhe von **vorläufig brutto 12.709,18 € an Meisterbetrieb Worsch Metallbau aus Bad Gottleuba - Berggießhübel** zu vergeben.



Bekanntgabe von Beschlüssen der Ausschüsse

tekturbüros Schubert-Horst aus Dresden die Bauleistungen Los 13 - Zimmererarbeiten zur Sanierung der KITA-Sonnenuhr mit einer Bauleistungssumme in Höhe von **vorläufig brutto 58.002,84 € an Fa. Bau Dresden Gruna GmbH aus Dresden** zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 6, Stimmenthaltungen: 0, Nein-Stimmen: 0, Befangenheit: 0

Die Beschlüsse des Stadtrates werden unverzüglich nach den Sitzungen veröffentlicht unter: www.glashuette-sachs.de



Einladung Stadtrat

6. Stadtratssitzung

Die nächste Sitzung des Stadtrates findet am **Dienstag, 17. Dezember 2024, 18:30 Uhr** in der **Aula der Grundschule Glashütte, Schulstraße 4 in 01768 Glashütte** statt.

Vorläufige Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und ordnungsgemäßen Ladung sowie Abstimmung zur Tagesordnung
2. Beschluss über Einwendungen zur Niederschrift sowie Bestellung der Unterzeichnenden
3. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
4. Informationen der Verwaltung
5. Fragen, Anregungen und Vorschläge der Einwohner
6. Beschluss über das Ausscheiden eines Stadtratsmitgliedes sowie Verpflichtung der nachrückenden Ersatzperson
7. Beitrittsbeschluss zum Genehmigungsbescheid des Landratsamtes Sächsische Schweiz - Osterzgebirge vom 19.11.2024 zum Flächennutzungsplan der Stadt Glashütte
8. Beratung und Beschluss zur Ermächtigung des Bürgermeisters zur Auftragsvergabe für die Beschaffung von Tagdienstkleidung für die Freiwillige Feuerwehr Glashütte
9. Beratung und Beschluss der Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Benutzung der Friedhofshalle Glashütte und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhofshalle Glashütte (Friedhofshallensatzung)
10. Beratung und Beschluss zur Veräußerung einer Teilfläche vom Flurstück 28/1 der Gemarkung Oberfrauendorf
11. Beratung zum Haushaltsplanentwurf 2025 der Stadt Glashütte und des Entwurfs des Wirtschaftsplans Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Glashütte
12. Beratung und Beschluss zur Übergangsregelung im Rahmen des Umsatzsteuerrechts für öffentlich-rechtliche Körperschaften (§ 2b UStG – Umsatzsteuerpflicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts)
13. Beratung und Beschluss zur Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuern A und B ab dem 01.01.2025 (Hebesatzsatzung)
14. Anträge, Anfragen und Anregungen der Stadträte

Nichtöffentlicher Teil

Sven Gleißberg
Bürgermeister

Sprechstunden Bürgermeister

Stadtverwaltung Glashütte
Hauptstraße 42, 01768 Glashütte
nach Terminvereinbarung

Stadtverwaltung Glashütte

Hauptstraße 42, 01768 Glashütte
Telefon: 03 50 53 / 45 – 0
Fax: 03 50 53 / 4 71 42
mail: stadtverwaltung@glashuette-sachs.de

Öffnungszeiten:

Mo	09.00-12.00 Uhr
Di	09.00-12.00 Uhr, 14.00-16.00 Uhr
Mi	geschlossen
Do	09.00-12.00 Uhr, 14.00-18.00 Uhr
Fr	09.00-12.00 Uhr

Wir bitten um rechtzeitige Terminvereinbarung beim Einwohnermeldeamt der Stadt Glashütte.

Eingeschränkte Öffnungszeiten

Rathaus: 24., 27. und 31.12. geschlossen, Dienstag, den 14.01.2025 14-16 Uhr (vormittags geschlossen)

Bürgerbüro Reinhardtsgrimma

Neue Straße 5, 01768 Glashütte
OT Reinhardtsgrimma
Telefon: 03 50 53 / 328779
buergerbuero.reinhardtsgrimma@glashuette-sachs.de
Di. 09.00-12.00 Uhr, 13.30-18.00 Uhr
Eingeschränkte Öffnungszeiten Bürgerbüro, Dienstag, den 24. und 31.12. geschlossen und Dienstag, den 14.01.2025 09-12 Uhr (nachmittags geschlossen)

Sprechstunden des

Bürgerpolizisten

Dienstag, den 21.01.2025, 15 bis 16 Uhr
Wir bitten um rechtzeitige Terminvereinbarung beim Ordnungsamt der Stadt Glashütte.

Schiedsstelle

Begegnungsstätte BOOT Schlottwitz
Müglitztalstraße 31a, 01768 Glashütte
Tel. 03 50 53 / 31893, Hr. Langer
schiedsstelle.glashuette-kreischa@mail.de

Sprechstunde: 2. Montag im Monat, 19 – 20 Uhr (Vor Anmeldung erforderlich)

Postanschrift Schiedsstelle:

Schiedsstelle – Stadtverwaltung,
Hauptstraße 42, 01768 Glashütte

Stadtbibliothek Glashütte

Tel.: 035053/42050, Fax: 035053 / 32824

Öffnungszeiten

Mo	12 - 16 Uhr
Di	10 - 12 Uhr und 13 - 16 Uhr
Mi	geschlossen
Do	12 - 17 Uhr
Fr	geschlossen

Tourismusbüro

Tel.: 035053/329829, Fax: 035053/321473,
Wanderwegewart: wanderwegewart.glashuette@gmail.com

Die Bibliothek und das Tourismusbüro bleiben vom 23.12.24 bis 03.01.25 geschlossen.

Kontaktverzeichnis Stadtverwaltung Glashütte

Telefon: (035053) ...

- **Bürgermeister** 45-100
buergemeister@glashuette-sachs.de
- **Sekretariat** 45-0
stadtverwaltung@glashuette-sachs.de
- **Hauptamt** 45-106
hauptamt@glashuette-sachs.de
- **Ordnungsamt/Gewerbe/
Brandschutz** 45-122 o. 45-134
ordnungsamt@glashuette-sachs.de
- **Einwohnermeldewesen/
Soziales** 45-123
einwohnermeldeamt@glashuette-sachs.de
- **Standesamt** 45-119
standesamt@glashuette-sachs.de
- **Kinderbetreuung** 45-119
hauptamt@glashuette-sachs.de
- **Bürgerbüro Reinhardtsgrimma (dienstags)**
..... 328779
buergerbueero.reinhardtsgrimma@
glashuette-sachs.de
- **Kämmerei** 45-140 o. 45-142
kaemmerei@glashuette-sachs.de
- **Stadtkasse** 45-141
stadtkasse@glashuette-sachs.de
- **Steuern** 45-146
steuern@glashuette-sachs.de
- **Liegenschaften** 45-131
liegenschaften@glashuette-sachs.de
- **Bauamt** 45-130
bauamt@glashuette-sachs.de
- **Bauverwaltung** 45-109
bauamt@glashuette-sachs.de
- **Hoch- und Tiefbau/
Kommunalwald** 45-133
bauamt@glashuette-sachs.de
- **Gebäudemanagement** ... 45-132 o. 45-152
gm@glashuette-sachs.de
- **Eigenbetrieb Abwasser-
entsorgung** 45-120 o. 45-144
eigenbetrieb.abwasser@glashuette-sachs.de
- **Bauhof Glashütte** 32672
bauhof.glashuette@glashuette-sachs.de
- **Konzerte und Ausstellungen** 42491
konzerte@glashuette-sachs.de
- **Grundschulen / Prießnitztalhalle** ... 42491
hauptamt@glashuette-sachs.de

Einladung Technischer Ausschuss

5. Sitzung des Technischen Ausschusses

Die nächste Sitzung des Technischen Ausschusses findet am **Donnerstag, 16. Januar 2025 um 18:30 Uhr im Konferenzraum des Rathauses, Hauptstraße 42 in 01768 Glashütte** statt.

Die endgültigen Tagesordnungen zu den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse werden spätestens 5 Tage vor der Sitzung auf der Webseite der Stadt Glashütte unter www.glashuette-sachs.de in der Rubrik „Bekanntmachungen“ sowie durch Aushang im Schaukasten, welcher sich gegenüber dem Rathaus, Hauptstraße 42 im Ortsteil Glashütte befindet, veröffentlicht. Die Beratungsunterlagen zu den öffentlichen Sitzungen finden Sie ebenfalls auf der Internetseite der Stadt Glashütte. Soweit Sie Fragen und Anregungen an die Verwaltung haben, bitten wir Sie, uns diese vor oder nach der Sitzung mitzuteilen.

Bekanntmachung zu öffentlichen Sitzungen der Ortschaftsräte

Ortschaftsrat Hirschbach

Sitzungen des Ortschaftsrates von Hirschbach: jeden 1. Montag im Monat alle 2 Monate, 06.01.25 / 03.03.25 / 05.05.25 / 01.09.25 / 03.11.25. Ort: DGZ in Hirschbach, Beginn jeweils 19 Uhr

Informationen aus dem Amt

Abfallkalender 2025

Der neue Abfallkalender präsentiert sich auch in 2025 in der praktischen Heftform. Gedruckt wird dieser wieder zeitgemäß ganz im Sinne der Ressourcenschonung auf recyceltem Papier. Wie bereits im vergangenen Jahr praktiziert, wird der Abfallkalender 2025 gemäß der Entscheidung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) nicht mehr direkt an alle Haushalte verteilt, um den Ressourcenverbrauch für die Herstellung und Verteilung des Abfallkalenders zu verringern. Die Bürger*innen sollen bitte zukünftig vermehrt die Möglichkeiten der elektronischen Informationswege nutzen. Wenn Sie dennoch einen gedruckten Kalender benötigen, können diese im Rathaus oder bei allen Wertstoffhöfen abgeholt werden. Natürlich denken wir auch an die Bürger*innen, die nicht mobil unterwegs sind und diesen eine Abholung an den genannten Orten nicht möglich ist. Für diese stellen wir zusätzlich in den Ortsteilen folgende Möglichkeiten zur Abholung **ab Mitte Dezember 2024** bereit:

- **Hirschbach & Hermsdorf:** Fleischerei Lotze in Hirschbach
- **Reinhardtsgrimma:** Dorfladen bei Hr. Böhme, Bäckerei Zahn, Landbäckerei Schmidt
- **Hausdorf:** Öffentliche Bücherei = Bushaltestelle Nähe Schustergasse
- **Schlottwitz:** Oberschlottwitz in der Zahnarztpraxis Friedrich, Niederschlottwitz in der Bäckerei Degenkolbe
- **Dittersdorf & Börnchen:** Fleischerei Heymann, Friseursalon Anke Zönnchen, Landgasthof Börnchen
- **Johnsbach:** Bitte wenden Sie sich direkt an den Ortsvorsteher Herrn Barthel.
- **Cunnersdorf:** Vorhaus des Kindergartens (alte Cunnersdorfer Schule)
- **Luchau:** Büro der Glashütter Gerüstbau GmbH
- **Ober- und Niederfrauendorf:** Bitte wenden Sie sich direkt an den Ortsvorsteher Herrn Walther.

Ab dem 1. Dezember 2024 werden alle Entsorgungstermine für das kommende Jahr auf der Internetseite des Verbandes veröffentlicht. Diese lassen sich nach Eingabe des Wohnortes in einer Übersicht zusammenstellen und im Kalender des Smartphones integrieren. Mit persönlicher Erinnerungsfunktion wird kein Termin mehr verpasst. Auch die Termine der Weihnachtsbaum- und Schadstoffsammlung werden wie gewohnt mit Kartenansicht angezeigt. Wer den Abfallkalender bereits als Internetkalender (iCal-Datei) abonniert hat, braucht nichts zu unternehmen. Die neuen Termine werden automatisch am 01.12. geladen. **Weitere Informationen zur Entsorgung etc.** erfahren Sie unter: www.zaoe.de. Geschäftsstelle Telefon: 0351 40404-50, E-Mail: info@zaoe.de



Hinweise des Ordnungsamtes

Hinweise zur Winterdienstpflicht – Unfallfrei durch den Winter

Die Winterzeit rückt immer näher, sodass wir bald mit Schneefall und Eisglätte rechnen müssen. Deshalb vorab einige wichtige Hinweise aus der Straßenreinigungssatzung, speziell §§ 8 und 9, der Stadt Glashütte für Sie zusammengetragen. Neben der allgemeinen Reinigungspflicht (§§ 5 – 7) haben die Verpflichteten bei Schneefall und Eisglätte die Gehwege vor ihren Grundstücken so zu räumen (in voller Breite und Tiefe), dass die Sicherheit des Verkehrs gewährleistet ist. **Weiter ist folgendes zu beachten:**

- Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind die anliegenden Eigentümer/Besitzer, als auch die Gegenüberliegenden zur Schnee- und Glatteisbeseitigung verpflichtet. Dabei gilt, in Jahren **mit gerader Endziffer sind die anliegenden Eigentümer/Besitzer in der Pflicht und in Jahren mit ungerader Endziffer die Gegenüberliegenden.**
- Gehwege sollten durch Kraftfahrzeuge nicht zugeparkt werden, sodass Räum- und Streufahrzeuge freie Fahrt haben.
- Schnee sollte nicht auf die Straße geräumt werden, sondern im Zweifel im Schnittgerinne verbleiben. Anderenfalls kann die Restbreite, des bereits geräumten Gehweges, für die Schneeablagerung genutzt werden.
- Beim Streumittel ist auf Nachhaltigkeit zu setzen und eher Abstumpfendes (wie Sand und Splitt) als Auftauendes zu verwenden.
- Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.
- An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel sind Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

Die Reinigungszeiten sind werktags von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr und sonn- sowie feiertags von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr. Sie sind jedoch bei Schneefall unverzüglich zu erfüllen. **Verstöße gegen die Straßenreinigungssatzung stellen Ordnungswidrigkeiten dar und können mit einem Bußgeld von bis zu 500,00 € geahndet werden.** Die Haftpflicht für eventuell eintretende Personen- oder Sachschäden durch nicht oder schlecht gereinigte Gehwege liegt beim jeweiligen Reinigungspflichtigen. Falls Sie als Eigentümer nicht in der Lage sind, die Reinigungs-, Räum- und Streupflicht auszuführen, so sind Sie verpflichtet Dritte damit zu beauftragen (z. B. Hausmeisterdienste).

Eine dringende Bitte. Parken Sie Ihr Fahrzeug während der Winterzeit nicht auf öffentlichen Straßen. Denn das Räumfahrzeug hat allergrößte Mühe, die Anliegerstraßen zu räumen. Sollte gar kein Durchkommen zu der betreffenden Straße sein, so kann diese nicht geräumt werden. **Viele Bürger erwarten, dass die Anliegerstraßen möglichst früh geräumt werden. Um einer solchen Erwartung entsprechen zu können, müssen die Räumfahrzeuge der Stadt zügig „durchkommen“.** Die Straßenreinigungssatzung finden Sie auf unserer Internetseite www.glashuette-sachs.de unter der Rubrik Informationen & Service im Themengebiet Ortsrecht.

L. Schenk - Ordnungsamt

Bekanntmachung des Ordnungsamtes:

**Folgende Ausnahmegenehmigungen nach § 19 Polizeiverordnung wurden erteilt:
Ausnahme von der festgeschriebenen Nachtruhezeit (22 Uhr – 6 Uhr):**

- **Cunnersdorf: Mittelweg – private Feier** am Montag, den 23.12.2024 von 22:00 Uhr bis Dienstag, den 24.12.2024, 02:00 Uhr
- **Reinhardtsgrimma: Grimmsche Hauptstraße – öffentliche Veranstaltung** am Mittwoch, den 25.12.2024 von 21:00 Uhr bis Donnerstag, den 26.12.2024, 02:00 Uhr
- **Glashütte: Dresdner Straße – öffentliche Veranstaltung** am Donnerstag, den 26.12.2024 von 21:00 Uhr bis Freitag, den 27.12.2024, 03:00 Uhr

Über weitere Ausnahmegenehmigungen, die erst nach Redaktionsschluss des Amtsblattes erteilt werden, wird an den Aushangtafeln im jeweiligen Ortsteil, in der Kernstadt an der Bekanntmachungstafel gegenüber dem Rathaus, Hauptstraße 42, informiert. Anträge sind mindestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin zu stellen, ansonsten müssen diese abgelehnt werden.

L. Schenk - Ordnungsamt

Erscheinungstermin (Redaktionsschluss)

**Erscheinungstermin: 24.01.2025
Redaktionsschluss: 09.01.2025**

Erscheinungs- termin	Redaktions- schluss
21.02.2025	06.02.2025
21.03.2025	06.03.2025

Beiträge zur Veröffentlichung müssen bis zum Redaktionsschluss per Email an die Adresse amtsblatt@glashuette-sachs.de als Text-Dokument eingereicht werden und inhaltlich einen Bezug zur Stadt Glashütte aufweisen. Bilder, Grafiken, Logos etc. sind zusätzlich in digitaler Form einzusenden. Es besteht kein Anspruch auf die Veröffentlichung eingereicherter Artikel.

Auslagestellen Amtsblatt:

- **Glashütte:** Rathaus, • Deutsches Uhrenmuseum • SP: Junker, • Ostsächs. Sparkasse Dresden • Dresdner VB Raiffeisenbank, • Müglitz-Apotheke • Geschenkartikel/Post Yvette Ullrich, • Stadtbibliothek • Sächsische Bücherstube Frost
- **Reinhardtsgrimma:** Dorfladen Reinhardtsgrimma • Bäckerei Zahn, • Landbäckerei Schmidt • Schreibwaren/Getränkhandel Sobottka
- **Dittersdorf:** Obere Bushaltestelle • Fleischerei Heymann u. Kaden • Friseursalon Zönnchen
- **Bärenhecke:** Mühle und Bäckerei
- **Börnchen:** Landgasthof Börnchen
- **Hirschbach:** Fleischerei Lotze
- **Schlottwitz:** Bäckerei Degenkolbe
- **Cunnersdorf:** Mittlere Bushaltestelle oder im Internet unter www.glashuette-sachs.de → Information & Service → Amtsblatt

Impressum

Herausgeber: Stadt Glashütte, Hauptstraße 42, 01768 Glashütte, Tel.: (035053) 45-0, Fax: (035053) 47142, stadtverwaltung@glashuette-sachs.de, www.glashuette-sachs.de. Anzeigen, Satz & Druck: Riedel GmbH & Co.KG, Gottfried-Schenker-Straße 1, 09244 Lichtenau, Telefon: 037208 876-0, info@riedel-verlag.de • Auflage: 4.000 Stück • Verantwortlich für den amtlichen Teil: Stadt Glashütte • Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Verfasser der Artikel (gekennzeichnet)



Bürgerzettel der Stadt

Ich habe am

Folgendes festgestellt:

.....

In der / dem (genaue Ortsangabe):

.....

Name und Anschrift:

.....

Tel-Nr./Email:

.....

- Ein stillgelegtes Auto abgestellt
- Verkehrsschild / Straßenschild beschädigt
- Verkehrsschild falsch eingerichtet
- Behindern Hecken und Sträucher die Sicht
- Abfluss im Gewässer behindert
- Parkende Autos auf Geh- und Radwegen
- Straßenbaustelle ungenügend gesichert
- Verunreinigungen auf Straßen / Plätzen
- Schuttablagerungen
- Nicht ordnungsgemäß entsorgter Abfall
- Der Kinderspielplatz verunreinigt
- Straßenbeleuchtung defekt
- Fahrbahndecke bzw. Bürgersteig defekt
- Hydrant | Kanaldeckel | Gully schadhaft

Wir danken Ihnen für Ihre Mithilfe!
 Den ausgefüllten Bürgerzettel werfen Sie bitte in den Briefkasten der Stadtverwaltung Glashütte/ Bürgerbüro Reinhardtsgrimma ein oder senden diesen per mail an stadtverwaltung@glashuette-sachs.de. Weitere Informationen erhalten Sie auch unter www.glashuette-sachs.de

Hinweise des Ordnungsamtes

Informationen zu Verkehrsbehinderungen im Zuge von Veranstaltungen

Glashütter Kindersilvester 31.12.2024: In Glashütte findet das jährliche Kindersilvester statt. Dieses wird mit einem Lampionumzug durch die Kernstadt Glashütte beginnen. In der Zeit von 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr kann es zu kurzzeitigen Einschränkungen für den öffentlichen Verkehr kommen.

Nachfolgende Straßen/Plätze sind aufgrund laufender Baumaßnahmen weiterhin gesperrt bzw. in der Befahrbarkeit/Nutzung eingeschränkt:

OT Hirschbach: Es kommt weiterhin zu Verkehrseinschränkungen in Hirschbach durch den Ausbau der Ortsdurchfahrt auf der K 9023. Dies geschieht unter Vollsperrung. Die Realisierung der ersten Bauphase dauert voraussichtlich bis zu den Sommerferien 2025. Außerorts ist eine weiträumige Umleitung entsprechend ausgeschildert.

Wir bitten alle Anwohner und Anlieger um Verständnis für die Einschränkungen. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Stadtverwaltung Glashütte.

L. Arnold – Ordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachungen

Stadt Glashütte

Satzung der Stadt Glashütte über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehren (Feuerwehrgostenersatz - FwKS) vom 27.11.2024

Auf Grundlage des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500), der §§ 22 und 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289), des § 17 der Sächsische Feuerwehrverordnung vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 532) sowie § 8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) hat der Stadtrat der Stadt Glashütte in seiner öffentlichen Sitzung am 26.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Glashütte im Sinne des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKKG) sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrgostenersatz der Stadt Glashütte.
- (2) Die einsatztaktisch notwendigen Kräfte und Mittel für den Einsatz bestimmt die Feuerwehr unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückeordnung.

§ 2 Begriffsbestimmung

Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Auftrag, Anforderung/ Alarmierung oder von Amtes wegen auf die Durchführung einer Leistung der Feuerwehr oder Brandschutzbehörden gerichtete Tätigkeit.

§ 3 Erhebung des Kostenersatzes

- (1) Für Einsätze der der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Glashütte wird Kostenersatz gemäß § 69 Abs. 2 SächsBRKKG verlangt.
- (2) Für Leistungen der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung wird auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKKG und dieser Satzung Ersatz der Kosten verlangt.
- (3) Kostenersatz wird auf der Grundlage des § 69 Abs. 4 SächsBRKKG auch verlangt für
 1. von der Stadt Glashütte für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuer-



Öffentliche Bekanntmachungen

wehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten sowie

2. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen, insbesondere die Kosten und Auslagen, die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nummer 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstanden sind.
- (4) Für Leistungen, die nicht in den §§ 22 und 69 SächsBRKG geregelt sind, kann Kostenersatz abweichend vom Kostenverzeichnis vertraglich vereinbart werden. Der Auftrag für diese Leistungen soll schriftlich erfolgen.

§ 4 Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr wird nach dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis der Stadt Glashütte berechnet. Das Kostenverzeichnis ist als Anlage Bestandteil der Satzung. Der Kostenersatz wird nach Zeitaufwand, Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge und des Materials erhoben.
- (2) Die Einsatzzeit bei der Brandbekämpfung gem. § 69 Abs. 1 SächsBRKG wird auf volle Minuten aufgerundet.
- (3) Kostenersatz gemäß § 3 Abs. 3 wird in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten erhoben.
- (4) Für Leistungen der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung wird die aufgewendete Zeit auf volle halbe Stunden aufgerundet. Die aufgewendete Zeit umfasst auch die Vor- und Nachbereitungszeit und bei Ortsbegehungen die Hin- und Rückfahrzeit.
- (5) Für die bei kostenersatzpflichtigen Hilfe- bzw. Dienstleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden Kosten in der tatsächlich entstandenen Höhe zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 % berechnet.
- (6) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen Dritter zusätzliche Kosten, so sind diese zu erstatten. Zusätzliche Kosten im Sinne dieser Satzung sind u. a. durch die Inanspruchnahme von Spezialdienstleistungen Dritter und speziellen Materialien bzw. Geräten, die nicht von der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Glashütte vorgehalten werden.

§ 5 Kostenschuldner

- (1) Zum Kostenersatz sind die in § 69 Abs. 2 SächsBRKG und in § 17 SächsFwVO genannten Personen verpflichtet.
- (2) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung wird über Abs. 1 hinaus auch von den in § 69 Abs. 3 SächsBRKG genannten Verpflichteten verlangt.
- (3) Wer Leistungen gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung in Anspruch nimmt, hat den vereinbarten Kostenersatz zu bezahlen.
- (4) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Leistung und wird mit Bekanntgabe des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig.
- (2) Der Kostenersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig, es sei denn im Bescheid ist ein anderer Fälligkeitszeitpunkt festgelegt.

§ 7 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Glashütte über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehren vom 29.09.2022 sowie die Satzung über die Erhebung von Kosten für die Durchführung einer Brandverhütungsschau in der Stadt Glashütte vom 29.09.2011 in den zuletzt gültigen Fassungen außer Kraft.

Glashütte, den 27.11.2024

gez. Gleißberg
Bürgermeister

(Siegel)

Wichtige Telefonnummern:

Bauhof Glashütte | Reinhardtsgrimma
Telefon 035053 32672

Landratsamt Pirna: 03501 515-0

Schiedsstelle Glashütte/Kreischa
Herr Langer 035053 31893

Kindertagesstätten
Reinhardtsgrimma 035053 324440
Leiterin 035053 324441
Cunnersdorf 035053 48880
Dittersdorf 035053 48594
Glashütte 035053 48563
Schlottwitz 035053 48689

Grundschulen
Glashütte 035053 42493
Reinhardtsgrimma 035053 48229

Hort
Glashütte 035053 324370
Reinhardtsgrimma 035053 324430

Oberschulen
Dippoldiswalde 03504 612414
Schmiedeberg 035052 64289
Geising 035056 34257
Kreischa 035206 22062

Gymnasium
Dippoldiswalde 03504 612501
Altenberg 035056 35032

BSZ Glashütte 035053 47356

Uhrenmuseum 035053 4612100

Havarie
Wasser (WVW GmbH) 0351 648040
Gas (ENSO) 0351 50178880
Strom (ENSO) 0351 50178881
Abwasser (KWA) 0172 3507605

Entleerung Gruben und Kleinkläranlagen
KWA 035206 20919

Tierheim Freital (tägl. 7 – 19.30 Uhr)
Kohlenstr. 42 (Windberg) 0351 6413 222

Rettungsdienst/Feuerwehr 112
Polizeirevier 110
03504 6370

Bereitschaftsarzt 0351 19292
116 117

Rettungsleitstelle Dresden 0351 501210

Apothekennotdienst 0800 00 22833
(mobil) 22833
www.aponet.de

Caritas 035053 48588

Seniorenhilfe 035052 617360

Diese Angaben erfolgen ohne Gewähr!

Öffentliche Bekanntmachungen

Anlage zur Feuerwehrkostensatzung

Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr

1. Brandbekämpfung:	EUR/Stunde
1.1 ehrenamtlich tätige Einsatzkraft	15,53
1.2 Feuerwehrfahrzeuge	
• Einsatzleitwagen – ELW 1	125,40
• Mannschaftstransportwagen – MTW	56,40
• Staffellöschfahrzeug – TSF	108,60
• Staffellöschfahrzeug – TSF W	103,80
• Löschgruppenfahrzeug – LF 10	204,00

- Löschgruppenfahrzeug – LF 20346,20
- Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug – HLF 20 ..397,80
- Tanklöschfahrzeug – TLF 3000277,80

2. Leistungen außerhalb der Brandbekämpfung:

2.1 ehrenamtlich tätige Einsatzkraft	15,53
2.2 Verwaltungsaufwand Stadtverwaltung Glashütte	55,74
2.3 Der Kostenersatz für die Inanspruchnahme von Personal des Landkreises im Sinne des § 22 Abs. 2 Satz 2 SächsBRKG bemisst sich nach den tatsächlich entstandenen Kosten.	
2.4 Bereitstellung Brandsimulator	38,64

Stadt Glashütte

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) vom 29.10.2024

Aufgrund von § 56 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 409) und § 48, § 50 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) in Verbindung mit den §§ 4, 14 und 124 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) sowie in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) hat der Stadtrat der Stadt Glashütte am 29.10.2024 in öffentlicher Sitzung folgende Neufassung der Abwassersatzung vom 30. März 2011, in der Fassung der 3. Änderungsatzung vom 25.01.2022 beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeines	4		
§ 1. Öffentliche Einrichtung	4	§ 22. Beitragsschuldner	16
§ 2. Begriffsbestimmungen	4	§ 23. Beitragsmaßstab	16
II. Anschluss und Benutzung	5	§ 24. Grundstücksfläche	16
§ 3. Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung	5	§ 25. Nutzungsfaktor	17
§ 4. Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss	6	§ 26. Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschoszahl festsetzt	17
§ 5. Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang	6	§ 27. Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt	18
§ 6. Allgemeine Ausschlüsse	6	§ 28. Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt	18
§ 7. Einleitungsbeschränkungen	8	§ 29. Stellplätze, Garagen, Gemeinbedarfsflächen und sonstige Flächen in Bebauungsplangebieten nach § 30 Abs. 1 BauGB	18
§ 8. Eigenkontrolle und Wartung	8	§ 29.a Sakralbauten	19
§ 9. Abwasseruntersuchungen	9	§ 30. Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Bebauungsplanfestsetzungen im Sinne der §§ 26 bis 29 bestehen	19
§ 10. Grundstücksbenutzung	9	§ 31. Erneute Beitragspflicht	20
III. Anschlusskanäle und private Grundstücksentwässerungsanlagen	10	§ 32. Zusätzlicher Abwasserbeitrag von Großverbrauchern	20
§ 11. Anschlusskanäle	10	§ 33. Beitragssatz	20
§ 12. Sonstige Anschlüsse, Aufwandsersatz	10	§ 34. Entstehung der Beitragsschuld	20
§ 13. Genehmigungen	11	§ 35. Fälligkeit der Beitragsschuld	21
§ 14. Regeln der Technik für private Grundstücksentwässerungsanlagen	11	§ 36. Entstehung und Fälligkeit von Vorauszahlungen	21
§ 15. Herstellung, Änderung und Unterhaltung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen	11	§ 37. Ablösung des Beitrags	21
§ 16. Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte, Toiletten mit Wasserspülung	12	§ 38. Anrechnung von Erschließungsleistungen auf den Abwasserbeitrag	21
§ 17. Sicherung gegen Rückstau	13	V. Abwassergebühren	22
§ 18. Abnahme und Prüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht	13	§ 39. Erhebungsgrundsatz	22
§ 19. Fäkalschlamm Entsorgung aus privaten Grundstücksentwässerungsanlagen	13	§ 40. Gebührenschildner	22
IV. Abwasserbeitrag	15	§ 41. Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserentsorgung	22
§ 20. Erhebungsgrundsatz	15	§ 42. Abwassermenge bei der Schmutzwasserentsorgung	23
§ 21. Gegenstand der Beitragspflicht	15	§ 43. Absetzungen bei der Schmutzwasserentsorgung	23
		§ 44. Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserentsorgung	24
		§ 45. Ermittlung der versiegelten Grundstücksfläche	25



Öffentliche Bekanntmachungen

§ 46. Gebührenmaßstab für dezentrale Anlagen	27	VI. Anzeigepflicht, Anordnungsbefugnis, Haftung, Ordnungswidrigkeiten	30
§ 47. Schmutzwasserentsorgung	27	§ 54. Anzeigepflichten	30
§ 48. Niederschlagswasserentsorgung	28	§ 55. Haftung der Stadt	31
§ 49. Dezentrale Entsorgung	28	§ 56. Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer	31
§ 50. Starkverschmutzerzuschläge	29	§ 57. Ordnungswidrigkeiten	32
§ 51. Verschmutzungswerte	29	VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen	33
§ 52. Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild, Veranlagungszeitraum	30	§ 58. Unklare Rechtsverhältnisse	33
§ 53. Vorauszahlungen	30	§ 59. In-Kraft-Treten	33

I. Allgemeines

§ 1. Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Glashütte (im Folgenden: Stadt) betreibt für die Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers folgende öffentliche Einrichtungen:
 - a) **Einrichtung 1:** Zur zentralen öffentlichen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung im Einzugsgebiet der öffentlichen Kläranlagen Schlottwitz und Glashütte.
 - b) **Einrichtung 2:** Zur zentralen öffentlichen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung im Einzugsgebiet der öffentlichen Kläranlagen in den Ortsteilen Hirschbach, Hermsdorf, Hausdorf, Cunnersdorf sowie der Kläranlage „Neue Häuser“ im Ortsteil Reinhardtsgrimma.
 - c) **Einrichtung 3:** Zur zentralen öffentlichen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung im Einzugsgebiet der öffentlichen Kläranlagen in den Ortsteilen
 - i. Reinhardtsgrimma mit den Kläranlagen „Zur Brettmühle“, „Am Kindergarten“, „An der Schule“, „Erbgericht“
 - ii. Oberfrauendorf „Am Hochbehälter“,
 - iii. Luchau mit der Kläranlage „An der Alten Schule“.
 - d) **Einrichtung 4:** Zur dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen für das gesamte Stadtgebiet und zur Niederschlagswasserbeseitigung in den Stadtgebieten, die nicht unter lit. a) bis c) fallen.
- (2) Als angefallen gilt Abwasser, das
 - a) über eine private Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt oder
 - b) in abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen gesammelt wird oder
 - c) zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2. Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige, in öffentliche Abwasseranlagen mit Schmutz- oder Niederschlagswasser fließende Wasser, insbesondere die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten (sonstiges Wasser).
- (2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Stadtgebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind die von der Stadt errichteten Abwasseranlagen und die Anlagen, die ihr von Dritten übertragen oder zur Nutzung überlassen wurden, soweit diese Anlagen der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen, insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und Klärwerke sowie offene und geschlossene Gräben. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze der Grundstücke, die unmittelbar an öffentliche Verkehrs- und Grünflächen angrenzen (Anschlusskanäle im Sinne von § 11).
- (3) Private Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Anlagen, die der Sammlung, Behandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen), Hebeanlagen, Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung, Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Abwasser, Drosseleinrichtungen für die reduzierte Ableitung von Abwasser sowie abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen.
- (4) Grundstücke, die über eine Kleinkläranla-

ge, für die eine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit an ein zentrales Klärwerk nicht besteht oder über eine abflusslose Grube, die entleert und abgefahren wird, entsorgt werden, gelten als dezentral entsorgt. Die nicht unter Satz 1 fallenden, entsorgten Grundstücke gelten als zentral entsorgt. Die dezentrale Entsorgung umfasst die Entleerung, Abfuhr und Entsorgung des Schlamms aus Kleinkläranlagen und des Inhalts abflussloser Gruben, einschließlich der Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung dieser Anlagen durch die Stadt oder den von ihr beauftragten Dritten im Sinne des § 48 SächsWG sowie des § 5 Kleinkläranlagenverordnung vom 19. Juni 2007 (SächsGVBl. S. 281 f.), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503).

II. Anschluss und Benutzung

§ 3. Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Stadt im Rahmen des § 50 Abs. 2 und 3 SächsWG zu überlassen, soweit die Stadt zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang). Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Grundstücke sind, wenn sie mit einer baulichen Anlage versehen werden, anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Mo-

Öffentliche Bekanntmachungen

naten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.

- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.
- (5) Abwasser, das auf Grundstücken anfällt, die nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, hat der nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichtete der Stadt oder dem von ihrem beauftragten Unternehmer zu überlassen (Benutzungszwang). Dies gilt nicht für Niederschlagswasser, soweit dieses auf andere Weise ordnungsgemäß beseitigt wird.
- (6) Bei Grundstücken, die nach dem Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt nicht oder noch nicht an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden können, kann der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. (1) Verpflichtete den Anschluss seines Grundstücks verlangen, wenn er den für den Bau des öffentlichen Kanals entstehenden Aufwand übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.

§ 4. Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

- (1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächstliegende öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Stadt verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht betriebsfertig erstellt, kann die Stadt den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5. Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Verpflichtung zur Benutzung deren Einrichtungen können die nach § 3 Abs. (1), (2) und (5) Verpflichteten auf Antrag insoweit und solange befreit werden, als ihnen der Anschluss oder die Benutzung wegen ihres, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6. Allgemeine Ausschlüsse

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabreinigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, das Material der öffentlichen Abwasseranlagen und/oder Transportfahrzeuge angreifen, ihren Betrieb, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- (2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
 - a) Stoffe – auch in zerkleinertem Zustand –, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z.B. Kehrlicht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester, hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle, Glas und Kunststoffe),
 - b) feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z.B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dgl.), Säuren, Laugen, Salze, Farben, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe,
 - c) Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke,
 - d) faulendes und sonst überliechendes Abwasser (z.B. milchsäure Konzentrate, Krautwasser),
 - e) Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann,
 - f) farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist,
 - g) Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht,
 - h) Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften Werte aufweisen, die über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage I des Merkblattes DWA-M 115/2 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) oder der Anhänge 1 bis 57 der Abwasserverordnung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 132) in den jeweils gültigen Fassungen liegen, das Merkblattes DWA-M 115/2 ist bei der Stadt archivmäßig

gesichert hinterlegt,

- i) Wasser aus Haus- oder Grundstücksdrainagen, Niederschlagswasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie von unbefestigten Flächen, für dessen Beseitigung die Stadt nicht zuständig ist, Grundwasser und Wasser aus Gewässern, Brunnen, Quellen, Erdbohrungen und, welches bei Fassadenreinigungen anfällt.
- (3) Die Stadt kann im Einzelfall weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (4) Die Stadt kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.
- (5) § 50 Abs. 3 bis 6 SächsWG bleibt unberührt.

§ 7. Einleitungsbeschränkungen

- (1) Die Stadt kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung, Drosselung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
- (2) Abwasser darf durch den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. (1) und (2) Verpflichteten nur dann in ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, eingeleitet werden, wenn dieses zuvor ausreichend und dem Stand der Technik entsprechend behandelt worden ist. Für vorhandene Einleitungen kann die Stadt die Einhaltung von bestimmten Einleitwerten festlegen und für die Erfüllung dieser Pflichten bestimmte Fristen setzen, um eine Begrenzung der kommunalen Einleitwerte nach dem Stand der Technik gemäß Satz 1 in den durch die Stadt festgelegten Zeiträumen sicherzustellen. Erfüllt der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. (1) und (2) Verpflichtete die Festlegungen innerhalb der gesetzten Frist nicht, kann die Stadt ihn von der Einleitung ausschließen. § 56 Abs. (1) bleibt unberührt.
- (3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, von sonstigem Wasser und von temporären Einleitungen (z. B. aufgrund von Veranstaltungen, Festen und Baumaßnahmen) ist anzeigepflichtig und bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadt.
- (4) Erfolgt ein Anschluss oder eine Benutzung der Anlagen der Stadt ohne eine

Öffentliche Bekanntmachungen

nach dieser Satzung erforderliche Genehmigung, kann die Stadt unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten mit angemessener Fristsetzung jederzeit eine Abwassereinleitung unterbinden, soweit andere Maßnahmen unverhältnismäßig oder untunlich sind.

- (5) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist die Stadt berechtigt, die Abwasserentsorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der nach § 3 Abs. 1, 2 und 5 Verpflichtete - sofern er Abgabenschuldner ist - darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Verpflichtete seinen Verpflichtungen nachkommt. Mit der Mahnung kann zugleich die Einstellung der Abwasserentsorgung angedroht werden. Die Stadt hat die Abwasserentsorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Abgabenschuldner die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Abwasserentsorgung ersetzt hat.
- (6) In den im Trennverfahren entwässerten Gebieten darf unbelastetes Niederschlagswasser und unbelastetes sonstiges Wasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser oder belastetes sonstiges Wasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. In den übrigen Gebieten darf nur unbelastetes Niederschlagswasser und unbelastetes sonstiges Wasser in öffentliche Kanäle eingeleitet werden, die nicht in einer öffentlichen Kläranlage enden. Ausnahmen sind nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt zulässig.

§ 8. Eigenkontrolle und Wartung

- (1) Die Stadt kann verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des sonstigen nach § 3 Abs. (1) und (2) Verpflichteten Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die private Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- (2) Die Eigenkontrolle und Wartung einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube hat den Anforderungen der Kleinkläranlagenverordnung in zu genügen. Danach erforderliche Wartungen einer Kleinkläranlage sind durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb (Fachkundigen

gemäß Bauartzulassung) auszuführen. Das Betriebsbuch einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube ist nach deren endgültiger Stilllegung bis zum Ende des 5. folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebsbuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.

- (3) Die Stadt kann – soweit Absatz 2 nicht zur Anwendung kommt – in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Art und Häufigkeit der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Eigenkontrollverordnung) vom 7. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1592) in der jeweils geltenden Fassung auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges angerechnet, aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebstagebuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.

§ 9. Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt kann bei Bedarf Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen und durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 18 Abs. (2)entsprechend.
- (2) Die Kosten einer Abwasseruntersuchung trägt der Verpflichtete, wenn
- a) die Ermittlungen ergeben, dass Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind oder
 - b) wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwachung geboten ist.
- (3) Werden bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt, hat der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. (1) und (2) Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 10. Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer und sonstige nach § 3 Abs. (1) Verpflichtete sind im Rahmen der Vorschrift des § 93 WHG i.V.m. § 95 SächsWG verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung gegen Entschädigung zu dulden. Sie haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlusskanäle zu ihren Grundstücken zu dulden.

III. Anschlusskanäle und private Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 11. Anschlusskanäle, öffentliche Last

- (1) Anschlusskanäle (§ 2 Abs. (2) Satz 3) werden von der Stadt hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Art, Zahl und Lage der Anschlusskanäle sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 3 Abs. (1) Verpflichteter und unter Wahrung ihrer berechtigten Interessen von der Stadt bestimmt.
- (3) Die Stadt stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Anschlusskanäle bereit. Jedes Grundstück erhält mindestens einen Anschlusskanal.
- (4) In besonders begründeten Fällen (insbesondere bei Sammelgaragen, Reihenhäusern, Grundstücksteilung nach Verlegung des Anschlusskanals, vorhandener gemeinsamer Anschluss für mehrere Grundstücke) kann die Stadt den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal vorschreiben oder auf Antrag zulassen.
- (5) Die Kosten des Anschlusskanals für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes in Einrichtung 1 (Absätze 3 und 4) sind durch den Abwasserbeitrag nach § 33 abgegolten.
- (6) In den Einrichtungen 2 ,3 und 4 erhebt die Stadt für die erstmalige Herstellung der Anschlusskanäle einen Aufwandsersatz in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten. Es gilt § 12. Der Aufwandsersatz ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des § 12 Abs. 2 Satz 2 auf dem dinglichen Nutzungsrecht, im Falle des § 12 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 auf dem Wohnungs- und Teileigentum.
- (7) Werden Grundstücke im Trennsystem entwässert, gelten die Schmutzwasser- und Regenwasseranschlusskanäle als ein Anschlusskanal im Sinne des Absatzes 3 Satz 2.

§ 12. Sonstige Anschlüsse, Aufwandsersatz

- (1) Die Stadt kann auf Antrag des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 3 Abs. (1) Verpflichteten weitere, sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlusskanäle herstellen. Als weitere Anschlusskanäle gelten auch Anschlusskanäle für Grundstücke, die nach Teilung eines bereits angeschlossenen Grundstücks neu gebildet werden.
- (2) Den tatsächlich entstandenen Aufwand für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Anschlusskanäle

Öffentliche Bekanntmachungen

trägt derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabenbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers Kostenschuldner. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Kostenschuldner.

- (3) Der Anspruch auf Ersatz des Aufwands entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme, frühestens jedoch mit Inkrafttreten der Satzung.
- (4) Die Stadt kann eine angemessene Vorauszahlung auf die Kostenschuld verlangen. Die Vorauszahlung ist mit der endgültigen Kostenschuld zu verrechnen, auch wenn derjenige, der die Vorauszahlung geleistet hat, nicht kostenerstattungspflichtig ist.
- (5) Der Aufwandsersatz und die Vorauszahlung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 13. Genehmigungen

- (1) Der schriftlichen Genehmigung der Stadt bedürfen:
 - a) die Herstellung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung,
 - b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.
- (2) Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.
- (3) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z.B. über bestehende private Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- (4) Für die den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten die Vorschriften des Teiles 1 Abschnitt 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (SächsBO-DurchführVO) vom 2. September 2004 (SächsGVBl. S. 427) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Kanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Stadt einzuholen.

§ 14. Regeln der Technik für private Grundstücksentwässerungsanlagen

Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. (3)) sind nach den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und

zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen.

§ 15. Herstellung, Änderung und Unterhaltung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. (3)) sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. (1) Verpflichteten auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- (2) Die Stadt ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau der Anschlusskanäle einen Teil der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der Prüf-, Kontroll- und Übergabeschächte mit den gemäß § 8 Abs. (1) erforderlichen Messeinrichtungen, herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand ist der Stadt vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. (1) Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. (2) bis (5) gelten entsprechend.
- (3) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. (1) Verpflichtete hat die Verbindung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen mit den öffentlichen Abwasseranlagen im Einvernehmen mit der Stadt herzustellen. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 17) wasserdicht ausgeführt sein.
- (4) Bestehende private Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. (1) Verpflichteten auf seine Kosten zu ändern, wenn sie nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Stand der Technik, insbesondere den technischen Baubestimmungen „Grundstücksentwässerungsanlagen“ der DIN 1986-100, DIN 1986-30 und DIN EN 752 entsprechen oder Änderungen der öffentlichen Abwasseranlagen bzw. Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen.
- (5) Änderungen an einer privaten Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. (1) Verpflichteten zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt die Stadt auf ihre Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht, wenn die Änderung oder Stilllegung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen dem erstmaligen lei-

tungsgebundenen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage dient oder für Grundstücke, die einen erstmaligen Anschluss an die zentrale Abwasserentsorgung erhalten.

- (6) Wird eine private Grundstücksentwässerungsanlage – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann die Stadt den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Der Aufwand ist vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. (1) Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. (2) bis (5) gelten entsprechend. Die Stadt kann die Ausführung der in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. (1) Verpflichteten übertragen.

§ 16. Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte, Toiletten mit Wasserspülung

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. (1) und (2) Verpflichteten in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Stadt schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.
- (2) Die Stadt kann vom Grundstückseigentümer und dem sonstigen nach § 3 Abs. (1) Verpflichteten im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden.
- (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergl. dürfen nicht an private Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.
- (4) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserreinigung angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Toiletten mit Wasserspülung zulässig.
- (5) § 14 gilt entsprechend.

§ 17. Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, z.B. Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dergl.,



Öffentliche Bekanntmachungen

die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. (1) Verpflichteten auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. (1) Verpflichtete für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen. § 15 Abs. (5) gilt entsprechend.

§ 18. Abnahme und Prüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht

- (1) Die private Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Abnahme durch die Stadt in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der privaten Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offenstehen. Grundstückseigentümer und die sonstigen nach § 3 Abs. (1) und (2) Verpflichteten sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Werden bei der Prüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer oder die sonstigen nach § 3 Abs. (1) Verpflichteten unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

§ 19. Fäkalschlamm Entsorgung aus privaten Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe und des Inhalts abflussloser Gruben erfolgt bedarfsgerecht, für alle anderen Anlagen und in den Fällen des Absatzes 4 Satz 4 erfolgt sie regelmäßig oder nach Bedarf.
- (2) Die bedarfsgerechte oder regelmäßige Entsorgung erfolgt zu dem von der Stadt für jede Kleinkläranlage und abflusslose

Grube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261 Teil 1 in der jeweils geltenden Ausgabe bzw. der DIN EN 12566 Teil 1 in der jeweils geltenden Ausgabe, sowie den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festgelegten Zeitpunkt oder mindestens in den in der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen. Die DIN und DIN EN-Normen sind im Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt. Die Stadt oder der Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt, die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen.

- (3) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 verpflichtete hat den etwaigen Bedarf für eine Entleerung rechtzeitig anzuzeigen. Er ist für jeden Schaden selbst haftbar, der durch Verzögerung oder Unterlassung des Antrages entsteht. Bei Verhinderung des Grundstückseigentümers oder des sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten nach Terminvereinbarung und nicht rechtzeitiger Absage des vereinbarten Entsorgungstermins sind die Kosten einer vergeblichen Vorfahrt von diesem zu tragen.
- (4) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Fäkalschlamm Entsorgung ist, dass der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. (1) und (2) Verpflichtete regelmäßig eine fachgerechte Schlammspiegelmessung durchführen lässt und der Stadt den etwaigen Bedarf für eine Entleerung unverzüglich anzeigt. Erfolgt anlässlich der Wartung einer Kleinkläranlage eine Schlammspiegelmessung, so ist das Messprotokoll der Stadt unverzüglich zuzusenden; Abs. 9 lit. a) bleibt unberührt. Die Anzeige hat für abflusslose Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt sind. Wird keine Schlammspiegelmessung durchgeführt oder werden die Ergebnisse der Messungen nicht rechtzeitig nach Satz 1 bis 3 der Stadt mitgeteilt, so erfolgt eine regelmäßige Entsorgung.
- (5) Die Stadt kann die dezentralen Abwasseranlagen auch zwischen den nach Absatz 1 und 2 festgelegten Terminen und ohne Anzeige nach Absatz 3 entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.
- (6) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. (1) und (2) Verpflichtete ist dafür verantwortlich, dass die dezentralen Abwasseranlagen jederzeit zum Zwecke des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.
- (7) Zur Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen und zur Überwachung nach

Absätzen 7 und 8 ist den Beauftragten der Stadt ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zu gewähren.

- (8) Die Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erfolgt auf Grundlage der Kleinkläranlagenverordnung. Durch die Stadt festgestellte und gegenüber dem Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. (1) und (2) Verpflichteten beanstandete Mängel sind von diesem innerhalb der gesetzten Frist zu beheben; die Stadt ist hierüber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (9) Die Überwachung der Eigenkontrolle im Sinne des Absatzes 8 Satz 1 wird wie folgt durchgeführt:
 - a) Der Grundstückseigentümer bzw. der nach § 3 Abs. (1) und (2) Verpflichtete hat der Stadt bei Kleinkläranlagen, für die die Wartung durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb vorgeschrieben ist, die Wartungsprotokolle zuzusenden.
 - b) Bei sonstigen Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erfolgt die Überwachung durch Einsichtnahme in das Betriebsbuch und Sichtkontrolle der Anlage anlässlich der Fäkalschlammabfuhr oder Entleerung der abflusslosen Gruben.
 - c) Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und deren Nebeneinrichtungen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. (1) Verpflichtete.
- (10) § 18 Abs. (2) gilt entsprechend.

IV. Abwasserbeitrag

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 20. Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Stadt erhebt zur angemessenen Ausstattung der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung mit Betriebskapital Abwasserbeiträge. Es wird ausschließlich ein Teilbeitrag Schmutzwasserentsorgung für die Einrichtung 1 erhoben.
- (2) Die Höhe des Betriebskapitals wird für die Einrichtung 1 auf 1.905.295,69 EUR festgesetzt.
- (3) Durch Satzung können zur angemessenen Aufstockung des nach Absatz 2 festgesetzten Betriebskapitals gemäß § 17 Abs. 2 SächsKAG weitere Beiträge erhoben werden.

Öffentliche Bekanntmachungen

§ 21. Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der erstmaligen Beitragspflicht im Sinne von § 20 Abs. 1 unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an öffentliche Abwasseranlagen der Schmutzwasserentsorgung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es den Beitragspflichten auch dann, wenn die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstücke im Sinne der Absätze 1 und 2, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits an die öffentlichen Abwasseranlagen der Schmutzwasserentsorgung angeschlossen sind, unterliegen der erstmaligen Beitragspflicht gemäß § 20 Abs. (1).
- (4) Für Grundstücke, denen lediglich eine Entsorgung des Schmutzwassers angeboten wird, für die jedoch vor Inkrafttreten der Satzung vom 25.01.2005 der Beitrag für Schmutzwasser- und Niederschlagswasserentsorgung (einheitlicher Abwasserbeitrag) erhoben worden ist, wird bestimmt, dass dieser erhobene Beitrag nur als Teilbeitrag Schmutzwasserentsorgung gilt (§ 17 Abs. 5 SächsKAG). Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erlassenen Beitragsbescheide für die Abwasserbeseitigung mit einem Beitragssatz von 3,50 DM/m² NF-Fläche, das entspricht 1,79 EUR /m² NF-Fläche, gelten in der Höhe von 1,79 EUR /m² NF-Fläche als Beitragsbescheide für die Schmutzwasserbeseitigung.
- (5) Grundstücke im Sinne der Absätze 1 bis 4, für die schon ein erstmaliger Beitrag nach den Vorschriften des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen entstanden ist, unterliegen einer weiteren Beitragspflicht, wenn dies durch Satzung (§ 20 Abs. (3)) bestimmt wird.
- (6) Grundstücke, die dezentral im Sinne des § 2 Abs. 4 entsorgt werden, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

§ 22. Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers Beitragsschuldner.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer

nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner.

- (3) Mehrere Beitragsschuldner nach Absätzen 1 und 2 haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem dinglichen Nutzungsrecht, im Falle des Absatzes 2 auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

§ 23. Beitragsmaßstab

Maßstab für die Bemessung des Beitrags für die Schmutzwasserentsorgung ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 24) mit dem Nutzungsfaktor (§ 25 bis § 30).

§ 24. Grundstücksfläche

Als Grundstücksfläche für die Schmutzwasserentsorgung gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
2. bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch - BauGB vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der jeweils geltenden Fassung) oder im Bereich eines Bebauungsplans, der die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, liegen, die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
3. bei Grundstücken, die teilweise in den unter Nummern 1 oder 2 beschriebenen Bereichen und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche;
4. bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder aufgrund § 21 Abs. 2 beitragspflichtig sind, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche.
5. Die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG vorgesehene Abgrenzung geschieht nach den Grundsätzen für die grundbuchmäßige Abschreibung von Teilflächen unter Beachtung der baurechtlichen Vorschriften ohne die Möglichkeit der Übernahme einer Baulast.

2. Abschnitt: Schmutzwasserentsorgung

§ 25. Nutzungsfaktor

- (1) Der Nutzungsfaktor bemisst sich nach den Vorteilen, die den Grundstücken nach Maßgabe ihrer zulässigen baulichen Nutzung durch die Einrichtung 1 in Bezug auf die Schmutzwasserentsorgung vermittelt werden. Die Vorteile orientieren sich an

der Zahl der zulässigen Geschosse. Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung. Vollgeschosse liegen vor, wenn die Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und sie über mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben; Geländeoberfläche ist die Fläche, die sich aus der Baugenehmigung oder den Festsetzungen des Bebauungsplans ergibt, im Übrigen die natürliche Geländeoberfläche. Für Grundstücke in Bebauungsplangebieten bestimmt sich das Vollgeschoss nach § 90 Abs. 2 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt im Einzelnen:
 1. in den Fällen der §§ 29 Abs. 2, 3 und 4 und 30 Abs. 5 0,5
 2. bei 1-geschossiger Bebaubarkeit und in den Fällen des § 29 a 1,0
 3. bei 2-geschossiger Bebaubarkeit 1,5
 4. bei 3-geschossiger Bebaubarkeit 2,0
 5. für jedes weitere, über das 3. Geschoss hinausgehende Geschoss eine Erhöhung um 0,5.
- (3) Gelten für ein Grundstück unterschiedliche Nutzungsfaktoren, so ist der jeweils höchste Nutzungsfaktor maßgebend.

§ 26. Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

- (1) Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.
- (2) Überschreiten Geschosse nach Absatz 1, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosszahl die tatsächlich vorhandene Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Absatz 1 maßgebende Geschosszahl; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (3) Sind in einem Bebauungsplan über die bauliche Nutzung eines Grundstückes mehrere Festsetzungen (Geschosszahl, Gebäudehöhe, Baumassenzahl) enthalten, ist die Geschosszahl vor der Gebäudehöhe und diese vor der Baumassenzahl maßgebend.

§ 27. Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- (1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß



Öffentliche Bekanntmachungen

der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosshöhe oder die Höhe der baulichen Anlagen, sondern durch Festsetzung einer Baumassenzahl, so gilt als Geschosshöhe die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

- (2) Ist eine größere als die nach Absatz 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosshöhe aus der Teilung dieser Baumasse durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (3) § 26 Abs. (3) ist anzuwenden.

§ 28. Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

- (1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosshöhe oder Baumassenzahl, sondern durch die Festsetzung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen, so gilt als Geschosshöhe
- bei Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe, die festgesetzte maximale Gebäudehöhe geteilt durch 3,5;
 - bei Festsetzung der maximalen Wandhöhe das festgesetzte Höchstmaß der Wandhöhe baulicher Anlagen, entsprechend der Definition des § 6 Abs. 4 Satz 3 SächsBO, geteilt durch 3,5, zuzüglich eines weiteren Geschosses, wenn gleichzeitig eine Dachneigung von mindestens 30° festgesetzt ist.

Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

- (2) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt oder tatsächlich vorhanden, so ist diese gemäß Absatz 1 in eine Geschosshöhe umzurechnen.
- (3) § 26 Abs. (3) ist anzuwenden.

§ 29. Stellplätze, Garagen, Gemeinbedarfsflächen und sonstige Flächen in Bebauungsplan-gebieten nach § 30 Abs. 1 BauGB

- (1) Bei Grundstücken, auf denen nach den Festsetzungen des Bebauungsplans nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können, wird für jedes zulässige oberirdische und tatsächlich vorhandene unterirdische Parkdeck ein Vollgeschoss zugrunde gelegt; sind mehr oberirdische Parkdecks als zulässig vorhanden, wird die tatsächliche Anzahl zugrunde gelegt. Bei anderen Grundstücken gelten als Ge-

schosse neben jenen nach § 26 bis § 28 auch oberirdische oder unterirdische Parkdecks als Geschosse; Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.

- (2) Auf öffentlichen Gemeinbedarfs- und Grünflächen Grundstücken, deren Grundstücksflächen nach den Festsetzungen des Bebauungsplans aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder), wird ein Nutzungsfaktor 0,5 angewandt. Die §§ 26, 27 und 28 finden keine Anwendung.
- (3) Für Grundstücke in Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5.
- (4) Für Grundstücke, die von den Bestimmungen der §§ 26, 27, 28 und der Absätze 1 bis 3 nicht erfasst sind (z. B. Lagerplätze) gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5, wenn auf ihnen keine Gebäude errichtet werden dürfen.

§ 29.a Sakralbauten

- (1) Vorhandene Kirchen oder vergleichbare Einrichtungen, die sowohl räumlich als auch zeitlich überwiegend für den Gottesdienst genutzt werden, werden mit einem Nutzungsfaktor von 1,0 berücksichtigt.
- (2) Setzt ein Bebauungsplan die Zulässigkeit einer Kirche oder vergleichbarer Einrichtungen für den Gottesdienst fest, so ist für diese Nutzung Absatz 1 anwendbar.

§ 30. Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Bebauungsplanfestsetzungen im Sinne der §§ 26 bis 29 bestehen

- (1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 26 bis 29a entsprechenden Festsetzungen enthält, ist bei bebauten und unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken (§ 34 BauGB) die Zahl der zulässigen Geschosse maßgebend. Ist im Einzelfall eine größere Geschosshöhe vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.
- (2) Bei Grundstücken, die nach § 21 Abs. 2 beitragspflichtig sind (z. B. im Außenbereich gemäß § 35 BauGB), ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse maßgebend. Bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, gilt die Zahl der genehmigten Geschosse. Sofern mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen auf dem Grundstück vorhanden oder genehmigt sind, ist die Geschosshöhe des höchsten Gebäudes maßgebend. Bei unbebauten Grundstücken ohne Baugenehmigung, und bei

Grundstücken mit nur untergeordneter Bebauung gilt ein Nutzungsfaktor von 1,0.

- (3) Als Geschosse nach den Absätzen 1 und 2 gelten Vollgeschosse im Sinne von § 25 Abs. 1. Überschreiten Geschosse, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosshöhe die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Bei Grundstücken nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss oder mit Gebäuden mit nur einem Vollgeschoss und mindestens zwei weiteren Geschossen, die nicht Vollgeschosse im Sinne des § 25 Abs. 1 sind, ergibt sich die Geschosshöhe aus der tatsächlich vorhandenen Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (4) Tatsächlich hergestellte oder genehmigte unter- oder oberirdische Parkdecks gelten jeweils als ein Geschoss, auch wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 nicht erfüllen.
- (5) Für die in § 29 Abs. 2 bis 4 genannten Anlagen, die in Bereichen der Absätze 1 und 2 liegen, sind § 29 Abs. 2 bis 4 entsprechend anzuwenden.

3. Abschnitt: Entstehung, Höhe und Fälligkeit des Beitrags

§ 31. Erneute Beitragspflicht

- (1) Grundstücke, für die bereits ein Beitrag nach § 21 entstanden ist, unterliegen einer erneuten Beitragspflicht, wenn
- sich die Fläche des Grundstücks vergrößert (z. B. durch Zukauf) und für die zugehende Fläche noch keine Beitragspflicht entstanden war,
 - sich die Fläche des Grundstücks vergrößert und für die zugehende Fläche eine Beitragspflicht zwar schon entstanden war, sich jedoch die zulässige bauliche Nutzung der zugehenden Fläche durch die Zuschreibung erhöht,
 - sich die Verhältnisse, die der Abgrenzung gemäß § 24 Abs. 1 zugrunde liegen, geändert haben,
 - allgemein oder im Einzelfall ein höheres Maß der baulichen Nutzung (§ 25) zugelassen wird oder
 - ein Fall des § 26 Abs. 2 oder ein Fall, auf den diese Bestimmung kraft Verweisung anzuwenden ist, nachträglich eintritt.
- (2) Der erneute Beitrag bemisst sich nach den Grundsätzen des § 25. In den Fällen des Absatzes 1 Nummern 2, 4 und 5 bemisst sich der erneute Beitrag nach der

Öffentliche Bekanntmachungen

Differenz zwischen den der bisherigen Situation und der neuen Situation entsprechenden Nutzungsfaktoren; wenn durch die Änderung der Verhältnisse der jeweilige Rahmen des § 25 Abs. 2 nicht überschritten wird, entsteht keine erneute Beitragspflicht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des 4. Teils dieser Satzung entsprechend.

§ 32. Zusätzlicher Abwasserbeitrag von Großverbrauchern

Für Grundstücke, die die Einrichtung nachhaltig nicht nur unerheblich über das normale Maß hinaus in Anspruch nehmen, kann die Stadt durch besondere Satzungsregelung zusätzliche Beiträge gemäß § 20 SächsKAG erheben.

§ 33. Beitragssatz

Der Beitrag für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung in der Einrichtung 1 beträgt 1,79 EUR je m² Nutzungsfläche.

§ 34. Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht:
 - a) in den Fällen des § 21 Abs. 3 mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung,
 - b) in den Fällen des § 21 Abs. 1 sobald das Grundstück an die Schmutzwasserentsorgung der Einrichtung 1 angeschlossen werden kann,
 - c) in den Fällen des § 21 Abs. 2 mit der Genehmigung des Anschlussantrages,
 - d) in den Fällen des § 21 Abs. 5 mit dem In-Kraft-Treten der Satzung über die Erhebung eines weiteren Beitrags,
 - e) in den Fällen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 mit der Eintragung der Änderung im Grundbuch,
 - f) in den Fällen des § 31 Abs. 1 Nrn. 3, 4 und 5 mit dem Wirksamwerden der Rechtsänderungen oder, soweit die Änderungen durch Baumaßnahmen eintreten, mit deren Genehmigung; soweit keine Genehmigung erforderlich ist, ist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem die Stadt Kenntnis von der Änderung erlangt hat.
- (2) Absatz 1 gilt auch für mittelbare Anschlüsse (§ 13 Abs. 2).

§ 35. Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 36. Entstehung und Fälligkeit von Vorauszahlungen

- (1) Die Stadt erhebt Vorauszahlungen auf den nach § 20 Abs. 1 voraussichtlich entste-

henden Beitrag für die Schmutzwasserentsorgung in Höhe von 50 vom Hundert, sobald mit der Herstellung des öffentlichen Schmutzwasserkanals begonnen wird.

- (2) Die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids fällig.
- (3) Vorauszahlungen werden beim Wechsel des Eigentums nicht erstattet, sondern auf die endgültige Beitragsschuld angerechnet, auch wenn der Vorauszahlende nicht Beitragsschuldner wird.
- (4) § 22 Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend.

§ 37. Ablösung des Beitrags

- (1) Die erstmaligen Teilbeiträge für die Schmutzwasserentsorgung im Sinne von §§ 20 Abs. 1, 21 Abs. 1 bis 3 können vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag der Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.
- (2) Die Ablösung wird im Einzelfall zwischen der Stadt und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten, dem Wohnungs- und Teileigentümer oder dem sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigten vereinbart.
- (3) Weitere, erneute und zusätzliche Beitragspflichten (§ 21 Abs. 5, §§ 31 und 32) bleiben durch Vereinbarungen über Ablösungen der erstmaligen Teilbeiträge unberührt.
- (4) Weitere, erneute und zusätzliche Beiträge können nicht abgelöst werden.

§ 38. Anrechnung von Erschließungsleistungen auf den Abwasserbeitrag

Der von Dritten gemäß § 25 Abs. 2 SächsKAG übernommene Erschließungsaufwand wird im nachgewiesenen beitragsfähigen Umfang auf die jeweilige Teilbeitragsschuld der erschlossenen Grundstücke angerechnet.

V. Abwassergebühren

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 39. Erhebungsgrundsatz

Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren. Sie werden erhoben für die Teilleistungen Schmutzwasserentsorgung, Niederschlagswasserentsorgung, Entsorgung abflussloser Gruben sowie Kleinkläranlagen, für Abwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind und für sonstiges Wasser.

§ 40. Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Eigentümer des Grundstücks, von dem Abwasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bzw. ein Nießbrauch bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte bzw. der Nießbraucher. Ist kein Schuldner nach Satz 1 und 2 leistungsfähig, ist Gebührenschuldner der Besitzer des Grundstücks.
- (2) Erfolgt die Einleitung nach Absatz 1 ohne konkreten Grundstücksbezug, so ist Gebührenschuldner derjenige, der die Einleitung vornimmt.
- (3) Gebührenschuldner für die Abwassergebühr nach § 46 Abs. 2 ist derjenige, der das Abwasser anliefern.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner.

2. Abschnitt: Schmutzwasserentsorgung

§ 41. Gebührenmaßstab für die zentrale Entsorgung von Schmutzwasser und sonstigem Wasser

- (1) Die Abwassergebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung über öffentliche Kanäle, die an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, setzt sich aus der Mengengebühr und der Grundgebühr zusammen.
- (2) Die Mengengebühr für die Teilleistung nach Absatz 1 wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 42 Abs. 1).
- (3) Neben der Mengengebühr wird für baulich genutzte und an die zentralen Abwasseranlagen angeschlossene Grundstücke eine Grundgebühr für die Teilleistung nach Absatz 1 erhoben. Maßstab für die Grundgebühr ist die Anzahl der Trinkwasserzähler auf dem Grundstück. Verfügt ein Grundstück über keinen Wasserzähler, so wird für die Berechnung der Grundgebühr derjenige Wasserzähler zugrunde gelegt, der für den Verbrauch an Trinkwasser auf dem Grundstück notwendig wäre (ggf. auf Grundlage der Schätzung des Wasserverbrauchs auf dem Grundstück), mindestens jedoch die Wasserzählergröße Qn 2,5 bzw. Q3 4.
- (4) Die Abwassergebühr für die Teilleistung Entsorgung von Abwasser und sonstigem Wasser nach § 7 Abs. 3 über öffentliche Abwasseranlagen, die an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, bemisst sich nach der eingeleiteten Wassermenge.



Öffentliche Bekanntmachungen

§ 42. Abwassermenge bei der zentralen Entsorgung

- (1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 52 Abs. 2 Nr. 1) gilt im Sinne von § 41 Abs. 1 als angefallene Abwassermenge
 1. bei öffentlicher Wasserversorgung, der der Trinkwasserentgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch (Frischwassermessstab),
 2. bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung des Grundstücks, die dieser entnommenen Wassermenge und
 3. bei auf dem Grundstück gewonnenen bzw. dem Grundstück sonst zugeführten Wassermengen (auch Niederschlagswassermengen), soweit sie als Trink- oder Brauchwasser im Haushalt oder Betrieb genutzt und in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden, die tatsächlich eingeleitete Wassermenge.
- (2) Auf Verlangen der Stadt hat der Gebührenschuldner bei Einleitungen nach § 7 Abs. 3, bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Absatz 1 Nummer 2) oder bei Nutzung von auf dem Grundstück gewonnenen bzw. dem Grundstück sonst zugeführten Wassermengen als Trink- und Brauchwasser (Absatz 1 Nummer 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.
- (3) Soweit die Stadt die eingeleiteten Wassermengen nicht ermitteln oder berechnen kann, hat sie sie zu schätzen.

§ 43. Absetzungen bei der Schmutzwasserentsorgung

- (1) Nach § 42 ermittelte Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung über öffentliche Kanäle, die an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, abgesetzt. Der Nachweis ist durch eine an geeigneter Stelle eingebaute und geeichte Messeinrichtung zu erbringen. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diese Messeinrichtungen nur die Wassermengen gemessen werden können, die nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen. Hierfür ist es erforderlich, dass der Gebührenschuldner den erstmaligen Einbau einer Messeinrichtung gegenüber der Stadt unverzüglich mitteilt und seiner Anzeige einen Bildnachweis über die Einbausituation sowie über die Zählerdaten (Zählernummer, Eichplombe, Eichdatum, Zählerstand zum Zeitpunkt des Einbaus, Verplombung der Uhr) beifügt.
- (2) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der

Nachweis durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen.

- (3) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:
 1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 12 Kubikmeter/Jahr und
 2. je Vieheinheit Geflügel 4 Kubikmeter/Jahr.
- (4) Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten gemäß § 51 des Bewertungsgesetzes (in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 2.1991 [BGBl. 1991 I S. 230], zuletzt geändert am 20.12.2001 [BGBl. I S. 3794]) in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet. Diese pauschal ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge im Sinne von § 42 abgesetzt. Die danach verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen einwohnermelderechtlich und gewerberechtlich erfasste Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, mindestens 30 Kubikmeter/Jahr betragen. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absetzung entsprechend zu verringern.
- (5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

3. Abschnitt: Niederschlagswasserentsorgung

§ 44. Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserentsorgung

- (1) Die Abwassergebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung wird nach der Niederschlagswassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt und unmittelbar oder mittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird.
- (2) Maßstab für die Abwassergebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung ist die versiegelte Grundstücksfläche eines Grundstücks. Ausgenommen

sind Grundstücke, die gemäß § 2 des Sächsischen Straßengesetzes vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93) und § 1 des Bundesfernstraßengesetzes vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) in den jeweils geltenden Fassungen dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Versiegelte Grundstücksflächen sind:

1. die gesamten Grundflächen von Gebäuden oder baulichen Anlagen einschließlich der Dachüberstände,
 2. die Flächen der überdachten Terrassen, Freisitze o. ä.,
 3. die Flächen, die mit einem wasserundurchlässigen oder teilweise wasserundurchlässigen Belag oder einer Überdachung versehen sind,
 4. die sonstigen regelmäßig entwässerten Flächen,
- soweit von diesen Flächen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen kann.

Folgende Fassung von § 45 gilt nur noch bis 31.12.2025:

§ 45. Ermittlung der versiegelten Grundstücksfläche

- (1) Die zu veranlagende Fläche eines Grundstücks wird als gewichtete Summe der tatsächlich überbauten und befestigten Grundstücksteilflächen ermittelt. Berücksichtigt werden nur solche Flächen, von denen das Niederschlagswasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. Die versiegelte Grundstücksfläche beträgt im Einzelnen:
 1. für Grundstücke, im Bereich eines Bebauungsplans, die im Bebauungsplan festgesetzte Grundflächenzahl,
 2. für Grundstücke, soweit deren zulässige Nutzung nicht unter Nr. 3 fällt, im unbeplanten Innenbereich und für Grundstücke für die ein Bebauungsplan keine Grundflächenzahl festsetzt, und die mit Gebäuden oder baulichen Anlagen bebaubar sind, die zulässig sind
 - a) in Kleinsiedlungsgebieten und Wochenendhausgebieten: 0,2
 - b) in reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten und Ferienhausgebieten: 0,4
 - c) in besonderen Wohngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten: 0,6
 - d) in Gewerbegebieten, Industriegebieten und sonstigen Sondergebieten: 0,8
 - e) in Kerngebieten: 1,0,
 3. im Übrigen:
 - a) für Sport- und Festplätze, Campingplätze, Freibäder,

Öffentliche Bekanntmachungen

- Friedhöfe: 0,5
 b) für Außenbereichsgrundstücke, soweit sie nicht unter a) fallen: 0,8
 c) für Grundstücke, deren Bebaubarkeit sich nicht nach 2a) - 2e) bestimmen lässt (diffuse

Bebauung): 0,6.

Auf Verlangen der Stadt hat der Gebührenschuldner die versiegelten Flächen des Grundstücks mitzuteilen. Kommt der Gebührenschuldner dem Verlangen nicht nach, schätzt die Stadt die versiegelte Fläche.

- (2) Ist im Einzelfall die versiegelte Grundstücksfläche (§ 44 Abs. 2) kleiner als die nach Absatz 1 errechnete, so ist diese der Gebührenerhebung auf Antrag des Gebührenschuldners zugrunde zu legen. Ist im Einzelfall die versiegelte Fläche größer als die nach Absatz 1 errechnete, so ist diese der Gebührenerhebung zugrunde zu legen.
- (3) Wird im Einzelfall nachweislich in zulässiger Weise von der der Gebührenerhebung zugrunde liegenden Fläche (Absätze 1 und 2) nicht das gesamte Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, so ist auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners im Einzelfall die Abwassergebühr angemessen zu kürzen. Dabei sind die versiegelten Grundstücksflächen, die insgesamt oder teilweise, andauernd oder zeitweise nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen entwässert werden, zu berücksichtigen. § 43 Abs. 5 gilt entsprechend.

Folgende Fassung von § 45 gilt ab 01.01.2026:

§ 45 Ermittlung der versiegelten Grundstücksfläche

- (1) Die zu veranlagende Fläche eines Grundstücks wird als gewichtete Summe der tatsächlich überbauten und befestigten Grundstücksteilflächen ermittelt. Berücksichtigt werden nur solche Flächen, von denen das Niederschlagswasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. Dabei gehen in der Regel
1. Dachflächen ohne Niederschlagswasserspeicher, Flächen mit Asphalt, Beton, Schwarzdecken, undurchlässig verfügte Platten- oder Pflasterbeläge sowie sonstige geschlossene Oberflächen zu 100 %,
 2. Dachflächen mit Regenwasserspeichereffekt (begrünte Dachflächen bis 30 cm Schichtdicke, Kiesdächer ab 10 cm Schichtdicke) zu 50 %,
 3. Flächen mit Pflaster oder Platten in Sand, Schlacke verlegt oder ähnliche Oberflächen auf durchlässigem Unter-

- bau zu 50 %, 4. bebaute oder befestigte Flächen, die über Mulden-Rigolen-Systeme überwiegend als Rückhalteanlagen funktionieren und an die öffentlichen Anlagen angeschlossen sind oder bebaute oder befestigte Flächen, die an Niederschlagswassernutz- oder Versickerungsanlagen angeschlossen sind, die über einen Notüberlauf zur Kanalisation verfügen zu 10 %.

der jeweils überdeckten Grundstücksteilfläche in die Berechnung ein. Auf Verlangen der Stadt hat der Gebührenschuldner die versiegelten Flächen des Grundstücks mitzuteilen. Kommt der Gebührenschuldner dem Verlangen nicht nach, schätzt die Stadt die versiegelte Fläche.

- (2) Ist im Einzelfall die versiegelte Grundstücksfläche (§ 44 Abs. 2) kleiner als die nach Absatz 1 errechnete, so ist diese der Gebührenerhebung auf Antrag des Gebührenschuldners zugrunde zu legen. Ist im Einzelfall die versiegelte Fläche größer als die nach Absatz 1 errechnete, so ist diese der Gebührenerhebung zugrunde zu legen.
- (3) Wird im Einzelfall nachweislich in zulässiger Weise von der der Gebührenerhebung zugrunde liegenden Fläche (Absätze 1 und 2) nicht das gesamte Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, so ist auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners im Einzelfall die Abwassergebühr angemessen zu kürzen. Dabei sind die versiegelten Grundstücksflächen, die insgesamt oder teilweise, andauernd oder zeitweise nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen entwässert werden, zu berücksichtigen. § 43 Abs. 5 gilt entsprechend.

4. Abschnitt: Dezentrale Entsorgung

§ 46. Gebührenmaßstab für dezentrale Anlagen

- (1) Die Abwassergebühr für die Teilleistung dezentrale Entsorgung (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) setzt sich aus der Mengengebühr und der Grundgebühr zusammen.
- (2) Die Mengengebühr für die Teilleistung Entnahme, Abfuhr und Reinigung von Abwasser und Fäkalschlamm aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen bemisst sich nach der entnommenen Menge. Die Grundgebühr für diese Teilleistung bemisst sich nach der Anzahl der Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgrube) auf dem Grundstück.
- (3) Die Mengengebühr für die Teilleistung Entsorgung von Abwasser aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben

über öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, bemisst sich nach der eingeleiteten Wassermenge.

- (4) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht und gereinigt, bemisst sich die Abwassergebühr nach der angelieferten Menge.
- (5) Die Abwassergebühr für die Teilleistung Entsorgung von Abwasser und sonstigem Wasser nach § 7 Abs. 3 über öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, bemisst sich nach der eingeleiteten Wassermenge.

5. Abschnitt: Abwassergebühren

§ 47. zentrale Schmutzwasserentsorgung

- (1) Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung über öffentliche Kanäle, die an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, beträgt die **Mengengebühr**
 - a) im Einzugsgebiet der **Einrichtung 1:** 3,43 EUR je m³,
 - b) im Einzugsgebiet der **Einrichtung 2:** 3,77 EUR je m³,
 - c) im Einzugsgebiet der **Einrichtung 3:** 5,74 EUR je m³.
- (2) Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung über öffentliche Kanäle, die an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, beträgt die **Grundgebühr**
 - a) im Einzugsgebiet der **Einrichtung 2:** 8,00 EUR je Monat und Zähler Q_n 2,5 bzw. Q₃ 4,
 - b) im Einzugsgebiet der **Einrichtung 3:** 8,00 EUR je Monat und Zähler Q_n 2,5 bzw. Q₃ 4.
- (3) Für die Teilleistung **Entsorgung von Abwasser und sonstigem Wasser nach § 7 Abs. 3** über öffentliche Kanäle, die an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Abwassergebühr je m³ Wasser
 - a) im Einzugsgebiet der **Einrichtung 1:** EUR,
 - b) im Einzugsgebiet der **Einrichtung 2:** EUR,
 - c) im Einzugsgebiet der **Einrichtung 3:** EUR.

Folgende Fassung von § 48 gilt bis 31.12.2025:

§ 48. Niederschlagswasserentsorgung

Für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung beträgt die Abwassergebühr im Einzugsgebiet der Einrichtung 1, für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird, 0,38 EUR je Quadratmeter versiegelter Grundstücksfläche



Öffentliche Bekanntmachungen

Folgende Fassung von § 45 gilt ab 01.01.2026:

§ 48 Niederschlagswasserentsorgung

Für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung beträgt die Abwassergebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird, je Quadratmeter versiegelter Grundstücksfläche

- a) im Einzugsgebiet der **Einrichtung 1:** EUR,
- b) im Einzugsgebiet der **Einrichtung 2:** EUR,
- c) im Einzugsgebiet der **Einrichtung 3:** EUR,
- d) im Einzugsgebiet der **Einrichtung 4:** EUR.

§ 49. Dezentrale Entsorgung

- (1) Die Abwassergebühr für die Teilleistung Entnahme, Abfuhr und Reinigung von Abwasser und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, deren Überlaufwasser **nicht** über öffentliche Abwasserleitungen entsorgt wird (**„Direkt-einleiter“**), beträgt
 - a) Mengengebühr EUR je m³ entnommener Menge,
 - b) Grundgebühr: 3,88 EUR je Anlage und Monat.
- (2) Abwassergebühr für die Teilleistung Entnahme, Abfuhr und Reinigung von Abwasser und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, deren Überlaufwasser über öffentliche Abwasserleitungen entsorgt wird (**„Indirekt-einleiter“**), beträgt
 - a) Mengengebühr: 16,89 EUR je m³ entnommener Menge,
 - b) Grundgebühr: 11,64 EUR je Anlage und Monat.
- (3) Die Abwassergebühr für die Teilleistung Annahme und Reinigung von Abwasser, welches zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird, beträgt EUR je m³ angelieferter Menge.
- (4) Die Abwassergebühr für zusätzlich erforderliche Schlauchlängen von mehr als 20 m bei der Entnahme des Abwassers und Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben beträgt 1,43 EUR je m³ entnommener Menge.
- (5) Für den erforderlichen Einsatz von Sonderfahrzeugen (Multicar) werden zusätzlich anfallende Transportkosten entsprechend dem tatsächlichen Aufwand gegen Nachweis als Kostenaufwand erhoben.
- (6) Bei nicht fristgemäßer Anmeldung der Entsorgung oder bei Havarieereignissen, die vom Gebührenschuldner zu vertreten sind, wird ein Zuschlag für die Entsorgungsleistungen erhoben. Dieser wird

vom Gebührenschuldner nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand als Kostenaufwand erhoben.

6. Abschnitt: Starkverschmutzer

§ 50 Starkverschmutzerzuschläge

- (1) Die Stadt erhebt für die Ableitung und Behandlung von stark verschmutztem Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen Zuschläge zu den Abwassergebühren. Ein Verschmutzungszuschlag auf die gesamte eingeleitete Abwassermenge wird entsprechend der Schmutz- bzw. Schadstoffkonzentration bei den nach genannten Parametern erhoben. Die Abwassergebühr erhöht sich bei den einzelnen Parametern wie folgt:
 1. Bei Abwasser mit einem chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) von > 1.000 mg/l um 1,90 EUR pro m³ je angefangenen 1000 mg/l CSB,
 2. Bei Abwasser mit einer Konzentration an biologisch abbaubaren Stoffen, gemessen am biochemischen Sauerstoffbedarf nach 5 Tagen (BSB5) von > 500 mg/l um 1,90 EUR pro m³ je angefangenen 500 mg/l BSB5,
 3. Bei Abwasser mit einer Phosphorkonzentration (P) von >10 mg/l um 1,90 EUR pro m³ je angefangenen 5 mg/l,
 4. Bei Abwasser mit einem Trockensubstanzgehalt (TS) von > 1 % um 0,70 EUR pro m³ je angefangenen 0,1 % TS.
- (2) Bei einer Einleitung der Abwässer in eine Anlage Dritter, insbesondere bei Einleitungen nach § 47 Abs. 1 AbwS i. V. m. § 49 Abs. 4 AbwS, werden die Starkverschmutzerzuschläge entsprechend den jeweils gültigen satzungsrechtlichen Grundlagen der aufnehmenden Anlage ermittelt und gegenüber dem Einleiter abgerechnet.

§ 51. Verschmutzungswerte

- (1) Die Verschmutzungswerte von stark verschmutztem Abwasser werden durch die Stadt oder einem Beauftragten Dritten nach mittleren Verschmutzungswerten festgesetzt. Dabei werden in der Regel bis zu 6 Abwasseruntersuchungen (Tagesmisch- oder 2- Stundenmischproben) zugrunde gelegt.
- (2) Als Messergebnisse können auch von der Stadt zugelassene Eigenüberwachungsprogramme der Abwassereinleiter herangezogen werden.
- (3) Zahl und Zeitpunkt der Probennahmen werden von der Stadt bestimmt.
- (4) Für Abwasser, das aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen entnommen wird werden die Verschmutzungswerte aus einer Stichprobe bestimmt.

7. Abschnitt: Gebührenschuld

§ 52. Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum, öffentliche Last

- (1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.
- (2) Die Gebührenschuld bzw. der Kostenaufwand entsteht
 1. in den Fällen des § 47, § 48 und § 49 Abs. (1) lit. b) und Abs. (2) lit. b), jeweils zum Ende eines Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr, Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr, und
 2. in den Fällen des § 49 Abs. (1) lit. a), Abs. (2) lit. a), Abs. (3), Abs. (4), (5) und (6) mit der Erbringung der Leistung bzw. Anlieferung des Abwassers.
- (3) Die Abwassergebühren nach Absatz 2 Nummer 1 sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2 wird die Gebühr mit der Anforderung fällig.
- (4) Die Abwassergebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück, soweit die Gebühren gegenüber dem Grundstückseigentümer festgesetzt wurden. Ist ein Erbbauberechtigter oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigter anstelle des Grundstückseigentümers gebührenpflichtig, ruhen die Abwassergebühren auf dem Erbbaurecht oder sonstigen dinglichen Nutzungsrecht.

§ 53. Vorauszahlungen

Jeweils zum 31. März, 31. Mai, 30. Juli, 30. September und 30. November eines jeden Jahres sind Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach § 52 Abs. 2 Nr. 1 zu leisten. Der Vorauszahlung ist jeweils ein Fünftel der Gebühr des Vorjahres zugrunde zu legen; Änderungen der Gebührenhöhe sind dabei zu berücksichtigen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Gebühr geschätzt.

VI. Anzeigepflicht, Anordnungsbefugnis, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 54. Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats haben der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte der Stadt schriftlich anzuzeigen:

Öffentliche Bekanntmachungen

1. jede Änderung der Eigentumsverhältnisse und sonstigen dinglichen Nutzungsverhältnisse an einem an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen bzw. dezentral entsorgtem Grundstück; die Anzeigepflicht obliegt dem bisherigen und dem neuen Eigentümer bzw. dinglich Berechtigten,
 2. die bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen, soweit dies noch nicht geschehen ist,
 3. Vergrößerungen oder Verkleinerungen der versiegelten Grundstücksflächen, soweit das Grundstück niederschlagswasserentsorgt wird,
 4. die versiegelte Grundstücksfläche, sobald die Stadt den Gebührenpflichtigen dazu auffordert.
- (2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraums hat der Gebührenpflichtige der Stadt anzuzeigen:
1. die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 42 Abs. 1 Nr. 2),
 2. die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigungen (§ 7 Abs. 3) und
 3. das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser verwendete Niederschlagswasser (§ 42 Abs. 1 Nr. 3).
- (3) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Stadt mitzuteilen:
1. Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
 2. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist;
 3. den Entleerungsbedarf der abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen gemäß § 19 Abs. 3.
- (4) Wird eine private Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

§ 55. Haftung der Stadt

- (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen, wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind,

so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.

- (2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 17) bleibt unberührt.
- (3) Im Übrigen haftet die Stadt nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- (4) Eine Haftung nach den Vorschriften des Haftpflichtgesetzes bzw. des Gesetzes über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz) bleibt unberührt.

§ 56. Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer

- (1) Die Stadt kann nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind. Sie kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Abwasseranlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden, sowie um die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen wiederherzustellen. Für die Erzwingung einer nach dieser Satzung vorgeschriebenen Handlung, Duldung oder Unterlassung gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen vom 11. April 2024 (SächsGVBl. S. 396).
- (2) Die Gebührenschuldner haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere private Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

§ 57. Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1, 2 und 5 das Abwasser nicht der Stadt überlässt,
 2. entgegen § 6 Abs. 1 bis 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorge-

schriebenen Grenzwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält,

3. entgegen § 7 Abs. 1 Abwasser ohne Behandlung, Drosselung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
 4. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 Abwasser einleitet, welches zuvor nicht ausreichend und dem Stand der Technik entsprechend behandelt worden ist,
 5. entgegen § 7 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Stadt in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
 6. entgegen § 12 Abs. 1 einen vorläufigen oder vorübergehenden Anschluss nicht von der Stadt herstellen lässt,
 7. entgegen § 13 Abs. 1 einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung der Stadt herstellt, benutzt oder ändert,
 8. die private Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 14 und § 15 Abs. 3 Satz 2 und 3 herstellt,
 9. die Verbindung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht nach § 15 Abs. 3 Satz 1 im Einvernehmen mit der Stadt herstellt,
 10. entgegen § 16 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt,
 11. entgegen § 16 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an eine private Grundstücksentwässerungsanlage anschließt,
 12. entgegen § 18 Abs. 1 die private Grundstücksentwässerungsanlage vor Abnahme in Betrieb nimmt,
 13. entgegen § 52 seinen Anzeigepflichten gegenüber der Stadt nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße von 5 bis 1.000 EUR geahndet werden.
- (3) Wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Anzeigepflichten nach § 54 nicht, nicht vollständig bzw. nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Kommunalabgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung), handelt ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SächsKAG. Die Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.
- (4) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.



Öffentliche Bekanntmachungen

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 58. Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der

Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.3.1994 (BGBl. I, S. 709), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2003 (BGBl. I S. 2081), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 59. In-Kraft-Treten

Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht auf Grund des SächsKAG

oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung, die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Glashütte, den 21.11.2024

gez. *Gleißberg*
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat

4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Stellenausschreibungen

■ Stellenausschreibung: Sachbearbeiter Finanzbuchhaltung / Stadtkasse (m/w/d)

Die Stadtverwaltung Glashütte stellt zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** einen engagierten Mitarbeiter für den Aufgabenbereich Finanzbuchhaltung und Stadtkasse in der Kämmerei ein. Die Einstellung erfolgt **unbefristet** wahlweise in **Vollzeit** mit 39 Wochenstunden **oder in Teilzeit** mit 33-38 Wochenstunden. Individuelle Absprachen sind möglich. Die Rahmenbedingungen sowie die Entlohnung des Arbeitsverhältnisses bestimmen sich nach dem TVöD. Die Tätigkeit wird bei Vorliegen der Einstellungsvoraussetzungen mit der Entgeltgruppe 6 vergütet.

■ Tätigkeitsprofil:

Die Tätigkeit umfasst insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Führung des Rechnungseingangsjournals;
- Buchung von Erträgen, Aufwendungen, Ein- und Auszahlungen sowie Umbuchungen;
- Prüfung der Belege auf Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und auf korrekte Zuordnung;
- Prüfung der Deckung für die zu buchenden Aufwendungen und Auszahlungen;
- Einrichtung und Pflege von Zahlungspartnern im Datenverarbeitungssystem;
- Abstimmungsarbeiten im Sachkonten-, Debitoren- und Kreditorenbereich;
- Vorbereitung und Durchführung des Zahlungs- und Überweisungsverkehrs;
- Abrechnung der Kassen der Stadt;
- Abrechnung der Elternbeiträge der Kindertageseinrichtungen;
- Erstellung der Elternbeitragsbescheide sowie Führung und Überwachung der entspr. Personenkonten.

Eine genaue Abgrenzung des Aufgabengebietes sowie organisationsbedingte Aufgabenänderungen bleiben der Stadtverwaltung vorbehalten.

■ Wir erwarten von Ihnen:

- Ausbildung als Verwaltungsfachangestellter oder erfolgreich abgeschlossene kaufmännische oder verwaltungsfachliche Ausbildung;
- Gründliche Kenntnisse im kommunalen Rechnungswesen und der doppelten Buchführung;

- anwendungsbereite fundierte IT-Kenntnisse, insbesondere im Bereich der Office-Anwendungen;
- sicheres Auftreten, gute Kommunikationsfähigkeit, sehr gute Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift;
- kompetente, sachliche und freundliche Umgangsweise mit Bürgern und Mitarbeitern;
- Fähigkeit und Bereitschaft zum selbstständigen, verantwortungsvollen und ergebnisorientierten Arbeiten;
- Lernbereitschaft und Bereitschaft zur Teilnahme an Fortbildungen, um die erforderlichen Fachkenntnisse für die wahrzunehmenden Aufgaben zu erwerben;
- ein hohes Maß an Genauigkeit, Zuverlässigkeit, Diskretion und Belastbarkeit;
- berufliche Praxiserfahrung im beschriebenen Aufgabenprofil (wünschenswert).

■ Wir bieten Ihnen:

- eine abwechslungsreiche Tätigkeit unter sehr guten Arbeitsbedingungen und in angenehmer Arbeitsatmosphäre im Rahmen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD);
- Vergütung in der Entgeltgruppe 6;
- Jahressonderzahlung, betrieblicher Altersvorsorge (Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes) und vermögenswirksamen Leistungen;
- flexible Arbeitszeiten im Rahmen eines Gleitzeitmodells, mobiles Arbeiten;
- ermäßigtes Jobticket für den öffentlichen Personennahverkehr;
- gute Anbindung an ÖPNV (u. a. Bahnverbindung Heidenau – Altenberg);

Stellenausschreibungen

- Bereitstellung von Kinderbetreuungsplätzen;
- Unterstützung bei der Wohnungssuche in Glashütte.

■ Bewerbungsverfahren:

Schriftliche Bewerbungen richten Sie bitte **bis Montag, den 13. Januar 2025** an: Stadtverwaltung Glashütte, z. H. Herrn Gleißberg Hauptstraße 42, 01768 Glashütte oder an personal@glashuette-sachs.de.

Bitte fügen Sie der Bewerbung aussagekräftige Unterlagen bei (tabellarischer Lebenslauf, Nachweise über Berufsabschlüsse, Zeugnisse, Nachweise über bisherige berufliche Tätigkeiten, Referenzen / Beurteilungen). Bewerbungsgespräche werden durchgeführt. Eine Terminabsprache erfolgt kurzfristig per E-Mail oder telefonisch. Bewerbungs- und Fahrtkosten werden nicht erstattet. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Kämmerin Frau Ullrich (Tel. 035053/45-140).

gez. Gleißberg, Bürgermeister

Glashütte, 13.11.2024

■ Stellenausschreibung: Sachbearbeiter Personenstandswesen - Standesbeamter - (m/w/d)

Die Stadtverwaltung Glashütte stellt zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** einen engagierten Mitarbeiter im Standesamt ein. Die Einstellung erfolgt **unbefristet** wahlweise in **Vollzeit** mit 39 Wochenstunden oder in **Teilzeit** mit 33-38 Wochenstunden. Individuelle Absprachen sind möglich. Die Rahmenbedingungen sowie die Entlohnung des Arbeitsverhältnisses bestimmen sich nach dem TVöD.

■ Tätigkeitsprofil:

Die Tätigkeit umfasst insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Prüfung und Beurkundung von Personenstandsfällen und Personenstandseinträgen (Geburten, Eheschließungen, Sterbefälle);
- Prüfung der Ehefähigkeit, Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen;
- Vorbereitung und Durchführung von Eheschließungen sowie Begründung von
- Lebenspartnerschaften (auch samstags und außerhalb des Rathauses);
- Erstellen von beglaubigten Abschriften/Urkunden aus den Personenstandsregistern;
- Fortführung der Personenstandsregister sowie elektronische Nacherfassung der Register;
- Beurkundung von Vaterschaftsanerkennungen, Namenserklärunge;
- Nachbeurkundung von Personenstandsfällen im Ausland;
- Erteilung von Auskünften in allen Personenstandsangelegenheiten mit nationalem und internationalem Bezug.

Bei einer Beschäftigung mit mehr als 32 Wochenstunden werden zusätzliche Tätigkeiten eines anderen Aufgabenbereiches übertragen. Eine genaue Abgrenzung des Aufgabengebietes sowie organisationsbedingte Aufgabenänderungen bleiben der Stadtverwaltung vorbehalten.

■ Wir erwarten von Ihnen:

- Qualifikation: Befähigung für die erste Einstiegsebene der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Verwaltungsdienst oder Angestelltenprüfung II, der Fortbildungsprüfung zum Verwaltungsfachwirt oder einer vergleichbaren Prüfung (z. B. Dipl.-Verwaltungswirt/-in bzw. Bachelor of Laws) und erfolgreiche Teilnahme am Grundseminar mit Prüfung für Standesbeamte an der Akademie für Personenstandswesen sowie Sachbearbeitertätigkeit oder Einweisung in einem Standesamt über mindestens sechs Monate und einschlägige Praxiserfahrung in der Kommunalverwaltung;
- umfassende Kenntnisse und rechtssichere Anwendung der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Aufgabenbereiches;
- anwendungsbereite fundierte IT-Kenntnisse, insbesondere im Bereich der Office-Anwendungen;
- sicheres Auftreten, gute Kommunikationsfähigkeit, sehr gute Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift;

- kompetente, sachliche und freundliche Umgangsweise mit Bürgern und Mitarbeitern;
- Fähigkeit und Bereitschaft zum selbstständigen, verantwortungsvollen und ergebnisorientierten Arbeiten;
- Lernbereitschaft und Bereitschaft zur Teilnahme an Fortbildungen, um die erforderlichen Fachkenntnisse für die wahrzunehmenden Aufgaben zu erwerben;
- ein hohes Maß an Diskretion, Gewissenhaftigkeit, Zuverlässigkeit und Belastbarkeit;
- Führerschein Klasse B, Fahrtauglichkeit für Dienstfahrten.

■ Wir bieten Ihnen:

- eine abwechslungsreiche Tätigkeit unter sehr guten Arbeitsbedingungen und in angenehmer Arbeitsatmosphäre im Rahmen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD);
- Vergütung in der Entgeltgruppe 9a bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen, perspektivisch Entgeltgruppe 9b;
- Jahressonderzahlung, betrieblicher Altersvorsorge (Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes) und vermögenswirksamen Leistungen;
- flexible Arbeitszeiten im Rahmen eines Gleitzeitmodells, mobiles Arbeiten;
- ermäßigtes Jobticket für den öffentlichen Personennahverkehr;
- gute Anbindung an ÖPNV (u. a. Bahnverbindung Heidenau – Altenberg);
- Bereitstellung von Kinderbetreuungsplätzen;
- Unterstützung bei der Wohnungssuche in Glashütte.

■ Bewerbungsverfahren:

Schriftliche Bewerbungen richten Sie bitte **bis Montag, den 03. Februar 2025** an: Stadtverwaltung Glashütte, z. H. Herrn Gleißberg Hauptstraße 42, 01768 Glashütte oder an personal@glashuette-sachs.de.

Bitte fügen Sie der Bewerbung aussagekräftige Unterlagen bei (tabellarischer Lebenslauf, Nachweise über Berufsabschlüsse, Zeugnisse, Nachweise über bisherige berufliche Tätigkeiten, Referenzen / Beurteilungen). Bewerbungsgespräche werden durchgeführt. Eine Terminabsprache erfolgt kurzfristig per E-Mail oder telefonisch. Bewerbungs- und Fahrtkosten werden nicht erstattet. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Hauptamtsleiterin Frau Döring (Tel. 035053/45-106).

gez. Gleißberg
Bürgermeister

Glashütte, 04.12.2024



Stellenausschreibungen

■ Stellenausschreibung: Sachbearbeiter Kindertagesbetreuung (m/w/d)

Die Stadtverwaltung Glashütte stellt zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** einen engagierten Mitarbeiter für den Aufgabenbereich Kindertagesbetreuung im Hauptamt ein. Die Einstellung erfolgt **unbefristet** wahlweise in **Vollzeit** mit 39 Wochenstunden **oder in Teilzeit** mit 33-38 Wochenstunden. Individuelle Absprachen sind möglich. Die Rahmenbedingungen sowie die Entlohnung des Arbeitsverhältnisses bestimmen sich nach dem TVöD. In der Stadt Glashütte gibt es 7 kommunale Kindertageseinrichtungen sowie eine Tagespflegestelle, in denen ca. 500 Kinder ab dem 1. Lebensjahr bis zum Ende des Grundschulalters betreut werden.

■ Tätigkeitsprofil:

Die Tätigkeit umfasst insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Verwaltung der kommunalen Kindertageseinrichtungen;
 - Bearbeitung der Betriebserlaubnisverfahren inkl. Beantragung;
 - Mitwirkung an der Erstellung des Kita-Bedarfsplanes;
 - Beantragung und Abrechnung von laufenden Zuschüssen, Fördermitteln, Geschwisterermäßigungen, Eingliederungshilfe usw.;
 - Mitwirkung bei der Vergabe der Betreuungsplätze;
 - Bearbeitung von Aufnahmeanträgen sowie Abschluss von Betreuungsverträgen;
 - Betriebskostenabrechnung, Ermittlung der Elternbeiträge;
 - Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Kindertagespflege.
- Bei einer Beschäftigung mit mehr als 32 Wochenstunden werden zusätzliche Tätigkeiten eines anderen Aufgabenbereiches übertragen.
Eine genaue Abgrenzung des Aufgabengebietes sowie organisationsbedingte Aufgabenänderungen bleiben der Stadtverwaltung vorbehalten.

■ Wir erwarten von Ihnen:

- erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellter, bevorzugt in der Fachrichtung Kommunalverwaltung, oder in einem anderen Verwaltungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren oder andere Berufsausbildungen, die dem DQR- Niveau 4 zuzuordnen sind, soweit einschlägige Berufserfahrungen in einer Kommunalverwaltung vorliegen;
- anwendungsbereite fundierte IT-Kenntnisse, insbesondere im Bereich der Office-Anwendungen;
- sicheres Auftreten, gute Kommunikationsfähigkeit, sehr gute Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift;
- kompetente, sachliche und freundliche Umgangsweise mit Bürgern und Mitarbeitern;
- Fähigkeit und Bereitschaft zum selbstständigen, verantwortungsvollen und ergebnisorientierten Arbeiten;
- Lernbereitschaft und Bereitschaft zur Teilnahme an Fortbildungen, um die erforderlichen Fachkenntnisse für die wahrzunehmenden Aufgaben zu erwerben;
- ein hohes Maß an Diskretion, Gewissenhaftigkeit, Zuverlässigkeit und Belastbarkeit;

- berufliche Praxiserfahrung im beschriebenen Aufgabenprofil (wünschenswert).

■ Wir bieten Ihnen:

- eine abwechslungsreiche Tätigkeit unter sehr guten Arbeitsbedingungen und in angenehmer Arbeitsatmosphäre im Rahmen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD);
- Vergütung in der Entgeltgruppe 8 bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen, anderenfalls zunächst Vergütung in der Entgeltgruppe 6;
- Jahressonderzahlung, betrieblicher Altersvorsorge (Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes) und vermögenswirksamen Leistungen;
- flexible Arbeitszeiten im Rahmen eines Gleitzeitmodells, mobiles Arbeiten;
- ermäßigtes Jobticket für den öffentlichen Personennahverkehr;
- gute Anbindung an ÖPNV (u. a. Bahnverbindung Heidenau – Altenberg);
- Bereitstellung von Kinderbetreuungsplätzen;
- Unterstützung bei der Wohnungssuche in Glashütte.

■ **Bewerbungsverfahren:** Schriftliche Bewerbungen richten Sie bitte **bis Montag, den 03. Februar 2025** an: Stadtverwaltung Glashütte, z. H. Herrn Gleißberg Hauptstraße 42, 01768 Glashütte oder an personal@glashuetten-sachs.de.

Bitte fügen Sie der Bewerbung aussagekräftige Unterlagen bei (tabellarischer Lebenslauf, Nachweise über Berufsabschlüsse, Zeugnisse, Nachweise über bisherige berufliche Tätigkeiten, Referenzen / Beurteilungen). Bewerbungsgespräche werden durchgeführt. Eine Terminabsprache erfolgt kurzfristig per E-Mail oder telefonisch. Bewerbungs- und Fahrtkosten werden nicht erstattet. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Hauptamtsleiterin Frau Döring (Tel. 035053/45-106).

gez. Gleißberg, Bürgermeister

Glashütte, 04.12.2024

Tourismusbüro

■ Leitsystem in Glashütte erweitert: Hinweise auf Gäste-WC's

Aufmerksame Beobachterinnen und Beobachter haben sicherlich bemerkt, dass das Leitsystem am Bahnhof und am Stadtbrunnen erweitert wurde. Wir haben dort neue Hinweisschilder anbringen lassen, die auf die öffentlichen Gäste-WC's im Rathaus, im Arthur-Fiebig-Haus und im Uhrenmuseum hinweisen. Zusätzlich wurde an den Stelen im Stadtzentrum, unterhalb des Stadtplans, ein entsprechender Hinweis angebracht.

Über den QR-Code auf den Schildern können Besucherinnen und Besucher die aktuellen Öffnungszeiten der Toiletten abrufen. Wir freuen uns, dass wir in Glashütte an allen Tagen der Woche saubere und gut erreichbare öffentliche WC-Anlagen anbieten können.

Bianca Braun, Tourismusbüro



Kindergarten Schlottwitz

„Ich geh mit meiner Laterne und meine Laterne mit mir...“

Am 11.11.2024 leuchteten in Schlottwitz nicht nur Laternen, sondern ganz besonders Kinderaugen! Das Team der Kita „Arche Noah“ lud gemeinsam mit dem Elternbeirat der Einrichtung sowie den Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr wieder zu einem Laternenumzug anlässlich des Martinsfestes ein. Nachdem die Kinder am Vormittag in der Kita die Martinsgeschichte als kleines Theaterstück erleben durften, teilten die Jungen und Mädchen, ganz im Sinne St. Martins, kleine Martinshörnchen miteinander. Am Nachmittag trafen sich alle Kinder mit ihren Eltern und weiteren Gästen, dem Team der Kita sowie den Männern der Freiwilligen Feuerwehr Schlottwitz am Sportplatz gegenüber der Kita. Nach einer Begrüßung durch die Leiterin

der Kita und einem Laternenlied, gesungen von den Kindern der „Arche Noah“, zogen alle mit ihren leuchtenden Laternen gemeinsam zum Mehrgenerationenspielplatz, wo sie mit Bratwürsten und Kinderpunsch bzw. Glühwein empfangen wurden. Ein besonderes Highlight, war Ludwig aus der Gruppe der „Wilden Hummeln“ als kleiner St. Martin, der auf seinem Pferd den Laternenumzug anführte. Ein ganz besonderer Dank geht dafür an Familie Branceisz, die dies ermöglichte. Weiterhin danken für diesen rundum schönen Tag möchte ich der Freiwilligen Feuerwehr Schlottwitz, den Elternvertretern sowie dem Team der „Arche Noah“!

Sarah Buchholz, Leiterin der „Arche Noah“



Kindergarten Reinhardtsgrimma

Übergabe des Zuwendungsbescheides zum Neubau der Kita „Max und Moritz“ in Reinhardtsgrimma

Am 21. November 2024 übergab Landrat Michael Geisler an Bürgermeister Sven Gleißberg einen Zuwendungsbescheid für den Neubau und die Erweiterung der Kita „Max und Moritz“. Das Gebäude wird an einem neuen Standort in Reinhardtsgrimma errichtet, da die ursprüngliche Kita nicht mehr den heutigen Anforderungen in Bezug auf Größe und Funktionalität entspricht.

Die Grundlage für die Förderung bildet der Beschluss aus dem Jugendhilfeausschuss vom 8. Juni 2023 über die Bindung von zusätzlichen Landesmitteln 2023 für Investitionen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen im Ergebnis der Bedarfsplanfortschreibung Schuljahr 2023/2024. „Ich freue mich, dass wir mit der För-



derung einen Beitrag zur Verbesserung der Infrastruktur in der Stadt Glashütte leisten“, meint Landrat Michael Geisler. „Durch den Neubau und die Erweiterung der Kita werden gleichzeitig auch mehr Betreuungsplätze für die Region geschaffen“. Die Zuwendung setzt sich aus Mitteln des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus in Höhe von rund 1.294.000 Euro und aus Mitteln des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge in Höhe von rund 129.000 Euro zusammen. Somit erhält die Stadt Glashütte im Rahmen der Förder-

richtlinie Kita Bau eine Zuwendung von etwa 1.423.000 Euro. Diese Steuermittel werden auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes zur Verfügung gestellt. *Foto: Landratsamt*

Hort Glashütte

Theateraufführung im Hort Arthur-Fiebig-Haus

Am 8.11.2024 war es soweit und einige Kinder der 3. und 4. Klasse zeigten uns eine faszinierende Theateraufführung. Mit viel Fleiß beim Üben und Einfallsreichtum hatten sich die Kinder ein Programm ausgedacht. Dabei ging es um Uma, welche die Piraten anführte und um Red. Ihr folgten die Ritter. Dazu stellten sie sich Kostüme zusammen und übten Choreographien für Tänze ein. Mit freudigem Einsatz zeigte ihr euer Können und alle Zuschauer waren begeistert. Wir danken allen Mitstreitern für diese herausragende Leistung.

Doch zum Verschnaufen kommen die 4. Klassen nicht. Denn es laufen bereits die Vorbereitungen für unsere Hortweihnachtsfeier. Für diese sind immer die Großen im Hort zuständig. Wir sind schon ganz gespannt.

Das Hortteam im Arthur-Fiebig-Haus





Hort Glashütte

■ Vorlesetag im Hort Glashütte

Am 15.11.2024 fand der Bundesweite Vorlesetag statt, welcher ein öffentliches Zeichen für die Bedeutung des „Vorlesens“ setzen soll. Voller Spannung und Neugier erwarteten die Hortkinder diesen Tag, denn auch in unserer Einrichtung, im Hort des Arthur-Fiebig-Hauses in Glashütte, wurden in all unseren Gruppenräumen spannende Geschichten und Sagen vorgelesen. Die Kinder tauchten in die Geschichten und Sagen ein, erlebten Abenteuer und ließen ihre Fantasie schweifen. Es war ein gelungener Nachmittag im Hort. Wir sagen ein „Herzliches Dankeschön“ an unsere Vorleserinnen Frau Dademasch, Frau Pöschel, Frau Gey, Frau Burgemeister, Frau Bellmann und Frau Schmieder.

Die Erzieherinnen und Hortkinder des Arthur-Fiebig-Hauses Glashütte



Grundschule Glashütte

■ Zukunftskiste Handwerk

Am Dienstag, den 19. November 2024 und am Donnerstag, den 21. November 2024 durften die vierten Klassen der Grundschule Glashütte handwerkliche Berufe kennenlernen. Im Bereich „Elektro“ wurde ein Solar-Rad hergestellt. Beim Friseur konnten alle ihr Talent im Umgang mit Lockenwicklern und Flechtfrisuren zeigen. Aus Metall stellten die Kinder eine eigene Spardose her. Beim Tischler sägten sie eine eigene Grillzange und im Bereich „Sanitär, Heizung, Klima“ lötetten alle passend zur Weihnachtszeit einen Kerzenständer. Dieser abwechslungsreiche Tag wird langfristig in Erinnerung bleiben. Wir bedanken uns bei der Kreishandwerkerschaft Südsachsen und ihren Partnern für dieses Angebot. Die Klasse 4a und die Klassenlehrerin Sophie Schneider



Anzeigen

Zum Weihnachtsfest besinnliche Stunden.
Zum Jahresende Dank für Vertrauen und Treue.
Zum neuen Jahr Gesundheit, Glück und Erfolg
sowie weitere gute Zusammenarbeit.



Inh. Eric Kretschmer
Cotta B 16G, 01796 Dohma
www.forstarbeiten-maschinenservice.de

PROHE
WEIHNACHTEN
UND EIN
GESUNDES
NEUES
JAHR

Thum

Steuern und mehr ...

Seit über 30 Jahren beraten und betreuen wir zufriedene Mandanten im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und darüber hinaus!

- Finanz und Lohnbuchhaltungen mit DATEV, auch Unternehmen Online
- Gewinnermittlungen, Jahresabschlüsse, Steuererklärungen für Gewerbe und Freiberufler aller Art, Vereine, (keine Landwirtschaft!)
- Steuererklärungen für Privatpersonen, V+V, Renteneinkünfte
- Schenkungs- und Erbschaftsteuerberatung und Erklärung
- Betriebswirtschaftliche und allgemeine steuerliche Beratung

www.thum-gmbh.de

DW Steuerberatungsgesellschaft Thum GmbH

Weißeritzstr.15 D, 01744 Dippoldiswalde

Telefon: 03504-64310

dippoldiswalde@thum-gmbh.de

**Steuerberatungsgesellschaft
Sächsische Schweiz Thum-Schröder mbH**

Königstraße 10, 01816 Bad Gottleuba-Berggießhübel

Telefon: 035023-5260

gottleuba@thum-gmbh.de

Feuerwehr

Damit die Adventszeit nicht zum Albtraum wird...!

■ Wichtige Ratschläge ihrer Feuerwehr

Wenn Weihnachten nicht mehr fern ist, gehören Adventskranz und Christbaum unbedingt zur festlichen Stimmung. Damit die Behaglichkeit nicht durch unliebsame Überraschungen getrübt wird, sollten Sie einige Hinweise beachten. Sieben einfache Tipps der Feuerwehr helfen, Brände zu verhindern:

- Kerzen gehören immer in eine standfeste, nicht brennbare Halterung.
- Stellen Sie Kerzen nicht in der Nähe von brennbaren Gegenständen oder an einem Ort mit starker Zugluft auf.
- Lassen Sie Kerzen niemals unbeaufsichtigt brennen!
- Löschen Sie Kerzen an Adventskränzen und Gestecken rechtzeitig, bevor sie ganz heruntergebrannt sind.
- Tannengrün trocknet mit der Zeit aus und ist dann umso leichter entflammbar – ziehen Sie solche Brandfallen rechtzeitig aus dem Verkehr.
- In Haushalten mit Kindern und freilaufenden Haustieren sind elektrische Kerzen ratsam. Diese sollten den VDE-Bestimmungen entsprechen.
- Achten Sie bei elektrischen Lichterketten – etwa auf dem Balkon – darauf, dass Steckdosen nicht überlastet werden. Idealerweise sollten auch elektrische Lichterketten nicht in Ihrer Abwesenheit leuchten.

Für einen sicheren Brandschutz an Silvester und auch um die Gesundheit aller anwesenden Person zu erhöhen gibt es einfache Tipps, die Sie im Umgang mit Feuerwerkskörpern umsetzen können:

- Feuern Sie Raketen nur aus senkrecht und sicher stehenden Behältern wie beispielsweise einer Flasche ab. Dadurch können Sie die Flugbahn der Raketen bestmöglich steuern.
- Zünden Sie Silvesterfeuerwerk grundsätzlich nur im Freien mit genug Sicherheitsabstand zu Menschen und Tieren ab. Balkone oder Terrassen sind hingegen ungeeignet!
- Auch wenn es situativ schwierig sein kann: Halten Sie stark alkoholisierte Menschen so gut es geht von Feuerwerk fern. Die Verletzungs- und Brandgefahr mit Feuerwerkskörpern ist in diesem Fall einfach zu hoch.
- Blindgänger (Raketen und Böller, die nicht gezündet haben) sollten Sie nicht aufheben und erneut anzünden.
- Verkürzen Sie keine Zündschnur oder binden Sie mehrere Feuerwerkskörper aneinander.
- Achten Sie bei den traditionellen Aktivitäten wie Tischfeuerwerk und Bleigießen darauf, dass sie auf feuerfestem Untergrund ausgeführt werden. Zudem lohnt es sich vorher zu prüfen, dass keine Luftschlangen, Servietten oder ähnliches in direkter Nähe zu der Flamme stehen.
- Auch bei Partydekoration gibt es eine brandschutzsichere Variante. Schwer entflammare Luftschlangen, Girlanden und Co. erkennen Sie an der DIN 4102 oder B1 Kennzeichnung.
- Achten Sie darauf, dass hängende Dekoration sicher befestigt ist und Kerzen einen festen Stand haben. So beugen Sie unerwarteten Unfällen vor.



- Auch wenn es rund um Mitternacht schnell gehen muss, nehmen Sie sich die Zeit und löschen Sie alle brennenden Kerzen. Dies gilt ganz besonders wenn Kleinkinder oder Haustiere anwesend sind.

Sollte trotz aller Vorsicht doch etwas passieren, bewahren sie Ruhe. Verlassen Sie umgehend das Zimmer und schließen Sie nach Möglichkeit Fenster und Türen. Informieren Sie die Feuerwehr über den **Notruf 112**. Verlassen Sie die Wohnung und verständigen Sie auch ihre Nachbarn. Erwarten Sie die Feuerwehr und weisen sie ein.

Ein brandfreies Weihnachtsfest und einen unfallfreien Rutsch ins Jahr 2025 wünschen allen Einwohnern die Kameradinnen und Kameraden ihrer

Freiwilligen Feuerwehr Glashütte

Symbolfoto © eyetronic – stock.adobe.com

■ Einsätze November 2024

- **06.11.2024, 14.46 Uhr** – Waldsiedlung Hermsdorf – Abgestürzte Person in Brunnenschacht, Im Einsatz: Glashütte, überörtliche Einsatzkräfte
- **18.11.2024, 08.06 Uhr** – Am Bretthäusl, Luchau – Verkehrsunfall, Im Einsatz: Glashütte (Tageseinsatzbereitschaft Bauhof)

Weitere Einsatzinformationen finden Sie auf unserer Internetseite www.feuerwehr-glashuette.com!

■ Dienstzeiten der Jugend- und Kinderfeuerwehren:

Informationen, Dienstpläne und Ansprechpartner der Jugend- und Kinderfeuerwehren finden Sie unter:

www.feuerwehr-glashuette.com



Anzeigen

Zum Weihnachtsfest

frohe und besinnliche Stunden

zum Jahresabschluss

Danke für die gute Zusammenarbeit und das uns entgegengebrachte Vertrauen

zum neuen Jahr

viel Glück, Gesundheit und Erfolg.

Das wünscht das Team von

Auto-Traktor-Bretschneider

in Dittersdorf allen Kunden,

Geschäftspartnern,

Freunden und Bekannten.





Bauhof / Tourismusbüro

■ Dankeschön für die Weihnachtsbäume

Sie leuchten in ihrer vollen Pracht und erfreuen uns bis in das neue Jahr. Der Weihnachtsbaum vor dem Deutschen Uhrenmuseum Glashütte, der Weihnachtsbaum auf dem Markt in Glashütte und auch der Weihnachtsbaum am oberen Dorfplatz in Reinhardtsgrimma. Wir möchten uns dafür bei den folgenden Personen und Unternehmen für die Bereitstellung und Unterstützung beim Aufstellen herzlich bedanken: **Glashütte (Uhrenmuseum)**: Familie Hayard aus Reinhardtsgrimma, aufgestellt mit der Fa. Zimmermann aus Schlottwitz • **Glashütte (Markt)**: Forstdienstleistung Max Böhme und Baumpflege/Baumfällung Michael Kaden beide aus Cunnersdorf, aufgestellt mit der Fa. Hamann aus Reinhardtsgrimma • **Reinhardtsgrimma (Oberer Dorfplatz)**: Familie Wagner aus Bärenhecke, aufgestellt vom Bauhof Glashütte. Gern nehmen wir auch für 2025 wieder Hinweise auf, wo ein Baum am ursprünglichen Standort weichen muss, jedoch noch ein zweites Leben als Weihnachtsbaum haben könnte. Melden Sie sich dafür gern im Bauhof der Stadt Glashütte, Tel. 035053 32672, Email: bauhof@glashuette-sachs.de. Vielen Dank.

Veith Hanzsch, Leiter Bauhof & Bianca Braun, Tourismusbüro



Neues aus dem Deutschen Uhrenmuseum Glashütte

■ Sonderausstellung im Uhrenmuseum verlängert bis zum 4. Mai 2025

Die derzeitige Sonderausstellung im Deutschen Uhrenmuseum Glashütte wird bis einschließlich Sonntag, den 4. Mai 2025 verlängert. Unter dem Titel „Die Zeit ist weiblich.“ stehen in der Ausstellung die Damenuhren und die Rolle der Frauen im Zusammenhang mit der Uhr im Mittelpunkt. Dabei wird einerseits die Frage betrachtet, was eine Da-



menuhr ist bzw. was eine Uhr überhaupt zu einer Damenuhr macht. Andererseits wird gezeigt, welche Rolle Frauen in der Uhrenindustrie spielen und welchen Einfluss sie auf die Uhr, auf den Umgang mit der Zeit und auf das Uhrmacherhandwerk ausgeübt haben. Dabei ist die Beurteilung, wann eine Uhr eine Damenuhr ist, auf den ersten Blick keine leichte. Macht allein die Größe eine Uhr zu einer Damenuhr? Oder ist es das optische Erscheinungsbild? Die Ausstellung präsentiert dafür zahlreiche Stücke aus Glashütter und internationaler Fertigung und gibt eine verblüffend einfache Antwort auf diese Frage. **Über den Jahreswechsel ist das Uhrenmuseum zu folgenden Zeiten für einen Besuch geöffnet:**

- 27.12. - 30.12.2024, jeweils 10 – 17 Uhr geöffnet
- ab 02.01.2025, mittwochs – sonntags 10 – 17 Uhr geöffnet
- **Vom 24.12. – 26.12.2024, sowie vom 31.12.2024 – 01.01.2025 bleibt das Museum geschlossen.**

Deutschen Uhrenmuseum Glashütte

Foto: Holm Helis

Anzeigen

Mit den besten Wünschen für ein
frohes Weihnachtsfest
und ein gutes neues Jahr verbinde ich ein
herzliches Dankeschön an meine Kundschaft.




**Ihr Malerfachbetrieb
Robby Schneider
aus Hausdorf
Telefon: 03 52 06 · 2 38 41**

Vereine

■ Heimat- und Kulturverein „An der Lockwitzquelle“ Oberfrauendorf e.V.

Der Vorstand des Vereins bedankt sich bei Allen, die uns beim Bau des Dorfgemeinschaftshauses und bei der Vorbereitung und Durchführung aller Veranstaltungen 2024 tatkräftig unterstützt haben.

Wir wünschen ein Frohes Weihnachtsfest und viel Gesundheit und Kraft für ein friedliches neues Jahr 2025.

Heimat- und Kulturverein „An der Lockwitzquelle“
Oberfrauendorf e.V.

Vereine

■ Kurse von Löwen Defence auch im Jahr 2025

Nach mittlerweile zwei Jahren erfolgreicher Kooperation zwischen dem SV Glashütte und Löwen Defence freuen wir uns auf neue Kurse am 7. und 8. Februar 2025. Angeboten werden Kurse für Jugendliche (am 7. Februar), für Kinder im Alter von acht bis elf Jahren (am 8. Februar) sowie ein Sicherheitskurs für Frauen (ebenfalls am 8. Februar).

In den Kursen geht es nicht um Gewalt und Gegengewalt, sondern darum, Gefahrensituationen richtig einzuschätzen, das richtige Verhalten und Kommunikation zu üben sowie effektive Verteidigungstechniken zu erlernen.

Löwen mit sozialer Verantwortung: „Dies sollen keine ‚Rich Kids‘-Kurse sein“, sagt Felix, Gründer von Löwen Defence. „Wer finanzielle Schwierigkeiten hat, kann sich gerne an uns oder an den SV Glashütte wenden. Wir werden niemals ein Kind außen vor lassen.“

Das Feedback zu den Kursen in Glashütte war durchweg positiv, und



wir freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit mit den Löwen. Anmeldung unter www.loewen-defence.de oder über den QR-Code. SV Glashütte e.V.

■ Dankeschön an alle Ehrenamtlichen: Lichtelabend des SVG am 19.11.24

Am Dienstag, den 19. November 2024, fand ein ganz besonderer Abend für den SV Glashütte statt: Die Sektionsleitung Fußball lud zum Lichtelabend ein, um allen ehrenamtlichen Trainern sowie Helferinnen und Helfern herzlich für ihr Engagement zu danken. Die Einladung richtete sich an die Trainer der E-, D-, C- und B-Jugend sowie an die Trainer beider Männermannschaften und Alte Herren/Ü32. Darüber hinaus waren auch all jene eingeladen, die sich jede Woche in den Dienst des Vereins stellen. Ob im Verkaufshäuschen, bei der Betreuung des Fanshops, bei der Pflege der Vereinswebsite oder der Instandhaltung der Fußballplätze – diese vielfältigen Aufgaben wären ohne den Einsatz unserer Freiwilligen nicht zu bewältigen. Der Lichtelabend bot die ideale Gelegenheit, sich bei allen Beteiligten für ihre unermüdliche Arbeit zu bedanken. In einer gemütlichen Atmosphäre bei Essen und Trinken wurde viel geredet, gelacht und sich intensiv ausgetauscht. Die Teilnehmenden konnten neue Ideen einbringen, Vorschläge diskutieren und Erfahrungen teilen, die den Verein in seiner täglichen Arbeit bereichern. Als besonderes Highlight wurde das parallel stattfindende Länderspiel gemeinsam verfolgt, was die Begeisterung für den Fußball und die Gemeinschaft weiter stärkte. Die Sektionsleitung zeigte sich am Ende des Abends begeistert von der positiven Resonanz und der guten Stimmung. Der Lichtelabend war ein voller Erfolg und hat einmal mehr gezeigt, wie wichtig das Ehrenamt für das Vereinsleben ist. Ohne den Einsatz der vielen freiwilligen Helfer würde der Sport- und Vereinsbetrieb in der aktuellen Form nicht funktionieren. Der SVG bedankt sich bei allen, die zum Gelingen des Abends beigetragen haben, und freut sich auf ein weiteres Jahr voller Teamgeist und gemeinsamer Erfolge – auf und neben dem Platz. *Fußballer SV Glashütte*



■ Hobby-Kegler-Gemeinschaft im Vereinshaus Schlottwitz – Mitmachen erwünscht!

Mit großer Freude begrüßt der Sportverein Glashütte eine neue Kegler-Gemeinschaft, die sich in der Kegelbahn des Vereinshauses Schlottwitz zusammengefunden hat. Seit einigen Wochen treffen sich begeisterte Hobby-Kegler regelmäßig, um ihrer Leidenschaft nachzugehen. Ab Januar wird die neue Gruppe die Sektion Kegeln im Sportverein Glashütte wieder aufleben lassen – ein Anlass, der uns als Verein besonders stolz macht, war doch Kegeln eine der drei Gründungssektionen im Verein.



Die neue Gemeinschaft möchte den Spaß am Kegeln teilen und freut sich über weitere Mitstreiterinnen und Mitstreiter, die Interesse an diesem geselligen und traditionellen Sport haben. Kegeln findet jeden Montag von 18:00 bis 20:00 Uhr im Vereinshaus Schlottwitz statt. Alle, die Lust haben, Teil dieser Gemeinschaft zu werden, können sich gerne bei Dietmar Beyer melden – entweder telefonisch unter 035053/47240 oder per E-Mail an kegeln@sportverein-glashütte.de. Der Sportverein Glashütte wünscht der Kegler-Truppe viel Erfolg, Freude und Gemeinschaft bei ihren Spielen und heißt alle Interessierten herzlich willkommen!

Übrigens: Auch abseits der „Vereins-Kegler“ kann unsere Kegelbahn für gesellige Abende, Geburtstagsfeiern und Ähnliches gemietet werden. „Igge“ kümmert sich gern um eure Anfragen unter 0173/9869828. Auf alle Neune! *Kegler des SV Glashütte*



Vermietung von kommunalen und Vereinsräumen

Kommunale Gebäude und Räume können Parteien und Wählervereinigungen nicht zur Verfügung gestellt werden.

■ Vermietung des Klubhauses Cunnersdorf

Der Saal bietet Platz für ca. 60 Sitzplätze. Kontaktdaten für die **Vermietung:** Jugendclub Cunnersdorf e. V., Email: jc_cudo@gmx.de, Philipp Funke, +49 1520 2780036

■ Vermietung des Dittersdorfer Schützenhauses

Das Schützenhaus bietet Platz für max. 60 Sitzplätze. Kontaktdaten Tel. Mobil 0174 4417145

■ Vermietung des Dorfgemeinschaftszentrums im OT Hirschbach

Heimat und Feuerwehrverein Hirschbach – Hermsdorf/W. e.V. Kontakt: Kontakt: Lisanne Gössel, Telefon: 0152/29951013

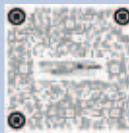
■ Vermietung des Klubhauses Hausdorf

Zu einem Saal, in dem maximal 100 Personen Platz finden, gehören eine Küche und eine Theke. Die Einrichtung ist auch für Rollstuhlfahrer geeignet. Es gibt eine großzügige Terrasse, die unmittelbar an eine straßenabgewandte Freifläche mit Spielgeräten anschließt. **Kontakt:** verein.hausdorf@googlegmail.com, Telefon: 0174 3820874, Detailinformationen: <http://hausdorf-sachs.de/>



■ Vermietung der Begegnungsstätte "BOOT" im OT Schlottwitz

Es besteht die Möglichkeit der getrennten Anmietung verschiedener Räumlichkeiten, einschließlich eines großen Saals inklusive Tische und Stühle für ca. 100 Personen. Eine vollständig ausgestattete Küche inklusive diverser Elektrogeräte und Geschirr sowie umfangreicher Technik für die Beschallung und Beleuchtung unterschiedlicher Veranstaltungen runden das Angebot im „BooT“ ab. Parkplätze sind am Haus vorhanden und ein Spielplatz befindet sich in ca. 50m Entfernung. Kontakt: Heimatverein Schlottwitz e.V., Sindy & Daniel Riemer, Telefon: 0172/7976639 oder 0173/5795309, Mail: boot.schlottwitz@googlemail.com, Homepage: www.heimatverein-schlottwitz.de/begegnungsstaette-boot.htm



■ Vermietung der Kegelbahn im OT Schlottwitz

Informationen und Terminabsprachen, Kontakt: Torsten Postelt (lgge) 0173/9869828

■ Vermietung des Johnsbacher Vereinshauses

Der Saal, in dem ca. 80 – 100 Personen Platz finden, kann für private und geschäftliche Veranstaltungen angemietet werden. Er hat eine Bühne und die dazugehörige Küche mit Geschirr ist im Mietpreis enthalten. Der Zugang ist für den Rollstuhl geeignet. Im Außengelände befindet sich ein Spielplatz sowie ein Vorplatz mit Grillecke. Weitere Informationen finden Sie unter www.johnsbach.de/Heimatverein/ **Kontakt:** monika-herzog59@t-online.de oder Tel. 035053-42565 oder Udo Marutschke Tel. 035053-42650

■ Vermietung im Erbgericht Reinhardtsgrimma

Säulensaal – bis 80 Personen zuzüglich Buchung von Geschirr möglich. Großer Saal – bis 180 Personen zuzüglich Buchung eingerichteter Theke möglich. Café Ruschenbusch – bis 30 Personen. Informationen / Buchungen – **Kontakt:** info@erbgericht-reinhardtsgrimma.de. Tino Mühlstädt: Tel. 035053-47700 oder 0162 3031591

Das Deutsche Rote Kreuz e.V. (DRK) informiert:

■ Die nächste Blutspendeaktion in unserer Region findet statt:

- **30.01.2025, 14:30 – 19:00 Uhr**
Boot, Müglitztalstr. 31a, Schlottwitz *Änderungen vorbehalten

DRK-Blutspendedienst Nord-Ost gemeinnützige GmbH

Wissenswertes

■ Öffentliche Verkehrsmittel in und um Glashütte

Die folgende Linienübersicht dient als Information. Die aktuellen Fahrpläne können auf der jeweiligen Internetseite abgerufen werden.

Bahn-Verbindung:

aktuelle Fahrplaninformation sind unter www.vvo-online.de zu finden

RB 72: Heidenau – Glashütte – Altenberg

RE 19: Dresden - Heidenau - Glashütte - Altenberg (Ski- und WanderExpress ganzjährig an Samstagen, Sonn- und Feiertagen)

Bus-Verbindungen:

aktuelle Fahrplaninformation sind unter www.rvsoe.de zu finden

201 Glashütte - Dohna - Heidenau (Mo.-Fr. außer Feiertag)

368 Glashütte - Bärenstein - Lauenstein - Liebenau - Geising - Altenberg (Mo.-Fr. außer Feiertag)

369 (Dippoldiswalde - Schmiedeberg -) Falkenhain - Glashütte (Mo.-Fr. außer Feiertag)

372 EILBUS: Heidenau - Dohna - Niederschlottwitz - Glashütte (- 388 Dippoldiswalde) (Mo.-Fr. außer Feiertag)

385 Glashütte - Börnchen - Liebenau - Lauenstein - Geising (Mo.-Fr. außer Feiertag)

386 Glashütte - Reinhardtsgrimma - Hausdorf - Maxen - Kreischa - Dresden-Dobritz (- 86 Laubegast - Heidenau)
Bemerkung: Linienkombination 86/162/386 mit DVB AG

387 Dippoldiswalde - Reinhardtsgrimma - Oberfrauendorf (Mo.-Fr. außer Feiertag)

388 Dippoldiswalde – Niederfrauendorf - Glashütte

389 Dippoldiswalde - Reinhardtsgrimma - Schlottwitz – Glashütte (Mo.-Fr. außer Feiertag)

Linie 389: Vollsperrung Ortslage Hirschbach K 9023 Kreischaer Straße bis auf Widerruf:

Die Linie 389 muss aufgrund einer Sperrung der Kreischaer Straße über den Reinberger Weg und Am Wald in Hirschbach in beiden Richtungen umgeleitet werden. Es tritt ein Umleitungsfahrplan in Kraft. Dabei kann die Haltestelle Hirschbach, Wartehalle nicht bedient werden. Als Ersatz ist die Haltestelle Hirschbach, Hermsdorfer Str. (2) Richtung Reinhardtsgrimma bzw. die Haltestelle Hirschbach, Hermsdorfer Str. (1) Richtung Hermsdorf am Wilisch. Eine Ersatzhaltestelle für die Haltestelle Hirschbach, Oberdorf ist am Reinberger Weg eingerichtet.

Anzeigen



Besser früher verkaufen!

Wir helfen Ihnen dabei.

0173 3677319

www.ivering-immobilien.de

VERING IMMOBILIEN

Ihr Immobilienberater
in Sachsen

01139 Dresden Scharfenbergerstr. 43

Wissenswertes

Ehrenamt suchen – Ehrenamt finden im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Wer sich ehrenamtlich engagiert, gestaltet die Gesellschaft aktiv mit. Man bringt sich dort ein, wo es einem wichtig ist. Egal ob im Naturschutz, beim Sport oder im Museum – Ehrenamt ist vielfältig und eine bereichernde Freizeitaktivität. Wo aber kann ich mich einbringen? Gibt es eine aktuelle Übersicht von Einsatzstellen im Stadtgebiet Glashütte? Und wie finden wir für unseren Verein weitere engagierte Menschen? Genau bei diesen Fragen setzt die Ehrenamtsplattform www.ehrensache.jetzt an. Hier können gemeinnützige Organisationen in und um Glashütte kostenfrei Inserate schalten, wenn sie Freiwillige suchen. Und wer sich engagieren möchte, erhält einen Überblick über aktuelle Einsatzstellen in der Umgebung. Ehrensache.jetzt ist seit 2020 im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge online und hat schon viele Ehrenamtliche vermitteln können. Aktuell ist die Bürgerhilfe Sachsen e.V. auf der Suche nach Menschen aus Glashütte und den Ortsteilen, die sich im Bereich der Arbeit mit älteren Menschen engagieren möchten. Zum Informieren und Stöbern nutzen Sie am besten den regionalen Einstieg auf die Plattform unter www.soe.ehrensache.jetzt. Der QR-Code führt Sie direkt dahin. Als Ansprechpartner für den Landkreis steht Alexander Weiß telefonisch unter 0151/54881732 oder per Mail an weiss@buergerstiftung-dresden.de zur Verfügung. Die "Digitale Ehrenamtsplattform für Sachsen" ist ein Projekt der Bürgerstiftung Dresden und wird gefördert durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt. Es wird finanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushalts.



Bianca Braun, Tourismusbüro
Fotos/Grafiken: Bürgerstiftung Dresden



Anzeigen

0173 9450947
03504 825697

WWW.PW-GARTENSERVICE.DE

WACKERS
DIENSTLEISTUNGEN
MAUS • BOB • GARTEN

Wir wünschen unseren Kunden ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Start ins neue Jahr. Weiterhin bedanken wir uns für das Vertrauen und die gute Zusammenarbeit.

ELEKTRO RODE

Elektro-, Blitzschutz-, Heizungsanlagen
Photovoltaische Anlagen - Elektrowerkzeugreparatur

Bewirb Dich jetzt!

Dorfstraße 39b
01768 Glashütte-Luchau

Telefon: 035053/48494
Telefax: 035053/49763
Handy: 0170/9356735

Internet: www.elektro-rode-online.de
e-mail: elektro-rode@t-online.de

Fachhandel und Modell-eisenbahn

Rathausstraße 24 • 01773 Altenberg
Tel. 035056/32859 • Fax 035056/32823
elektro-rode.altenberg@t-online.de

KulturZEIT Glashütte

Kirchenkonzert in Reinhardtsgrμμα

Eintritt FREI- Spenden sind willkommen

LIVE KONZERT

Samstag, 11. Jan. 25

Gospelchor SilverMINE
Dippoldiswalde

und die **Schmiedeberger Musikanten**

Ein nachweihnachtliches Konzert zum Hören und Mitsingen.

Beginn: 17 Uhr
Kirche Reinhardtsgrmma
Einlass: 16:30 Uhr

www.kirche-dw.de

Kontakt SilverMINE über M. Kunath
Tel.: 03504 - 613116
marlies.kunath1@gmail.com

Spendenkonto:
Verwendungszweck z.B. Spende Gospelchor
Kassenverwaltung Pirna
IBAN: DE 11 2504 0190 1617 2090 27
BIC: GEND DE 01 DDK

Gospelchor Dippoldiswalde
SilverMINE

Anzeigen

Meiner werten Kundschaft wünsche ich zu

Weihnachten
besinnliche Stunden und für das

Neue Jahr
Gesundheit, Glück und Erfolg
und bedanke mich herzlichst für Ihr Vertrauen
und die gute Zusammenarbeit

KÖHLER MALERBETRIEB

RAUMGESTALTUNG

- Maler- und Tapezierarbeiten
- Fassadengestaltung
- Parkett- und Bodenarbeiten
- Laminat- und Parkettverlegung
- Putzarbeiten - Vollwärmeschutz
- Dekorative Wand- & Fußbodengestaltung

Oberfrauendorf • An der Lockwitz 33 • 01768 Glashütte
Telefon 03504 69 47 87 • Telefax 03504 69 47 88 • Funk 0174 957 42 52

www.malerbetrieb-koehler.de

Veranstaltungsrückblick

■ Rückblick: Schlosskonzert am 16.11.2024

Am 16.11.2024 fand umrahmt von einer zauberhaften Herbstkulisse im Schloss Reinhardtsgrimma ein Rendezvous mit der intimsten Gattung der Barockmusik statt: der Triosonate. Im historischen Festsaal musizierten Holger Gehring (Cembalo), Uta Schmidt (Flauto dolce), Anne Schumann (Barockvioline) und Juliane Gilbert (Barockcello) Werke von Jacques-Martin Hotteterre und Georg Philipp Telemann, in denen sich in besonderer Weise französische, italienische und deutsche Elemente miteinander verbinden. Das Konzert war schon Tage vorher restlos



ausverkauft. Zahlreiche Besucher aus Glashütte, Pirna, Freital und Dresden waren gekommen, um sich an der brillant vorgetragenen Musik und dem herrlichen Ambiente zu erfreuen. Die von der Stadt Glashütte veranstaltete Schlosskonzertreihe macht nun Winterpause. Das nächste Konzert findet am 10. Mai 2025 um 19.00 Uhr statt: <https://www.adticket.de/Schlosskonzerte-Glashutte.html>

Antje Müller, art bohème Musikmanagement



■ Rückblick: KreativZEITen Upcycling Jeans & Weihnachtsbasteln

Von der Hose zum Accessoire - diesen Weg gingen die Jeans bei den Teilnehmerinnen der KreativZEIT im Veranstaltungsraum des Arthur-Fiebig-Hauses am Nachmittag des



12.11.2024. Es ist immer wieder schön zu sehen, wie aus Altem Neues entstehen kann. Jeden Tag im Dezember bis zum 24.12. ein Türchen zu öffnen ist nicht nur was für Kinder. Auch für Erwachsene gibt es wunderschöne Ideen für Adventskalender. In der KreativZEIT am 26.11.2024 entstanden ganz besondere Exemplare zum Thema Achtsamkeit. Es wurde geschnitten, gestempelt, geklebt, verziert und dann alles in ein hübsches Glas gepackt. Ob sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer jeden Tag selbst oder anderen damit eine Freude machen möchten, das wird jeder für sich entscheiden. Mit diesen bereichernden Nachmittagen enden die KreativZEITen in diesem Jahr. Es wird aber sicher 2025 weiter ge-



hen. Wir freuen uns schon jetzt darauf. Die Veranstaltungsreihe KreativZEIT wird gefördert durch den Freistaat Sachsen auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.

Bianca Braun, Tourismusbüro

■ Ein zauberhafter Vorlesenachmittag in Schlottwitz

Am Nachmittag des 17. November 2024 war es wieder so weit: Unser jährlicher Vorlesenachmittag fand in der Begegnungsstätte Boot statt. Knapp 30 Kinder im Alter von 4 bis 10 Jahren lauschten gespannt der Geschichte der kleinen Wildbiene Wonka. Einkuschelt und in gemütlicher Atmosphäre mit frischem Popcorn wurde es ein Erlebnis, das die Welt der Wildbiene Wonka lebendig werden ließ. Ein herzliches Dankeschön geht an den Wiesengrundverlag, der uns das Buch zur Verfügung gestellt hat – ohne diese Unterstützung wäre das Erlebnis nicht dasselbe gewesen. Ebenso danken wir allen Eltern, die ihre Kinder angemeldet und begleitet haben. Es war schön zu sehen, wie auch Sie miteinander ins Gespräch kamen, während die Kinder die Geschichte genossen. Wer die kleine Wildbiene Wonka selbst kennenlernen möchte, kann das Buch gern erwerben – eine Empfehlung von uns, die von Herzen kommt! Wir, der Schlottwitzer Tage e.V., freuen uns schon auf die nächste Veranstaltung und danken allen, die diesen Nachmittag so besonders gemacht haben. Schlottwitzer Tage e.V.



Veranstaltungsrückblick

■ Glashütter WeihnachtsZEIT 2024 – Vielen Dank für das schöne 1. Adventswochenende

Wir sind sehr dankbar für ein wunderschönes Wochenende voller Weihnachtsstimmung bei Sonnenschein am Tag und Lichterschein am Abend. Dazu weihnachtliche Klänge - mal Live und mal "vom Band", Glühweinduft und verschiedenste Leckereien, Basteleien sowie weihnachtliche Ideen für einen Aufenthalt zum Wohlfühlen. Ob vor oder hinter den "Kullissen", ein riesiges DANKESCHÖN geht an alle Beteiligte, welche die Glashütter WeihnachtsZEIT mit uns gestaltet haben. In solch einer Veranstaltung stecken viele Ideen, Zeit, Kraft und Herzblut von allen, die mitgemacht haben. DANKE dafür! Ebenso möchten wir uns bei unseren zahlreichen kleinen und großen Gästen bedanken. Nur mit ihnen ist die Glashütter WeihnachtsZEIT vollkommen. Wir möchten es nicht versäumen, an dieser Stelle der Bäckerei Gaffron für den leckeren Riesenstollen Danke zu sagen. Der Erlös wurde von uns als Stadt nochmal verdoppelt, sodass 550 € an PANTARHEI Glashütte übergeben werden können. Weiterhin hat uns die Ost-sächsische Sparkasse Dresden finanziell unterstützt, um einen Teil der Bühnentechnik zu finanzieren. Vielen Dank auch dafür. Als Erinnerung an dieses besondere Wochenende werden die roten Weihnachtskugeln den Baum auf dem Markt weiter schmücken. Wer genau hinschaut wird erkennen, dass es ganz besondere Kugeln sind. Auf Ihnen befinden sich die Herzenswünsche unserer Besucherinnen und Besucher. Wir drücken die Daumen, dass so viele Wünsche wie möglich in Erfüllung gehen. Wir hoffen, dass sich unser großer Wunsch für die Glashütter Weih-



nachtsZEIT erfüllt hat, nämlich unseren Gästen das Gefühl von Weihnachten ein Stück näher zu bringen.

Eine wunderschöne und besinnliche Adventszeit wünschen Ihnen Ihr Sven Gleißberg, Bürgermeister & Ihre Bianca Braun, Marktleiterin

Anzeigen

KARPFFEN & STÖR

23.12. 9-16 Uhr
24.12. 9-11 Uhr
30.12. 9-16 Uhr
31.12. 9-11 Uhr

*Bestellung möglich,
Solange der Vorrat reicht!*

**WEIHNACHTEN
UND SILVESTER**

Hauptstraße 60 Jürgen Weidig
Reinhardtsgrimma 0173 56 09 511

*Mit diesem Weihnachtsgruß
bedanken wir uns bei allen
Geschäftspartnern, Kunden und Freunden
für die gute Zusammenarbeit.
Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie
frohe Festtage und
ein gesundes neues Jahr 2025.*


AUTO-SERVICE
Carsten Härtel


Dresdner Straße 45
01768 Glashütte
Telefon: 035053/48666

Veranstaltungsankündigungen



112 Jahre Sport in Luchau - 22 Jahre Sportverein Luchau 02 e.V.

Herzliche Einladung zum „Luchauer Weihnachtsmarkt“ am 4. Advent

Wann: Sonntag, 22. Dezember 2024
Wo: an der „Alten Schule“ in Luchau

Programm:
15:00 Uhr Eröffnung des Luchauer Weihnachtsmarkt und der Stollenstube mit Kaffee und Stollen
16:30 Uhr Besuch vom Weihnachtsmann für die Kinder
18:00 Uhr Weihnachtsparty mit Musik für Alt & Jung



Für das leibliche Wohl mit heißem Glühwein, Luchauer Hausmacher Bratwürste und süßen Leckereien ist bestens gesorgt.



Wir freuen uns auf Ihr und Euer kommen!



Johnsbacher Heimatverein e.V.

lädt ein zur

Großen Silvesterparty „Tempo 2025“ im Vereinshaus Johnsbach mit „DJ Rocco“

Einlass: 19:00 Uhr
Beginn: 20:00 Uhr




Kartenpreis: 35,00€ Erwachsene ; 15€ Kinder (inkl. Begrüßungstrunk, Imbiss, 1 Glas Sekt sowie div. Überraschungen)

Kartenvorbestellungen: an Udo Manutschke
Telefon: 035053/42650 oder 0176/56878349



Feuerwehrverein Glashütte

Kindersilvester 2024

31.12.2024 um 17.00 Uhr
Markt Glashütte

Fackelumzug und anschließend Feuerwerk

Für warme Getränke ist gesorgt!

Ein eigenes Getränkeflasken darf gerne mitgebracht werden.

Wir freuen uns auf Sie und wünschen ein frohes neues Jahr!



Der

lädt ein zum



Neujahrsfeuer

bei **Bratwurst ; Glühwein & Kinderpunsch**

Wann: am **Samstag**, 11.01.2025 um 17:00 Uhr

Wo: am **Marktplatz** vor der **Sparkasse**

Glashütter Freizeit - und Kulturverein e.V.

Anzeigen

Sie wissen nicht was Sie schenken können?

Wir halten **Gutscheine** für Sie bereit!



Dipoldiswalder Maler



Wir wünschen unseren Kunden ein frohes Weihnachtstfest und fürs neue Jahr alles Gute.

Geschäftsschließung über Feiertage vom 23.12.2024 bis 02.01.2025

Veranstaltungsankündigungen

HOLLYWOOD IM KARNEVAL
DAS KANN GRIMME ALLEMAL

SAMSTAG 01.02.2025
1. FASCHINGSTANZ
EINLASS AB 19 UHR
DJ ALEX

SONNTAG 02.02.2025
KINDERFASCHING
EINLASS AB 14.30 UHR

FREITAG 07.02.2025
FASCHING FÜR JUNG-
GEBLIEBENE
EINLASS AB 18 UHR

SAMSTAG 08.02.2025
2. FASCHINGSTANZ
EINLASS AB 19 UHR
MUSIKBOX

Kartennutzung ab 05.01.2025
in der Schwabitzkerni und
im Dorfaden Böhme

Glashütte / Sachsen
... hier lebt die Zeit!

InfoZEIT
Kräuterwissen nach Hildegard von Bingen
Vortrag Claudia Richter
Ernährungs- und Gesundheitsberaterin

Das Wissen um die Wirkung der Gewürze und Kräuter ist fast verloren gegangen. Sie zaubern nicht nur eine willkommene Abwechslung und Geschmacksvielfalt in eine fade Küche, sondern wirken sich zudem positiv auf die Verdauung, unser Immunsystem und Durchblutung aus. In Dresden führt Frau Richter den Hildegard von Bingen Laden "Die Marone". Lassen Sie sich auf eine kleine Kräuterkunde einladen. Gemeinsam stellen wir an diesem Abend einen Petersilienwein, den sogenannten Herzwein her.

Freitag, 24.01.2025 um 19 Uhr
im Veranstaltungsraum des Arthur-Fiebig-Haus Glashütte
Sie sind herzlich eingeladen. Eintritt ist frei.

Stadt Glashütte · Arthur-Fiebig-Haus · Turmstraße 10 · 01748 Glashütte
Tel. 03503 37927 · Fax 03503 37928 · Mail: info@glashuette.de

Tanz am Sonntag
Mario Holtzhauer
im Erbgericht Reinhardtsgrimma

15:00 bis 18:00 Uhr
19.01.25
Einlass 14:30 Uhr

Hit's und Schlager von Damals bis Heute.
Verpflegung gibt's wie immer vom Verein.

Information / Buchung
info@erbgericht-reinhardtsgrimma.de
www.erbgericht-reinhardtsgrimma.de
035053 - 477 00 / 0151 54869336

Anzeigen

Wir sind für Sie Feuer und Flamme

Brennstoffe
RÜDIGER
Inh. Gernot Rüdiger

Am Hofbusch 6, 01744 Dippoldiswalde OT Reichstädt
Tel: 0 35 04 - 61 33 88, Mail: g.ruediger@t-online.de

Wir wünschen unseren Kunden ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest sowie ein gesundes neues Jahr.

Allen Auftraggebern, Freunden und Bekannten herzliche Weihnachts- und Neujahrsgrüße.

Bauhandwerksbetrieb
seit 1990
Heber
Inhaber Sven Geißler

Obercarsdorf · Dorfstraße 61
01744 Dippoldiswalde
Telefon 03504. 61 20 08
Telefax 03504. 61 98 15
mail@heber-geissler-fassaden.de
www.heber-geissler-fassaden.de



Anzeigen

Rufen Sie uns an!

Holzbrickett
10 kg – deutsche Ware

Holzpellet
15 kg – deutsche Ware

Halbst, Bündelbr. 25 kg Brikett 10 kg Paket Steinkohle, Koks, Schmiedekoks, Holz (Sackware) 10 – 12 kg

Brennstoffhandel Wetzel
Frauensteiner Str. 4b · 09627 Bobritzsch
Telefon (037325) 92636 **REKORD**
Montag geschlossen, Dienstag bis Freitag von 8 bis 13:30 Uhr
Abholung loser Ware nur nach telefonischer Vereinbarung!

Bestellen Sie Ihre Kohlebrickett für 2025 bis zum 31.03.2025

Frohe Weihnachten und ein gutes neues Jahr.

STUDIO hautnah MEISTERBETRIEB

Wir wünschen all unseren Kunden, Freunden, Bekannten und ihren Familien ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest und ein gesundes, glückliches und erfolgreiches neues Jahr!

Ein neues Jahr!
Ein frischer Look!
Eine neue Friseurin!

ab 01.01.2025

Frau Manja Renner verstärkt unser Team in Oelsa!

Unsere Dienstleistungen
Friseur · Kosmetik · Fachfußpflege

STUDIO Oelsa **STUDIO Glashütte**
Tel. 0351 65260876 Tel. 035053 31972 www.studio-hautnah-glashuette.de

TORSYSTEME
 GOBEL

Torsysteme Göbel GmbH
OT Reinhardtgrünna
Grimmsche Hauptstr. 13
01768 Glashütte
Tel.: 035 053 / 31 8-10
torsysteme@goebel-gruppe.eu

Tore
Sonnenschutz
Insektenschutz

METALLTECHNIK
 GOBEL

Metalltechnik Göbel GmbH
OT Reinholdshain
Industriering 36
01744 Dippoldiswalde
Tel.: 035 04/ 69 49 6-0
metalltechnik@goebel-gruppe.eu

Blechbearbeitung
Zerspanung
Baugruppen

Inmitten des verschneiten Tannenwaldes, wo die Natur in ihrer winterlichen Pracht zur Ruhe kommt, wünschen wir Ihnen frohe und besinnliche Weihnachten.

Möge die festliche Jahreszeit Ihnen Momente der Erholung bringen, und das neue Jahr voller Erfolg, Gesundheit und wertvoller Partnerschaften sein.

Wir bedanken uns für die vertrauensvolle Zusammenarbeit und freuen uns auf weitere gemeinsame, erfolgreiche Wege im kommenden Jahr.

www.goebel-gruppe.eu

Ihr Sicherheitsunternehmen in der Region
20 Jahre Erfahrung mit Sicherheitslösungen

VDS SICHERHEIT

- Wach- und Objektschutz
- Kontroll- und Schließdienste
- Absicherung von Veranstaltungen
- Sicherheit im Groß- und Einzelhandel
- Verfolgung für Alarm- und Störmeldungen
- Kamera- und Sicherheitstechnik
- Sicherheitskonzepte und Schulungen
- Hausnotruf für pflegebedürftige und ältere Menschen.

Sie haben Fragen rund um ihre Sicherheit? Kontaktieren Sie uns:
VDS-Sicherheit.com Altenberger Str. 20 01773 Altenberg OT Kipsdorf
E-Mail: Kundendienst@vds-sicherheit.com Tel.: 035052-127444

FLIESEN-, PLATTEN-, MOSAIKLEGER

BUSCH

Mit den besten Weihnachtsgrüßen verbinde ich meinen Dank für die angenehme Zusammenarbeit und wünsche für das neue Jahr Gesundheit, Glück und Erfolg.

AM BAUCENTRUM 6 | 01744 DIPPOLDISWALDE
TEL. 0 35 04 / 6 25 83 00 • FUNK 01 72 / 3 76 13 96
FAX 0 35 04 / 6 25 83 01

Frohe Weihnachten und ein gutes neues Jahr!

Die besinnliche Zeit des Jahres bricht an, Weihnachten steht vor der Tür. Ich wünsche Ihnen zauberhafte Weihnachten und ein mit Zufriedenheit und Gesundheit gefülltes neues Jahr.

Marco Rücker
Allianz Generalvertretung
Hauptstr. 44, 01768 Glashütte
marco.ruecker@allianz.de
www.allianz-ruecker.de
Tel. 03 50 53.3 25 11
Fax 03 50 53.3 25 12

Veranstungskalender

Zur Terminabstimmung von Dorffesten, Konzerten und JC Veranstaltungen in den Ortsteilen, bitten wir um frühzeitige Bekanntgabe, damit Überschneidungen vermieden werden können.

- ▲ 13.12., 20:00 Uhr: **Kabarett-Abend** mit Mandy Partzsch und Erik Lehmann (DD), Ort + VA: Landgasthof Börnchen
 - ▲ Sa., 14.12., 19:00 Uhr: **Charles Dickens "Eine Weihnachtsgeschichte"** in der Kirche St. Wolfgang Glashütte, VA: Stadt Glashütte
 - ▲ So., 15.12., 11:00 Uhr: **"Weihnachts -Brunch"**, Ort + VA: Landgasthof Börnchen
 - ▲ So., 15.12., 15:00 Uhr: **Seniorenweihnachtsfeier** in Hirschbach, DGZ, VA: Heimatverein Hirschbach - Hermsdorf / W. e.V.
 - ▲ So., 15.12., 15:00 Uhr: **„Weihnacht mit der Bimmelbah“/Seniorenweihnachtsfeier** im Erbgericht Reinhardtsgrimma, VA: Kulturzentrum Erbgericht Reinhardtsgrimma e.V.
 - ▲ Di., 17.12., 16:00 Uhr: **KaffeeZEIT: Weihnachten** im Veranstaltungsraum des Arthur-Fiebig-Hauses, VA: Stadt Glashütte
 - ▲ Sa., 21.12., 19:00 Uhr: **Hummer-Abend** (mit Anleitung und Historie), Ort + VA: Landgasthof Börnchen
 - ▲ So., 22.12., 15:00 Uhr: **Luchauer Weihnachtsmarkt**, An der Alten Schule, VA: Sportverein Luchau 02 e.V.
 - ▲ Mi., 25.12., 21:00 Uhr: **Weihnachtsdisco**, Erbgericht Reinhardtsgrimma, VA: JC Reinhardtsgrimma
 - ▲ Do., 26.12., 16:00 Uhr: **Weihnachtliche Vesper**, Kirche Reinhardtsgrimma, Vereinigte Ev.-Luth. Kirchengemeinde Glashütte
 - ▲ Do., 26.12., 21:00 Uhr: **Elektronischer Stampftanz "Jingle Bäm"** im ehem. Autoservice Kühnel, VA: Stampftanz-Crew
 - ▲ Sa., 28.12., 17:00 Uhr: **4. Niederfrauendorfer Glühweinfest**, Ort+VA: FFw Niederfrauendorf
 - ▲ Di., 31.12., 18:00 Uhr: **Kindersilvester**, Markt Glashütte, VA: Feuerwehrverein Glashütte
 - ▲ Di., 31.12., 18:00 Uhr: **Silvesterparty** mit Disko, Kultur, Neujahrsüberraschung, Ort + VA: Landgasthof Börnchen
 - ▲ Di., 31.12., 19:00 Uhr: **Silvesterparty „Tempo 2025“** im Vereinshaus, VA: Johnsbacher Heimatverein e.V.
- ### 2025
- ▲ Sa., 11.01., 17:00 Uhr: **Neujahrsfeuer**, Markt Glashütte, VA: GFuKV e.V.
 - ▲ Sa., 11.01., 17:00 Uhr: **Livekonzert Gospelchor SilverMINE**, Ort+VA: Kirche Reinhardtsgrimma
 - ▲ Sa., 18.01., 20:00 Uhr: **"Lasst uns Tanzen!"** - Neujahrsball mit Live Band "Retroskop", Ort + VA: Landgasthof Börnchen
 - ▲ So., 19.01., 15:00 Uhr: **Tanz am Sonntagnachmittag** mit Mario Holtzhauer, Erbgericht Reinhardtsgrimma, VA: Kulturzentrum Erbgericht Reinhardtsgrimma e.V.
 - ▲ Fr., 24.01., 18:00 Uhr: **Federnschleißabend**, Ort + VA: Landgasthof Börnchen
 - ▲ Fr., 24.01., 19:00 Uhr: **InfoZEIT: Kräuterwissen** nach Hildegard von Bingen, Veranstaltungsraum im Arthur-Fiebig-Haus, VA: Stadt Glashütte
 - ▲ Fr., 31.01., 20:00 Uhr: **Kabarett-Abend** mit Weimarer Kabarett "Goethe Zeiten, schlechte Zeiten", Ort + VA: Landgasthof Börnchen
 - ▲ Sa., 01.02., 19:00 Uhr: **1. Faschingstanz** des TSV Faschingsclub Reinhardtsgrimma mit DJ Alex im Erbgericht Reinhardtsgrimma
 - ▲ So., 02.02., 15:00 Uhr: **Kinderfasching** des TSV Faschingsclub Reinhardtsgrimma im Erbgericht Reinhardtsgrimma
 - ▲ Fr., 07.02., 17:00 Uhr: **Fasching für Junggebliebene** des TSV Faschingsclub Reinhardtsgrimma im Erbgericht Reinhardtsgrimma
 - ▲ Fr., 07.02., 18:00 Uhr: **Die Feuerzangenbowle** - ein vergnüglicher Abend mit Michael Junge, Ort + VA: Landgasthof Börnchen
 - ▲ Sa., 08.02., 19:00 Uhr: **2. Faschingstanz** des TSV Faschingsclub Reinhardtsgrimma mit der Musikbox im Erbgericht Reinhardtsgrimma
 - ▲ Mi., 26.02., 15:00 Uhr: **Schlottwitzer Senioren-Zeit**, Boot, VA: Heimatverein Schlottwitz, Sektion Senioren
 - ▲ Fr., 07.03., 17:00 Uhr: **Kinderfasching** im BOOT Schlottwitz, VA: Schlottwitzer Tage e.V.
 - ▲ Fr.-Mo., 07.03.-17.03.: **Schlachtfest** mit Straßenverkauf, Ort + VA: Landgasthof Börnchen
 - ▲ Sa., 15.03., 20:00 Uhr: **"Lasst uns Tanzen!"** vom Cha,Cha,Cha bis Walzer, Ort + VA: Landgasthof Börnchen
 - ▲ So., 16.03., 16:00 Uhr: **Puppentheater Lutz Männel** „Schneewittchen und die sieben Zwerge“, Erbgericht Reinhardtsgrimma, VA: Kulturzentrum Erbgericht Reinhardtsgrimma e.V.
 - ▲ Sa., 16.03., 19:00 Uhr: **Männels Lustiges Puppentheater** „Schauriges und Frivoles zur Abendzeit“, Erbgericht Reinhardtsgrimma, VA: Kulturzentrum Erbgericht Reinhardtsgrimma e.V.
 - ▲ Sa., 22.03., 20:00 Uhr: **Kabarett-Abend** mit Marco Tschirpke "Empirisch belegte Brötchen", Ort + VA: Landgasthof Börnchen
 - ▲ Mi., 26.03., 15:00 Uhr: **Schlottwitzer Senioren-Zeit**, Boot, VA: Heimatverein Schlottwitz, Sektion Senioren
 - ▲ Sa., 29.03., 19:00 Uhr: **80er/90er Party** im Erbgericht Reinhardtsgrimma, VA: Grimmstein-Events
 - ▲ So., 06.04., 15:00 Uhr: **Tanz am Sonntagnachmittag** mit Ronny Oswald, Erbgericht Reinhardtsgrimma, VA: Kulturzentrum Erbgericht Reinhardtsgrimma e.V.
 - ▲ Sa., 12.04., 19:00 Uhr: **Käse Abend** nach dem Motto "Alles Käse", Ort + VA: Landgasthof Börnchen
 - ▲ Sa., 12.04., 19:00 Uhr: **KonzertZEIT** Kontrapiano - Vom Barock zum Jazz, Kirche St. Wolfgang Glashütte, VA: Stadt Glashütte
 - ▲ Do., 17.04., 19:00 Uhr: **Hummer-Abend** (mit Anleitung und Historie), Ort + VA: Landgasthof Börnchen
 - ▲ Sa., 19.04., 11:00 Uhr: **"Oster - Brunch"**, Ort + VA: Landgasthof Börnchen
 - ▲ Sa., 19.04., 20:00 Uhr: **Die große 90/2000/2010er "Reinhain" Revival Party**, Erbgericht Reinhardtsgrimma, VA: Grimmstein Events
 - ▲ Sa., 26.04., 18:00 Uhr: **Goldene Schlagerhit's der 50-70-er Jahre** mit Abendbuffet, Erbgericht Reinhardtsgrimma, VA: Kulturzentrum Erbgericht Reinhardtsgrimma e.V.
 - ▲ Sa., 26.04., 20:00 Uhr: **"Lasst uns Tanzen!"** Disco- Fox und Schlager, Ort + VA: Landgasthof Börnchen
 - ▲ Sa., 10.05., 19:00 Uhr: **Schlosskonzert Marienmonat Mai** - Barocktrio, Barockschloss Reinhardtsgrimma, VA: Stadt Glashütte
 - ▲ Fr.-So., 16.05.-18.05.: **Glashütter ErlebnisZEIT**, VA: Stadt Glashütte
 - ▲ Mi., 28.05., 15:00 Uhr: **Schlottwitzer Senioren-Zeit**, Boot, VA: Heimatverein Schlottwitz, Sektion Senioren
 - ▲ So., 01.06.: **Märchenwiesenfest**, Märchenwiese Reinhardtsgrimma, VA: Stadt Glashütte
 - ▲ Fr.-So., 20.06.-22.06.: **155 Jahre FFw Reinhardtsgrimma & Einweihung Gerätehaus**, VA: Förderverein der Ortsfeuerwehr Reinhardtsgrimma e.V.
 - ▲ Sa., 21.06., 19:00 Uhr: **Schlosskonzert Natur-TonSprache** - Klaviertrio, Barockschloss Reinhardtsgrimma, VA: Stadt Glashütte
 - ▲ Mi., 25.06., 15:00 Uhr: **Schlottwitzer Senioren-Zeit**, Boot, VA: Heimatverein Schlottwitz, Sektion Senioren
 - ▲ Fr.-So., 22.08.-24.08.: **Grimmstein Events**
 - ▲ So., 31.08.: **20 Jahre Verein Erbgericht** - Fröhlichoppen mit der Bimmelbah', Erbgericht Reinhardtsgrimma, VA: Kulturzentrum Erbgericht Reinhardtsgrimma e.V.
 - ▲ Fr., 12.09., 19:00 Uhr: **Komödie Leipzig „Die Olsenbande schlägt wieder zu“**, Erbgericht Reinhardtsgrimma, VA: Kulturzentrum Erbgericht Reinhardtsgrimma e.V.
 - ▲ So., 14.09., 15:00 Uhr: **Tanz am Sonntagnachmittag mit Madeleine Wolf & DJ**, Erbgericht Reinhardtsgrimma, VA: Kulturzentrum Erbgericht Reinhardtsgrimma e.V.



Veranstaltungskalender

- ▲ Sa., 20.09., 19:00 Uhr: **KonzertZEIT** Herzkasper – eine musikalische Lesung, Kirche St. Wolfgang Glashütte, VA: Stadt Glashütte
- ▲ Fr., 26.09., 20:00 Uhr: **Show mit Bauchredner Roy Reinker** "Verrückt bleiben", Ort + VA: Landgasthof Börnchen
- ▲ Sa., 27.09., 20:00 Uhr: **Show mit Bauchredner Roy Reinker** "Verrückt bleiben", Ort + VA: Landgasthof Börnchen
- ▲ Sa., 18.10., 19:00 Uhr: **Schlosskonzert Romantische Romanzen** – Streichquartett, Barockschloss Reinhardtsgrimma, VA: Stadt Glashütte
- ▲ Sa., 25.10., 19:00 Uhr: **3. Grimmsches Oktoberfest**, Erbgericht Reinhardtsgrimma, VA: Grimmstein Events
- ▲ So., 02.11., 15:00 Uhr: **Tanz am Sonntag mit Ronny Oswald**, Erbgericht Reinhardtsgrimma, VA: Kulturzentrum Erbgericht Reinhardtsgrimma e.V.
- ▲ Sa., 15.11., 19:00 Uhr: **Schlosskonzert „Ach! Wie süß es ist zu lieben!“** – Barocker Liederabend, Barockschloss Reinhardtsgrimma, VA: Stadt Glashütte
- ▲ Sa., 29.11., 20:00 Uhr: **Die große 90/2000/2010er "Reinhain" Revival Party**, Reinhardtsgrimma – Erbgericht, VA: Grimmstein Events

Regelmäßige Veranstaltungen / Kurse

- ▲ **montags, 09:00-11:00 Uhr:** Glashütter KrabbelZEIT im Veranstaltungsraum des Arthur-Fiebig-Hauses in Glashütte, VA: Stadt Glashütte, **14:30 Uhr:** Arztsprechstunde, Dr. Danzmann im „Boot“ Schlottwitz, Tel.: 42483 / Wartezimmer ab 14:15 Uhr geöffnet
- ▲ **dienstags, ungerade Woche, 14:00 Uhr:** Osteoporose Sportgruppe im „Boot“ Schlottwitz, **16:00 Uhr:** Gymnastik 50+, VA: Karin Dade-masch Tel: 42874, „Boot“ Schlottwitz
- ▲ **mittwochs, 14:00 Uhr:** Schnitzen im Arthur-Fiebig-Haus VA: Glashütter Volkskunstverein e.V., **jeden 2. Mittwoch im Monat, 15:00 Uhr** BooTscfé mit Spielenachmittag im „Boot“ Schlottwitz, **jeden 3. Mittwoch im Monat, 15:00 Uhr:** Begegnungskaffee im „Boot“ Schlottwitz (Handarbeiten können gern mitgebracht werden), **jeden 4. Mittwoch im Monat 15:00 Uhr:** Schlottwitzer Senioren-Zeit mit der Bürgerhilfe Sachsen im „Boot“ Schlottwitz-**17:00 -20:00 Uhr,** Klöppeln im Arthur-Fiebig-Haus VA: Glashütter Volkskunstverein e.V., **18:00 Uhr:** Trainings- bzw. Zusammenkunftszeit des Glashütter Schützenverein e.V. im Schützenhaus www.schuetzenverein-glashuete-sachsen.de

- ▲ **donnerstags, 11:00 Uhr:** Dresdner Tafel im „Boot“ Schlottwitz, VA: Anja Hoke Tel.: 0351/4481210, **gerade KW, 14:00 Uhr:** Osteoporose Sportgruppe im „Boot“ Schlottwitz, **16:30-20:00 Uhr:** Hatha-Yoga im „Boot“ Schlottwitz, Fragen & Anmeldung unter Mandy Patzig Tel.: 0173/7433828 oder info@heilpraxis-patzig.de, **Neuer Kurs:** 16.01.-24.04.2025, 16.30-18.00 Uhr und 18.30-20.00 Uhr - Schnuppertermine jederzeit in Absprache möglich
- ▲ **freitags, 16:00 Uhr:** Freizeitmaler im „Boot“ Schlottwitz, **20:00 Uhr:** Hula Hoop im „Boot“ Schlottwitz, Voranmeldung unter Cindy Gleißberg Tel.: 0174/9204721
- ▲ **sonntags & feiertags:** April – November, 10:00 – 17:00 Uhr: Pilzmuseum im Erbgericht Reinhardtsgrimma geöffnet (Außerhalb der Öffnungstage ab 10 Personen nach vorheriger Absprache) Absprachen unter Tel.: 035053/42706 H. Preißler, Tel.: 0162/8890648 R. Helwig oder info@erbgericht-reinhardtsgrimma.de

sonstige Termine

- ▲ **18.12., 15:30 – 17:30 Uhr:** Selbsthilfegruppe „Fibromyalgie“ im „Boot“ Schlottwitz, VA: Frau Bednara-Schütze – Bitte um vorherige Anmeldung - silke-bednara@t-online.de

„Vor 100 Jahren in Glashütte ...“

Zweite Reichstagswahl des Jahres: Eine beruhigte innen- und außenpolitische Situation macht sich dabei bemerkbar. Die gemäßigten bürgerlichen Parteien und vor allem die SPD können einen deutlichen Stimmenzuwachs verzeichnen. Die radikalen Parteien verlieren deutlich an Stimmenanteilen. Es scheitern die Versuche eine Große Koalition zu finden, damit erweist sich die Regierungsbildung als äußerst schwierig. In Berlin wird die erste Funkausstellung vom Reichspräsident eröffnet. Weitere Meldungen aus den Müglitztal-Nachrichten zusammengestellt von Stefan Seifert (Dresden):

■ **01.11.1924: Aus der Stadtratssitzung.** [Es] bringt der Herr Vorsitzende eine Eingabe Fritz Müller's und Genossen, die sich mit der Frage der Errichtung eines Kriegerehrenmales in hiesiger Stadt beschäftigt und in der um Bildung einer Kommission zur Behandlung der Denkmalsfrage ersucht wird, zum Vortrag. Herr Fischer erklärt in der Aussprache, dass er mit seiner Wortmeldung zu Beginn der Sitzung habe beantragen wollen, die Angelegenheit von der heutigen Tagesordnung abzusetzen, bis dass die Haushaltplanberatung abgeschlossen sei. Da ihm das Wort nicht gegeben worden sei, so nehme er zur Eingabe selbst in der Richtung Stellung, dass er für ein Kriegerdenkmal in der Form zu haben sei, dass es ein Schreckensmal gegen den Krieg darstelle. Herr Lange bittet, sich für Schaffung eines Ehrenmals stadtseitig einzusetzen, hierzu bestehe eine Ehrenpflicht. Im gleichen Sinne spricht Herr Wenzke. Herr Lehmann gibt namens der S.P.D.-Fraktion die Erklärung ab, dass diese gegen die Errichtung eines Ehrenmals stimme. Die höchste Pflicht der Lebenden sei, in ausreichender Weise für die Kriegsoffer und die Hinterbliebenen zu sorgen. Dem schließt sich auch Herr Uhlemann an.

Herr Fischer wünscht Wahl einer Kommission in einer öffentlichen Versammlung unter dem Protektorat der Stadtverwaltung. In diese werden stadtseitig die Herren Lange, Wenzke und Mörbitz vorgeschlagen. Der Vorschlag wird zum Beschluss erhoben.

■ **05.11.1924: Versammlung des Obstbau- und Kleintierzuchtvereins.** Der hiesige Obstbau- und Kleintierzuchtverein beschloss in seiner am Montag abgehaltenen außerordentlichen Hauptversammlung, die infolge überhand genommener Interesselosigkeit zur Beratung gestellte Abtrennung der Kleintierzuchtbestrebungen noch nicht eintreten zu lassen. Vielmehr gedachte die Versammlung durch eine innerhalb des Vereins gesondert geleitete Gruppenleitung die Kleintier-, Ziegen- und Geflügelzucht neu beleben zu können. Für diese Abteilung wurde als Leiter Herr Bruno Sterl von dieser Versammlung bestimmt. Die anregend verlaufene, jedoch dieser wichtigen Beschlussfassung entsprechend nicht zu zahlreich besuchte Hauptversammlung nahm noch zwei Mitglieder neu auf. Auch beschloss sie, demnächst einen von

„Vor 100 Jahren in Glashütte ...“

Herrn Oberförster Winter-Biendorf zugesagten Vortrag über Vogelschutz demnächst abhalten zu lassen. Einige weitere wichtige interne Mitteilungen und Eingänge wurden vom Vorsitzenden vorgetragen und fanden befriedigende Erledigung.

■ **08.11.1924: Mitteilungen des Stadtrates.** Blutlaus betr. Die Besitzer von Obstbäumen werden aufgefordert, diese auf das Vorhandensein der Blutlaus, die diesseits in größeren Mengen festgestellt worden ist, nachzusehen, bei ihrem Vorhandensein die Borke abzukratzen und zu verbrennen. Die Vernachlässigung bzw. Unterlassung der Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung zieht Bestrafung nach sich. Um die Hausbettelei zu unterbinden, haben die Stadtverordneten beschlossen, durchreisenden Wanderburschen Ortsgeschenke in Gestalt von Barunterstützung zu verabreichen. Die Ausgabe des Ortsgeschenkes erfolgt in der Polizeiwache. Die Einwohnerschaft wird hiermit ersucht, den ansprechenden Wanderern Unterstützung jeder Art nicht mehr zu gewähren, sondern sie auf das Rathaus - Polizeiwache - zu Entgegennahme des Ortsgeschenkes zu verweisen. Die Polizeiorgane sind angewiesen worden, gegen die Hausbettelei in Zukunft streng vorzugehen.

■ **08.11.1924: Hauptversammlung der Ski-Abteilung.** Die Ski-Abteilung des Schwimmvereins Glashütte hielt am vergangenen Mittwoch ihre Hauptversammlung ab, in der in der Hauptsache die Arbeiten für den kommenden Winter festgelegt wurden. Unter Anderem sollen alljährlich Vereinswettläufe für Erwachsene und Jugend, eine Fuchsjagd und regelmäßige Fahrten abgehalten werden. Auch der Ausbildung von Anfängern wird besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden durch einen Kursus, wo an 4 Sonntagen hintereinander eine Einführung in die Grundbegriffe des Schneelaufes gegeben werden soll. Besonders wurde wieder der Wunsch laut, eine allen Anforderungen entsprechende Sprunganlage zu schaffen, eine Angelegenheit, die

schon seit langem die Gemüter beschäftigt. Der noch unvollendete Sportplatz, an dessen Südhang die Schanze errichtet werden soll, hat leider bis jetzt noch der Verwirklichung entgegengestanden, so dass in diesem Jahre noch einmal eine provisorische Schanze benutzt werden muss. Der "Winter" ist in neuer, farbiger Ausführung erschienen, und hängt wie bisher regelmäßig im Kaffee "Nentwig" aus. Bekanntmachungen über Touren, Läufe werden wieder jeweils für den betreffenden Sonntag von Freitagmittag an im Aushangkasten der "Mügl.-Nachr." zu finden sein. Der Versammlung voraus ging ein Vortrag des Mitgliedes Herrn Baudis über "Ski-Sport und Winterfreuden". Er ging von der geschichtlichen Entwicklung des Schneelaufes aus und widmete sodann längere Ausführungen den Grundbegriffen des Skifahrens in der Theorie. Die dürften vor allen Dingen den Neulingen im Schneelauf manche wertvolle Anregungen gebracht haben. Ebenso würde die Ausrüstungsfrage, die beim Skifahren eine sehr wichtige Rolle spielt, eingehend behandelt, eine Frage, was leider heute vielfach noch nicht geschieht. Der Schneelauf ist eine Leibesübung, die sich in den letzten Jahren die Herzen Aller, die sich ihm zuwenden, erobert hat und die Zahl seiner Anhänger steigt von Jahr zu Jahr, da er eine der gesündesten Leibesübungen ist und in einer überaus glücklichen Weise Körperbetätigung und Naturgenuss vereint. Ski Heil !

■ **08.11.1924: Sitzung des Bezirksausschusses.** Die am 30. Oktober im Sitzungssaale der Amtshauptmannschaft stattgefundene 11. diesjährige Sitzung des Bezirksausschusses, zu der sämtliche Mitglieder erschienen waren, wurde vom Vorsitzenden Amtshauptmann v. d. Planitz mit begrüßenden Worten eröffnet. Vor Eintritt in die insgesamt 40 Punkte umfassende Tagesordnung wurde vom Vorsitzenden des 15. Oktober als eines Gedenktages von besonderer Bedeutung, der gewissermaßen der Geburtstag der Amtshauptmannschaft und des Kommunalverbandes sei, gedacht, denn an diesem Tage sei vor 50 Jahren in Sachsen die Justiz von der Verwaltung völlig getrennt u. a. auch in Dippoldiswalde Amtshauptmannschaft errichtet worden. Er nahm Gelegenheit, die wichtigsten Ereignisse im hiesigen 652 Quadratkilometer großen Bezirke, dessen Einwohnerzahl sich von ursprünglich rund 50000 auf etwas über 60000 erhöht hat, innerhalb jenes Zeitraums hervorzuheben. Während anfangs die landwirtschaftliche Bevölkerung überwog (rund 23000 Personen in der Landwirtschaft gegenüber 19000 in der Industrie und im Bergbau) seien nach den letzten allerdings schon einige Jahre zurückliegenden statistischen Erhebungen rund 19000 in der Landwirtschaft und 25000 in der Industrie usw. tätig. Der Bezirk habe 8 Amtshauptleute gehabt (v. Bosse, v. Kessinger, v. Einsiedel, Dr. Uhlemann, Lossow, Dr. Mehnert, Dr. Sala, Edler v. d. Planitz). Am 29.5.1875 sei der Grundstein zur Bezirksanstalt gelegt und diese, nachdem sie längere Zeit als Arbeitsanstalt bestanden habe, im Jahre 1904 unter gleichzeitiger Vergrößerung und Verschönerung zum jetzigen Bezirkssiechenhaus Wettinstift umgewandelt worden, ferner habe man 1875 und den folgenden Jahren die Bezirksstraßen Dippoldiswalde-Kreischa, Dippoldiswalde-Glashütte und Geising-Zinnwald angelegt. Am 30. Oktober 1882 sei die erste Bahn Hainsberg-Schmiedeberg - später bis Kipsdorf weitergeführt - geweiht worden, am 1. November 1890 die Müglitztalbahn Mügeln-Geising, dann folgten die Bahnlinien Klingenberg-Frauenstein, Dresden-Possendorf und schließlich sei im vorigen Herbst die Müglitztalbahn bis Altenberg weitergeführt worden. Auch habe Kreischa elektrische Bahnverbindung erhalten. Von besonderen Naturereignissen sei der Bezirk bis auf das verheerende Hochwasser Ende Juli 1897 verschont geblieben. In den Jahren 1913 und 1914 seien die Talsperrenbauten zu Malter und Klingenberg zu Ende geführt worden. Am 1. August 1914 sei man dann in die schwere Kriegszeit eingetreten, in der die Amtshauptmannschaft und der Kommunalverband in erhöhtem Maße in Anspruch genommen worden seien. Wenn man in der Nachkriegszeit einen Abbau der Amtshauptmannschaften in Erwägung gezogen habe, so sei man doch bald hiervon wieder abgekommen, man habe im Gegenteil den Amtshauptmannschaften und den Bezirksverbänden neue wichtige Aufgaben zu-



Wintervergnügen auf der Hauptstraße (Q: Familienarchiv Seifert, ca. 1942)

MN vom 13.12.1924: Fast über Nacht könnte man sagen ist auf der, südlich dem Ochsenkopf gegenüberliegenden Höhe, auf den vorderen ehemals Paschkeschen Feldern ein neues schmukkes villenähnliches Wohnhaus erstanden. Herr Baumeister Johannes Pötschke hat dies innerhalb fünf Wochen, begünstigt durch das andauernd trockene, frostfreie Wetter im Auftrage für Herrn Mechaniker Georg Klemmer hier erbaut. Es ist ein Zweifamilienhaus das der Besitzer selbst mit beziehen wird. Seit einigen Wochen ist auch das vierstöckige Wohn- und Geschäftshaus der Firma Max Forkert zum Bezug fertig geworden. Möchten noch recht oft unsere Grundstücksbesitzer den Mut finden, unbekümmert um sich einstellende Schwierigkeiten, aus ihren Anwesen Neubauten erstehen zu lassen.



„Vor 100 Jahren in Glashütte ...“

gewiesen. Nur mit Hilfe eines gut geschulten Beamtenpersonals sei die Bewältigung der immer umfänglicher gewordenen Verwaltungsgeschäfte möglich gewesen. Der Vorsitzende schloss mit den besten Wünschen für ein ferneres Blühen und Gedeihen unseres Bezirks in den nächsten 50 Jahren, an denen die Erfüllung mannigfacher neuer Kulturaufgaben, vor allem die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse, der Bau weiterer Talsperren und die Errichtung eines oder mehrerer Krankenhäuser als erstrebenswertes Ziel uns vor Augen schweben muss. Er gab weiter bekannt, dass am 29. Oktober die vom Landeskulturrat in Dippoldiswalde ins Leben gerufene Landwirtschaftliche Volksschule mit vorläufig 11 Schülern eröffnet worden sei. Schon infolge der zentralen Lage der Schule inmitten einer überwiegend landwirtschaftlichen Bevölkerung sei dieselbe im Interesse der Förderung der Landwirtschaft und ihres Nachwuchses nur zu begrüßen, andererseits sei aber auch zu erwarten, dass sie der in Dippoldiswalde bestehenden landwirtschaftlichen Abteilung der Handels- und Gewerbeschule keinen nennenswerten Abbruch tun werde. Der Vorsitzende gab der Hoffnung Ausdruck, dass beide Anstalten in friedlichem Wettstreit nebeneinander arbeiten möchten. Nach Eintritt in die Tagesordnung befasste man sich zunächst mit der von der Stadtgemeinde Glashütte beabsichtigten Aufnahme eines langfristigen Darlehns von 1000000 Goldmark, das in erster Linie zur Beschaffung der nötigen Betriebsmittel für die städtischen Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke und die Industriezentrale verwendet werden und weiter dazu dienen soll, neue Wohnungen zu erstellen und der Stadtrat Barmittel zur Kreditgewährung an die notleidende Industrie zur Verfügung zu stellen. Wurden anfänglich Bedenken laut wegen Einhaltung der von der Darlehnsgeberin gestellten zum Teil schwerwiegenden Bedingungen und der Ausbringung der zur Verzinsung und Tilgung erforderlichen Mittel, so ließ man diese doch schließlich im Interesse der Förderung der Glashütter Erwerbsverhältnisse fallen und beschloss, gegen jene Darlehnsaufnahme keinen Einspruch zu erheben. Von der Erhebung eines Einspruchs abgesehen wurde ferner hinsichtlich folgender ortsgesetzlicher Bestimmungen: 7.

Nachtrag zur Gemeindesteuerordnung für den Zweckverband Theisewitz, Grunderwerbsteuer betr.; 16. Nachtrag zur Gemeindesteuerordnung für Lauenstein, Musikinstrumentensteuer betr.; Geschäftsordnung der Gemeindeverordneten zu Höckendorf; 1. Nachtrag zur Verfassung der Gemeinde Seifersdorf; Ortsgesetz der Stadtgemeinde Geising über die unentgeltliche Totenbestattung; Nachtrag zu den Satzungen der Schulsparkasse Possendorf und Ortsgesetze der Gemeinde Zinnwald über die Geschäftsordnung der Gemeindeverordneten und das Verfahren bei Wahlen der Ausschüsse usw. Dagegen wurden ein solcher Einspruch gemäß §7 der Gemeindeordnung geltend gemacht hinsichtlich einer Bestimmung der Verfassung der Gemeinde Zinnwald. Bedingungsweise genehmigt wurde die vom Schmiedemeister Edwin Naumann-Dittersdorf beabsichtigte Aufstellung eines Federhammers im Grundstück Ortsliste Nr. 62 in Dittersdorf. Schließlich wurde noch dem Gesuche der Firma Ufer & Grundzinsky, G. m. b. H. in Reichstädt (Lehmühle) um Erlaubnis zum gewerbsmäßigen Lastkraftwagenverkehr unter dem Vorbehalte jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs stattgegeben und von der in den letzten Wochen erfolgten Auflösung der im hiesigen Bezirke zur Ausübung des Flurschutzes stationierten Landespolizeikommandos Kenntnis genommen.

■ **22.11.1924: Jubiläum beim Handwerkerverein.** Nächsten Montag begeht der hiesige Handwerkerverein sein 51. Stiftungsfest. Der Verein musste im Jahre 1923, infolge der damals noch bestehenden Inflationsverhältnisse eine Feier des 50jährigen Bestehens in einer früher vorgesehenen Weise unterlassen, da der Jubiläumsfonds wie alle seine übrigen Kassen zusammengeschmolzen waren wie Eis unter der Mittagssonne. So unterblieb eine Feier und das Gedenken geschah nur in einer im November 1923 vom langjährigen Vorsitzenden, Herrn Klempnermeister H. Ebner, anberaumten Monatsversammlung, in welcher des Gedenktages in entsprechender Weise gedacht ward. Dies Jahr sind nun halbwegs Verhältnisse eingetreten, die eine Feier, wie früher üblich wieder zulassen.

■ Liebe Leserinnen und Leser,

die Rubrik „Vor 100 Jahren in Glashütte ...“ wurde regelmäßig seit der Ausgabe Juni 2014 im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Glashütte abgedruckt und von vielen mit großem Interesse gelesen. Nunmehr lesen Sie in dieser Ausgabe zum letzten Mal die historischen Nachrichten, welche ehrenamtlich durch Stefan Seifert aus Dresden zusammengestellt und aufgearbeitet wurden. Ab Januar 2025 ist die Aufarbeitung der Müglitztalnachrichten leider nicht mehr möglich, so dass diese Rubrik im Amts- und Mitteilungsblatt nicht weitergeführt werden kann. **Wir danken Herrn Seifert für sein Engagement in den vergangenen Jahren. Es hat das Amts- und Mitteilungsblatt mit seiner immer stetigen ehrenamtlichen Fleißarbeit in den vergangenen Jahren sehr bereichert.** Stadtverwaltung

Anzeigen

www.procivitate.de/baerenstein

Frohes Fest!

Wir wünschen Ihnen
besinnliche Weihnachtstage
und ein glückliches
neues Jahr.

Für das entgegengebrachte
Vertrauen und das
angenehme Miteinander
danken wir herzlich.

 **Seniorenpflegeheim
Haus Bärenstein**

Kalkberg 6b
01773 Altenberg
ST Bärenstein

Fon: 03 50 54 2 26 60
hl.baerenstein@
procivitate.de

Meinen Mitarbeitern, allen Kunden und Geschäftspartnern wünsche ich frohe Weihnachten, besinnliche Stunden und einen guten Rutsch ins Jahr 2025.

Ich bedanke mich für das Vertrauen in unsere Arbeit und die gute Zusammenarbeit in diesem Jahr.

René Donath



Holz & Dach
... natürlich mit Holz
Donath

www.zimmerei-donath.de

Anzeigen



Einschlafen dürfen, wenn man das Leben nicht mehr selbst gestalten kann, ist der Weg zur Freiheit und Trost für alle.

Lutz Lekl

* 23.03.1950 † 08.11.2024

Herzlichen Dank
sagen wir allen Verwandten, Nachbarn, Freunden und Bekannten, die sich in stiller Trauer mit uns verbunden fühlten und ihre Anteilnahme in vielfältiger Weise zum Ausdruck brachten.

In lieber Erinnerung
Ehefrau Brigitte
Sohn Ronny mit Familie



Bestattungshaus

Thomas Weber

Im Trauerfall und bei Fragen der
Vorsorge, wir sind für Sie da.

Alte Altenberger Str. 43,
01744 Dippoldiswalde

Tag & Nacht: 03504 694944
Mobiltelefon: 0151 54120096

www.bestattung-weber.de



Constantin & Schöne

Ihr Bestattungsservice
Ines Constantin & Thomas Schöne

Ihre Helfer im Trauerfall
Tag und Nacht
kompetent & persönlich

Vertrauensvolle Beratung und Hilfe im
Trauerfall

Erd-, Feuer-, See- und
Naturbestattungen

Bestattungseigener Trauerredner
Thomas Schöne

Kreischa | Haußmannplatz 3 | **24 h Tel. 03 52 06/27 96 72**
Freital | Dresdner Straße 129 | **24 h Tel. 03 51/267 12 363**

www.bestattungsservice-constantin-schoene.de



Es kommt oft anders
als man denkt.
Bestattungsvorsorge -
Eine Sorge weniger.

BESTATTUNGSHAUS
AM SACHSENPLATZ FREITAL

24h Telefon
Kreischa ☎ 392214 Lungkwitzer Str. 30a
Freital | Wilsdruff
www.bestattungshaus-sachsenplatz.de




Wir gehen den letzten Weg mit Ihnen gemeinsam.

Glashütte: Hauptstraße 40 | Tel. 035053 / 323 32
Dippoldiswalde: Markt 6 | Tel. 03504 / 69 00 00 | www.antea.de




• PKWs & Kleinbus
• Chemo- & Bestattungsfahrten
• Krankenfahrten für alle Klassen

Bärbel Proft
TAXI

*Ihr freundliches Taxi
in Glashütte*

An der Lockwitz 32
01768 Glashütte

(035 053) 320 180




Schluss mit Heizölgeruch und undichten Leitungen!

Eine Ölauffangwanne wird überflüssig. Für uns gibt es keine zu engen Zugänge und Keller. Wir zerlegen ihre Tanks vor Ort, ihr neuer Tank kommt in Einzelteilen und wird im Raum montiert. Zögern Sie nicht und sichern Sie sich Ihr kostenloses und unverbindliches Individualangebot.


- Umbau in 2-3 Tagen ganz OHNE Heizungsausfall oder versteckte Kosten.
- Doppelwandiger Tank aus glasfaserverstärktem Kunststoff GFK
- Optimale Raumausnutzung durch viele individuelle Tankmaße

Sie dürfen Ihre Ölheizung auch nach 2025 weiter betreiben! Mehr unter: www.zukunftsheizen.de



TANK- & UMWELTECHNIK SACHSEN GmbH

An der Hopfendarre 1 09212 Limbach-Oberfrohna
Telefon: 03722 - 464 71 79
Mobil: 0163 - 777 17 99
E-Mail: info@tus-sachsen.de
Website: <http://www.tus-sachsen.de>



Anzeigen

WEIHNACHTLICHE WOHNMOBIL-DEALS

BEI ZOBJACK!



JETZT ENTDECKEN!



alle Angebote



Profitieren Sie von bis zu **20.000€ Rabatt** auf ausgewählte Wohnmobile und sichern Sie sich Ihr perfektes Weihnachtsgeschenk! Vom kompakten Urban Camper, über vollausgestattete Kastenwagen bis hin zum komfortablen und großen Reisemobil haben wir Ihren Traum-Camper garantiert auf Lager!

Aktuelle **TOP-DEALS** finden Sie auf www.camperleben-zobjack.de/camper-sale.

EINEN VORGESCHMACK AUF DIE TOLLEN ANGEBOTE GIBT ES HIER:

LAIKA ECOVIP 540



73.790 €

BARPREIS ~~84.990 €~~

Neuwagen 0 km; 103kW (140PS) 4 Sitz- und Schlafplätze (Aufstell-dach), Markise, Multimedia-Paket, Fahrassistenz Paket

CROSSCAMP FLEX 2.0



BARPREIS 55.990 €

EZ: 06/24; 10.000km; 130 kW (177 PS) Kühlbox, Panorama-View Aufstell-dach, Rückfahrkamera mit 180° Umgebungsansicht

ZEFIRO ADVANCE 295 TL



BARPREIS 62.990 €

12.000 km; 103kW(140 PS), Truma Combi 4 mit Kontrollpanel und App Truma iNet X, Hubbett, Solar L 6,99 m | B 2,05 m | H 1,90 m

CROSSCAMP CV FULL 600



BARPREIS 59.990 €

Neuwagen 0 km; 103kW (166PS) 2 Flammgaskocher m. elektr. Zündung, Kompressorkühlschrank 84l inkl. Frostfach 6,1l, Markise

HOBBY OPTIMA DE LUXE V65



BARPREIS 53.990 €

EZ: 05/18; 90.022 km; 96kW (131 PS), Tempomat, Rückfahrkamera, Markise, Außendusche L 6,74 m | B 2,16 m | H 2,78 m

AHORN CANADA



BARPREIS 58.490 €

EZ: 03/22, 13.200 km; 107kW (146 PS) Schaltgetriebe, Diesel, großer Kühlschrank, Markise, Fahrradträger, Gasfilter, Solar, L-Sitzgruppe

ROBETA ARTEMIS AIR



BARPREIS 58.990 €

EZ: 06/23, 7.000 km; 110 kW (150 PS), Navi, Markise, Solar, Dachventilator, Außendusche warm/kalt L 6,36 m | B 2,05 m | H 2,58 m

LAIKA ECOVIP 600



75.990 €

BARPREIS ~~89.990 €~~

EZ: 06/24, 1.000 km; 103kW (140 PS), Automatik, Schlafdach, Markise, Heizung Combi 6 E L 5,99 m | B 2,05 m | H 2,70 m

Autohaus Zobjack GmbH & Co. KG

in Dresden und Pirna

Österreicher Straße 93
01279 Dresden

Telefon: 0351 - 25 44 90

Äußere Pillnitzer Str. 17
01796 Pirna

Telefon: 03501 - 56 04 0

kontakt@zobjack.de
www.zobjack.de



Besser fahren mit Zobjack. Ihr Autohaus – Ihr Partner.

Wir gratulieren | Anzeigen

Die Stadt Glashütte gratuliert vom 13.12.2024 – 23.01.2025 folgenden Seniorinnen und Senioren recht herzlich zum Geburtstag. Wir wünschen allen Jubilaren Gesundheit und Wohlergehen sowie einen glücklichen und geruhsamen Lebensabend im Kreise der Familie.

■ Glashütte

13.12.1954	Frau Rehlich, Annelies	70 Jahre
25.12.1944	Frau Mauer, Renate	80 Jahre
31.12.1954	Herr Giebe, Hans-Dieter	70 Jahre
01.01.1955	Frau Zanila, Wedad	70 Jahre
06.01.1950	Frau Rümmler, Ingrid	75 Jahre
07.01.1935	Frau Ullrich, Erika	90 Jahre
12.01.1950	Herr Faust, Dieter	75 Jahre
12.01.1955	Herr Loose, Andreas	70 Jahre
16.01.1935	Frau Strauß, Käthe	90 Jahre
16.01.1945	Frau Weiß, Heide	80 Jahre
18.01.1935	Frau Träber, Dagmar	90 Jahre
22.01.1945	Herr Bahr, Uwe	80 Jahre

■ OT Cunnersdorf

31.12.1954	Herr Weiß, Alfons	70 Jahre
20.01.1955	Herr Fuchs, Hans-Jürgen	70 Jahre

■ OT Dittersdorf

16.12.1954	Frau Donath, Gisela	70 Jahre
20.12.1954	Herr Reichel, Reinhard	70 Jahre
27.12.1949	Herr Geißler, Frank	75 Jahre
15.01.1930	Frau Otte, Elsbeth	95 Jahre
23.01.1950	Frau Förster, Rosemarie	75 Jahre

■ OT Hausdorf

14.01.1940	Frau Bräunert, Anita	85 Jahre
------------	----------------------	----------

■ OT Hermsdorf

31.12.1954	Frau Merbt, Ingeborg	70 Jahre
09.01.1950	Frau Nüßgen, Regina	75 Jahre

■ OT Hirschbach

20.12.1939	Frau Grellert, Johanna	85 Jahre
02.01.1955	Frau Siegfried, Hanna	70 Jahre
21.01.1955	Herr Mummert, Hans	70 Jahre

■ OT Johnsbach

02.01.1950	Herr Reichel, Eberhard	75 Jahre
------------	------------------------	----------

■ OT Oberfrauendorf

05.01.1940	Frau Zimmermann, Helga	85 Jahre
------------	------------------------	----------

■ OT Reinhardtsgrimma

22.12.1949	Herr Nowski, Günter	75 Jahre
01.01.1955	Frau Hohmann, Gisela	70 Jahre
07.01.1950	Frau Kocarek, Regina	75 Jahre

■ OT Schlottwitz

13.12.1939	Frau Orgus, Isolde	85 Jahre
15.12.1949	Herr Peters, Ullrich	75 Jahre
25.12.1944	Frau Kubesch, Renate	80 Jahre
31.12.1944	Frau Liebscher, Burgl	80 Jahre
10.01.1945	Frau Kobach, Gisela	80 Jahre
10.01.1945	Herr Zimmermann, Heinz	80 Jahre
15.01.1950	Frau Göbel, Heidrun	75 Jahre

Die Ehrung von Altersjubiläen beginnt frühestens mit der Vollendung des 70. Lebensjahres. Jubilare haben gegenüber der Meldebehörde ein Widerspruchsrecht zur Veröffentlichung oder Übermittlung der Personendaten. Ein Widerspruch ist jederzeit gebührenfrei möglich und gilt bis auf Widerruf. Das Formular zur Einrichtung einer Übermittlungssperre erhalten Sie im Einwohnermeldeamt Glashütte, im Bürgerbüro Reinhardtsgrimma zu den Sprechzeiten oder auf der Internetseite der Stadtverwaltung Glashütte: www.glashuette-sachs.de / „Information & Service“, „Stadtverwaltung / Rathaus“, „Formulare“. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Einwohnermeldeamt.



Besinnliche Weihnachten

Wir bedanken uns für Ihr Vertrauen und die angenehme Zusammenarbeit und wünschen Ihnen schöne Feiertage!



PORTAS-Fachbetrieb Andreas Dulewicz
Brechtstubenweg 2 (03 73 27) 71 86
09623 Nassau www.dulewicz.portas.de

PORTAS
Europas Renovierer Nr. 1



November 2024

Gute Erinnerungen tragen das Leben.

Herzlich Danke sagen wir allen lieben Menschen, die uns zu unserer

Silberhochzeit

mit vielen Wünschen, Geschenken und ihrer Zeit, mit uns zu feiern erfreuten!

Danke all unseren fleißigen Helfern, Oliver Hauswald für das leckere Buffet und für die schöne Ranke!

Katrin & Thomas Dybek



Anzeigen

Meisterbetrieb
KDF
Parkett- und Fußbodenleger

Wir wünschen zum Weihnachtsfest besinnliche Stunden und zum neuen Jahr Gesundheit, Glück und Zufriedenheit.

Bei all unseren Kunden möchten wir uns für die vertrauensvolle Zusammenarbeit bedanken.

☎ 03504 618801

Industriering 24 • 01744 Dippoldiswalde
www.kdf-parkett.de



Wir wünschen unseren Kunden und Geschäftspartnern eine schöne Weihnachtszeit und ein gesundes neues Jahr:

Streller Elektro GmbH
Dittersdorfer Weg 13
01768 Glashütte

www.streller-elektro.com
Tel. 035053 - 4 81 22
Fax 035053 - 4 81 27
info@streller-elektro.de




Besinnliche Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr wünschen

ELEKTRO FAUST und **Bücherstube FROST**
(035053) 48617 Glashütte (035053) 31533

... nutzen Sie die „Geschenke-Hotline“!!!



Inh. R. Busch

BUSCH Gläser
Dach, Wand & Abdichtung

Alte Bergstr. 20
01768 Glashütte
Telefon: 0172 3632046
dachdecker-busch@web.de
www.dachdecker-busch.de

Am Ende des Jahres danken wir für die gute Zusammenarbeit und Ihr Vertrauen.

Wir wünschen Ihnen frohe Weihnachten und für das kommende Jahr viel Glück und Erfolg.



KAFFEEWERKSTATT
GLASHÜTTE

REPARATUR, BERATUNG, WARTUNG
VERKAUF VON:

KAFFEEVOLLAUTOMATEN
ESPRESSOMASCHINEN
SIEBTRÄGER

VON ALLEN NAMHAFTEN HERSTELLERN!

035053 320668 | KW.GLASHUETTE@GMAIL.COM
MARKT 17 / 19 | 01768 GLASHÜTTE
KAFFEEWERKSTATT-GLASHUETTE.COM

FOTO: KAFFEEWERKSTATT GLASHÜTTE




Beilagenhinweis:

Dieser Ausgabe liegen folgende Beilagen bei:

→ Autohaus Hüttel, → Farbnuance GmbH. Weitere Beilagen sind nicht Bestandteil dieser Zeitung.

Anzeigen

Grahl GmbH
Land-, Bau-, Fahrzeugtechnik
Landmaschinenvertrieb



WEIDEMANN VALTRA
POTTINGER

*Wir wünschen unseren Kunden
und Bekannten frohe Weihnachten und
ein gesundes neues Jahr 2025!*



☎ 03 50 53/4 23 37
Dorfstraße 37 · 01768 Glashütte/Luchau

Gutes Hören. Gute Preise.

Hörgeräte

die **HÖR** Spezialisten



Ihr persönlicher HörAkustiker

Rabener Straße 7
Im Ärztehaus (barrierefreier Zugang)
01744 Dippoldiswalde
Tel.: 03504 6943337
dippoldiswalde@die-hoerspezialisten.de
www.die-hoerspezialisten.de

*Wir wünschen
allen Kunden
ein frohes und gesegnetes
Weihnachtsfest!*

Foto: freepik

**Wohnungsgenossenschaft
„Müglitztal“
Schlottwitz eG**

*Wohnen
im Grünen*



**Voll modernisierte
2- und 3-Raum-Wohnungen
in Schlottwitz
zu vermieten.**

01768 Glashütte / Ortsteil Schlottwitz
Straße der Freundschaft 1a
Tel.: 03 50 53 · 48967 | Fax: 32615
E-Mail: wgmueglitztal@freenet.de
Homepage: www.wg-mueglitztal.de

ELEKTRO-FRANKE

Zum Weihnachtsfest besinnliche Stunden
Zum Jahresende Dank für Vertrauen und Treue
Zum neuen Jahr Gesundheit, Glück und Erfolg
sowie weitere gute Zusammenarbeit.

An der Lockwitz 76 | 01768 Glashütte OT Oberfrauendorf
Telefon: (035 04) 614602 | Fax: 614745
Funk: (01 71) 3 80 98 03
E-Mail: detef-franke@web.de

AHORN ★★★★★
WALDHOTEL ALTENBERG

KOLLEGEN (m/w/d) gesucht

Verstärken Sie unser Team als

CONTROLLER

EMPFANGS-CHEF

Attraktive Vorteile und Vergünstigungen

- ✓ Antrittsprämie bis zu 2.000 €
- ✓ unbefristeter Arbeitsvertrag
- ✓ Übernahme der Mietkaution
- ✓ kostenfreies Personalesen n. d. Probezeit
- ✓ 20 % Zuschlag (brutto=netto) für Sonntags- und Feiertagsarbeit
- ✓ Zahlung Erholungs- und Weihnachtsgeld
- ✓ kostenfreie Urlaube in der Hotelgruppe für die ganz Familie u.v.m.

Jetzt bewerben: karriere.ahorn-hotels.de · T: 035052 60540
Bettina Bloß · bewerbung.waldhotel@ahorn-hotels.de

**Kontakt
für Anzeigen
im Amtsblatt
Glashütte
(037208) 876-200
anzeigen@
riedel-verlag.de**



Anzeigen

**GLASFASER FÜR
GLASHÜTTE.****Jetzt
beraten
lassen****Beratungstermin vereinbaren:**

0351 563024588 | Termin@SachsenEnergie.de

Partner vor Ort besuchen:GALEON Computer & Telekommunikation
Markt 22, 01744 Dippoldiswalde**Individuelle DACHSCHRÄGENSCHRÄNKE.
Maßgefertigte TREPPENUNTERBAUTEN.**

Wie oft kommt es vor, dass Stauraum unter Treppen und Dachschrägen schlecht nutzbar ist? Gerade im Eingangsbereich wünscht man sich Ordnung und alles soll seinen richtigen Platz haben. Mit unseren Schrank- und Türsystemen erhalten Sie eine optimale und auf Ihre Wünsche ausgelegte Lösung. Sie erwarten eine große Auswahl an Dekoren und Gestaltungsmöglichkeiten, wodurch Ihr individueller Schrank einzigartig wird. Haben wir Sie neugierig gemacht? Wir freuen uns auf Sie!

Einbauküchen | Kleider- & Vorratsschränke
Raumteiler & Schiebetüren | Funktionswände
Küchenrückwände | Badmöbel & Spiegel
Individueller Möbelbau | Dachschrägenlösungen
Durchgangstüren | Schlafzimmermöbel & Betten
Kinderzimmerreinrichtungen

made in dippoldiswaldeMO - FR **10-18 Uhr** SAMSTAG **09-12 Uhr**Termine nach telefonischer Absprache jederzeit möglich: **03504 6285950 !**> www.raumcreativ.com > 01744 Dippoldiswalde - Gewerbering 14**RaumCreativ
C&B**

Immer etwas Besonderes.



Wir wünschen
FROHE
Weihnachten
und einen schönen Start
ins neue Jahr!

Anzeigen



Mit den besten Weihnachtsgrüßen verbinden wir unseren Dank für die angenehme Zusammenarbeit und wünschen für das neue Jahr Gesundheit, Glück und Erfolg.

Sanitär-Gas-Heizung



Fa. Matthias Köhler
Oberfrauendorf
An der Lockwitz 43
01768 Glashütte

Telefon: 03504 · 61 70 57 | info@heizung-koehler.de | www.heizung-koehler.de

Wir wünschen unseren Kunden, Freunden und Bekannten ein **frohes Weihnachtsfest** und ein glückliches neues Jahr.

SP:Junker
Ihr Elektronik-Fachgeschäft in Glashütte & Geising

Friseursalon **Annett**
Inh. Torsten Mühle

Bärenstein Kirchgasse 8
Tel.: (035054) 25202

Geising Hauptstraße 20
Tel.: (035056) 231297

Wir wünschen unseren Kunden, Freunden und Bekannten ein **frohes Weihnachtsfest** und ein glückliches neues Jahr.

Holz Hausßwald
Tel.: 0162 4139619
holz-hausswald@web.de

Bereit für einen Neuanfang?

Bewirb Dich jetzt als Therapieassistentz (w/m/d) auch ohne berufliche Vorkenntnisse.

KLINIK BAVARIA Kreischa | Zscheckwitz karriere.klinik-bavaria.de